Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Abhandlung

verschiedener

Rechts-Materien;

auch andere

brauchbare und angenehme Nachrichten, und Anmerckungen.

Neuntes Stück.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK
IN
AUGSBURG

Ulm, Franckfurt und Leipzig,
bey Johann Conrad Wohler, 1775.

I.

Von den Rechten und Pflichten des Cammergerichts in Ansehung der Cammergerichtlichen Matricular-Anschläge.

§. 1.

Es entstehet Streit, wie weit des Cammergerichts Rechte und Pflichten hierinn sich erstrecken.

Es ist eine bekannte Sache, daß die dermalen gangbare Cammer-Ziler, oder Beyträge derer Reichsstände zum Unterhalt des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts, nicht hinreichen, eine solche Anzahl von Personen, als in denen Reichsschlüßen bestimmet ist, davon zu besolden:

Man giebt sich dahero auf und außer der Reichs-Versammlung viele Mühe, etwas auszusinnen, wodurch die Einnahme verstär-

cket, mithin zu dem vorhabenden Zweck zureichend gemacht werden möge.

In dieser Absicht trachtet man, gewiße gangbare Anschläge zu erhöhen, ungangbare wiederum in den Gang zu bringen, und neue Posten ausfündig zu machen.

Weil es aber mit allen solchen Sachen, nach der betrübten Erfahrung, bey der Reichsversammlung je länger je langsamer hergehet; so hat das Cammergericht selbsten schon seit einiger Zeit angefangen, hierinnen etwas provisionaliter, biß auf Ihro Kayserlichen Maj. und des Reichs Ratification, oder anderweite Verordnung, zu verordnen:

Es seynd aber nicht nur bey dem Cammergericht selbsten die Meinungen hierinn getheilt gewesen, wie weit sich Deßelben Gerechtsame und Pflichten dißfalls erstrecken; sondern es seynd auch schon einigemahle offentliche Beschwerden deßwegen entstanden, und bey Kayserlicher Maj. und dem Reich angebracht worden:

Dahero wird nicht undienlich seyn, diesen Umstand unpartheyisch zu untersuchen.

§. 2.

Verbindung mit dem folgenden.

Ich will forderist nach der Zeitordnung anführen, was für Reichsgeseze und Schlüße vorhanden seynd, auch sich sonsten hin und her zugetragen hat, so zu Erläuter- und Entscheidung dieses Puncts etwas beytragen könnte,

te, und zugleich einige vorläuffige Anmerckungen darüber beyfügen, um hernach in Bestimmung der Grundsäze in dieser Materie desto ungehinderter zu Werck gehen zu können.

Solchemnach aber habe ich es 1. nicht mit deme zu thun, was die Errichtung und Rectificirung der ganzen Cammer-Matricul betrifft; sondern nur mit denen Anschlägen einzelner Stände des Reichs.

2. Werde ich auch die Materie von Moderirung derer Cammer-Matricular-Anschläge ganz übergehen; weil sie sehr weitläufftig ist, und doch zu meinem eigentlichen Vorhaben nichts beyträget.

Und eben so wenig gedencke ich 3. von deme zu handlen, was in die gleichfalls sehr weitläufftige Materie von denen Exemtionen einschläget; außer, wann endlich ein vorhin als ein Landsaß Angesprochener durch Urtheil und Recht für unmittelbar erkläret, oder durch einen gütlichen Vergleich dafür erkannt worden ist.

Endlich so werde ich 4. mich auch nicht bey deme aufhalten, was gegen die bloß in der Zahlung morose einzelne Reichsstände verfüget worden ist.

* * *

Erstes Capitel.

Historische Nachrichten, wie es mit denen einzelnen Cammergerichtlichen Anschlägen von Anfang biß jezo gehalten worden ist.

§. 1.

Alte Visitations-Handlungen.

Als im 16den Jahrhundert die ordentliche Cammergerichtliche Visitationen noch im Gang waren, übergaben die Cammergerichts-Fiscale denenselben Nachrichten von dem Zustand der Cameral-Matricul und Verzeichniße der rückständigen und unrichtigen Posten (1).

§. 2.

Stabloischer Anschlag.

Als auf dem Reichstag zu Costanz An. 1507. erstmals eine Cammergerichts-Matricul errichtet wurde, ward auch die Abtey Stablo (2) belegt, und, als sie nichts bezahlte, erlangte der Reichs-Fiscal ein Monitorium gegen sie.

Darauf erschiene sie An. 1511. am Cammergericht, und excipirte: Sie seye gegen alle Anlagen privilegirt:

Der

(1) Freyh. von HARPPRECHTS Bericht von des Cam. Gerichts Unterhalt. S. 258. Deßelben Cam. Ger. Staats-Arch. 3. Theil, S. 61.

(2) Freyh. von HARPPRECHT Cam. Ger. Staats-arch. 3. Theil, S. 96. u. f.

Der Reichsfiscal aber replicirte: Die angeführte Freyheiten könnten sich nicht auf die vom Kayser und Reich beschloßene Anlagen erstrecken.

Ich finde nicht, daß in der Sache eine Urthel ergangen seye, sondern nur so viel, die Abtey habe sich nachhero zu Abführung der Cammerziler bequemt.

§. 3.

Stifft-Hervordischer Anschlag.

Das Stifft Hervorden (1) wollte An. 1512. auch keinen Anschlag erlegen, weil es dem Stuhl zu Rom unterworffen und mit keinen Regalien vom Reich begabt seye.

Der Fiscal contradicirte deme bloß per generalia.

Ich finde abermahls keine in der Sache ergangene Urthel; sondern nur, daß der Anschlag zwar in der Cameral-Matricul beybehalten worden, der Post aber ungangbar seye.

§. 4.

Reichstags-Handlungen An. 1521.

Die Aufsicht über die auf dem Reichstag zu Worms An. 1521. zu Unterhaltung des Cammergerichts bewilligte Anlagen und deren Herbeybringung sollte der Kayserl. Cammergerichts-Fiscalis generalis besorgen (2).

(1) Freyh. von HARPPRECHT l. c. S. 119.
(2) l. c. 4. Theil, 2te Abtheil. S. 36.

§. 5.

Burggräflich - Meißnischer Anschlag.

Auf dem Reichstag An. 1548. wurde der Burggraf zu Meißen zu Siz und Stimm im Reichs-Fürstenrath zugelaßen.

Bey dieser Gelegenheit heißt es im Reichsabschied §. 74. „Mit dem Gesandten und Gewalthaber des Burggrafen zu Meißen ist so viel gehandelt, daß er von seines Herrn wegen bewilliget, den neuen Wormsischen Anschlag, als viel die Fürsten von Anhalt darinnen beleget worden seynd: Desgleichen die Unterhaltung des Kayserlichen Cammergerichts gemeldten von Anhalt gleich, wie die jezo allhie beschloßen ist, zu jeder gebührender Zeit, von dem Burggrafthum zu Meißen, bey Verlust seines Standes, zu leisten und zu erlegen; wie er dann derwegen seines Herrn Gewalt und Ratification übergeben hat: welches Wir und gemeine Stände, auch der abwesenden Räthe und Gesandte, also angenommen 2c.„

Dieser Cameral-Anschlag wurde also von dem Kayser und Reich angesezt, und das Cammergericht hatte nichts damit zu thun.

§. 6.

Reichsdeputations-Handlungen An. 1557.

In dem Reichsdeputationsabschied von 1557. wurde beschloßen:

„§. 15. Ferner, nachdem sich ein ziemlicher Ausstand zu des Cammergerichts Unterhaltung in verschiedenen Zielen auf die Anschläg etlicher Stånd, so biß dahero hinterstellig, im empfangenen Bericht befindt: - - Und dann recht und billig, daß Gleichheit in den Bezahlungen auf die Anschläge unter den Ständen gehalten werde; so sollen diejenigen, so noch etwas an das Cammergericht zu bezahlen schuldig, daßelbig ohne fernere Verweigerung, oder Aufzug, wie sie vermög des heil. Reichs Constitutionen und Abschieden ohne das zu thun verbunden und schuldig, bey Vermeidung der Kayserlichen Majestät, - - - Unser und des heil. Reichs, schwerer Ungnad, nachtragen und bezahlen; damit, auf hiebevor des Fiscals Handlung und Beschluß, gegen ihnen mit Declaration (der Straf) zu vollfahren nicht vonnöthen.

§. 16. Und soll nichts desto weniger des Kayserl. Cammergerichts Procurator-Fiscal hiemit abermals und von neuem, seinen gegen den Saumigen angefangenen Proceßen schleunig nachzusezen, Befehl haben, und gegen denen, so sich künfftiglich auch ungehorsam oder säumig in ihrer Bezahlung erzeigen, wie sich gebührt, auch ernstlich procediren.“

§. 7.

Reichstagshandlungen An. 1576.

In dem Reichsabschied von 1576. §. 101. wurde beschloßen: „Bey Berathschlagung

dieses Articuls, (wie doch die Matricul und Anschläge des Reichs einmal zu Richtigkeit zu bringen,) ist auch diß Bedencken erreget worden: Da zween, drey, oder mehr Stände in Besiz und Nießung einer unzertheilten Herrschafft seyn, daß dahero großer Streit und Difficultät einfalle, gegen wem Unser Procurator Fiscalis an Unserm Kayserlichen Cammergericht zu Einforderung des Reichs Hülffen, die Proceß fertigen laßen und darauf procediren soll? Sintemahl dann billig, daß solche nöthige Reichshülffen unverzüglich erlegt werden; als, mit Rath und Vergleichung aller Ständen und Abgesandten erklären und ordnen Wir, daß in obgehörtem Fall allemal der Stand, so das Stammhaus besizlich innhat, zu Erlegung des Reichs Steuren mit Recht von Unserm Fiscal angelanget und gegen denselben verfahren werden soll; doch demselben, seine Forderuug gegen seine Miterben oder Mitbesizern derselben Herrschafft, zu Vergnügung ihrer Gebührnißen, auch daselbst an Unserem Kayserl. Cammergericht zu verfolgen, in allwege hiemit vorbehalten."

Welche Verordnung (wie wir hernach hören werden,) in dem Reichsabschied von 1654. namentlich auch in Ansehung der Cammerziler wiederhohlet worden ist.

§. 8.

Arembergischer Anschlag.

Als der Herzog zu Aremberg unter Kayser

ser Maximilian II. in den Reichs-Fürstenrath aufgenommen wurde, ward ihme kein Reichs- und also ohne Zweifel auch kein Cammer-Anschlag gemacht, sondern der Chur-Rheinische Crays sezte ihme 48. fl. in simplo an:

Und ob er gleich 39. fl. zu einem Cammerzil bekame; so finde ich doch nicht, wie es damit zugegangen ist (1).

§. 9.

Ottobeurischer Anschlag.

Die vorhin von dem Hochstifft Augsburg als landsäßig angesprochene Abbtey Ottobeuren wurde An. 1626. von besagtem Hochstifft für Reichsunmittelbar erkannt.

Hierauf meldete sich der Cammergerichts-Fiscal, und verlangte, daß sie einen Cammer-Matricular-Anschlag übernehmen sollte:

Der Fiscal und das Closter trafen auch An. 1630. 18. Apr. einen Vergleich, wodurch das Closter zu jedem Zil 56. und also jährlich 112. fl. Cammerwährung übernahme:

Und das Cammergericht ließe es dabey bewenden (2).

Es ist dabey wohl zu bemercken, daß diese Abtey noch auf den heutigen Tag weder Siz noch Stimme bey Reichs- oder Crays-tägen hat.

Das

(1) s. mein teutsch. Staatsr. 9. Theil, S. 11. u. 189.
(2) Freyh. von Happrecht Bericht wegen des Cam. Ger. Unterh. S. 226.

Das Cammergericht hat also diese Sache allein behandelt, auch, wie es scheint, nicht bloß provisorie, sondern definitive, ohne des Kaysers und Reichs Ratification vorzubehalten:

Hingegen ist auch die ganze Sache dem Kayser und Reich erst durch den von dem Cammergericht an die dermalige Visitation erstatteten Bericht bekannt worden, und ich vermuthe, es werde dabey stillschweigend gelaßen werden.

§. 10.

Eggenbergischer Anschlag.

Als der Fürst von Eggenberg das Churfürstliche Collegium auf deßen Collegialtag im Jahr 1636. um seine Bewilligung zur Aufnahm in den Reichs-Fürstenrath ersuchte, ertheilte solches dieselbige in einem an den Kayser erstatteten Gutachten, unter anderem mit dem Beding, daß der Fürst zu Unterhaltung des Cammergerichts den Leuchtenbergischen Anschlag übernehmen solle (1).

Das ware aber nur etwas vorläuffiges.

§. 11.

Reichstags-Handlungen An. 1641.

Auf dem Reichstag An. 1641. verlangte der Kayser:

1. Den neuen Fürsten zu Hohenzollern in den Reichs-Fürstenrath zu nehmen: Eines Reichs-

(1) Staatskr. l. c. S. 16.

Reichs- oder Cameral-Anschlags aber wurde dabey nicht gedacht; vermuthlich weil Hohenzollern bereits einen hatte.

2. Suchte der Kayser wegen Lobkowiz ein gleiches: Weil nun dieser Herr erst zur Reichsstandschafft gelangen sollte; so versicherte der Kayser: Der Fürst wolle zu den allgemeinen Reichsanlagen in dem Bayrischen Crays proportionabiliter concurriren; des Cammergerichts hingegen wurde nicht namentlich gedacht:

Doch erbote sich der Fürst, 10. fl. zu jedem Cammerzil zu bezahlen.

3. In dem für den Fürsten von Eggenberg erlaßenen Kayserlichen Decret endlich wurde gemeldet: Der Fürst wolle einen gewißen Anschlag, deßen man sich der Billigkeit nach vergleichen möchte, dem Römerzug gemäß, zu Unterhaltung des Cammergerichts ꝛc. bezahlen:

Und der Fürst selbst erbote sich zu dem Leuchtenbergischen Anschlag;

Uebrigens kame auf diesem Reichstag mit allen dreyen nichts ganz zum Stand darinn.

§. 12.

Wahltags-Handlungen 1653.

Aus Gelegenheit einer von denen Evangelischen Fürsten gemachten Erinnerung, flosse An. 1653. erstmals etwas wegen einer von denen neuen Fürsten, Grafen und Herrn zu übernehmenden Standeswürdigen Steuer in

des Röm. Königs Ferdinands IV. Wahlcapitulation ein: Des Cameral-Anschlags aber wurde nicht namentlich gedacht.

§. 13.

Reichstags-Handlungen An. 1653. 54.

Auf dem Reichstag An. 1653. erließe der Kayser ein Decret wegen des neuen Fürstens von Naßau-Hadamar; darinn aber keines Matricular-Anschlages gedacht wurde.

Eggenberg erbote sich, den Arembergischen Matricular-Anschlag zu übernehmen.

Darauf wurden Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowiz introducirt.

Demnächst erfolgte ein Kayserliches Decret für den Fürsten von Dietrichstein, welcher einen dem Fürstenstande proportionirten Anschlag zu übernehmen willens seye.

Wegen des Fürsten Piccolomini wurde gar nur gemeldet: Er wolle sich reversiren, daß er sich bemühen wolle, sich mit Fürstenmäßigen Gütern im Reich zu qualificiren, auch mit einem dem Fürstenstande proportionirten Anschlag in die Reichsmatricul eintragen zu laßen.

Dem Fürsten von Auersberg sollte, nach dem Kayserlichen Antrag, præstitis præstandis, Siz und Stimme eingeraumet werden.

Der Fürst von Salm endlich suchte zwar um Siz und Stimme im Reichs-Fürstenrath an: Weil er aber schon einigen Reichs- und

und Cameralanschlag hatte, übergienge er diesen Umstand ganz.

Die beede höhere Collegia resolvirten darauf unter anderem: Dietrichstein, Piccolomini und Auersberg sollten zu Erhaltung des Kayserlichen Cammergerichts 16. fl. (oder Thaler) für einen Termin bezahlen:

Und der Kayser ließe es dabey bewenden.

Die den 6. Maji 1654. dictirte, von dem Cammergerichts-Fiscal übergebene, neue Cammergerichts-Matricul wurde auch hiernach eingerichtet; wiewohl der Herr von Ludolf (1) erinneret, es seye dabey nicht in allem accurat zu Werck gegangen worden.

Die Evangelische Fürsten erinnerten zwar nochmals: Daß die übernehmende Cammergerichts-Ziler dem Reichs-Römermonaths-Anschlag proportionirt werden möchten:

Sie erhielten aber nur so viel, daß dem von denen neuen Fürsten auszustellenden Revers beygesezt wurde: Wann die Matricul des Cammergerichts Unterhalts bey gegenwärtigem Reichstag verglichen werden möchte, solle solchem verbeßerten Anschlag nachgegangen werden.

Gleichwie aber alles bißhero erzählte nur die neu-aufgenommene Fürsten betrifft; also finde ich hingegen nicht die geringste Spuhr, wer denen damals ebenfalls zu Reichsständen an-

(1) in Histor. Sustentat. Camer. Imper. 2. Anh. S. 194.

angenommenen vielen Grafen einen Cameral-Anschlag formiret habe:

Da indeßen selbige alle in besagter Matricul, jeder mit 15. Rthlr. in simplo angelegt seynd, und der Cammergerichts-Fiscal sich damals auf dem Reichsconvent (an welchen er von dem Cammergericht abgeschickt worden ware,) anwesend befunden hat; so ist wahrscheinlich, daß solcher Anschlag, (vielleicht mit Vorwißen des Kayserlichen Reichsministerii,) also zwischen dem Cammergerichts-Fiscal und denen neuen Grafen verglichen worden seye.

Nur will ich noch wegen des Grafens von Berg dieses anmercken: Derselbige stellte dem Kayser vor: Seine Grafschafft seye zwar in der Reichsmatricul begriffen, die General-Staaten aber hätten selbige unter ihro Hoheit und das Besteurungsrecht an sich gezogen: Er bitte aber dennoch um Siz und Stimm, und wolle, wann der Kayser diese Grafschafft aus der General-Staaten Hand vindicire, seinen Matricular-Anschlag abführen:

Der Kayser erließe auch ein Decret seinetwegen an das Reich:

Nun hielten zwar die Evangelische für unbillig, einen, der nichts zum Reich steuren wolle, zu deßen Mitstand anzunehmen: Es wurde aber seiner dennoch in der Unterschrifft des Reichsabschieds von 1654. gedacht.

In dem Reichs-Abschied von 1654. wurde ferner §. 14. bey der Materie von

des Cammergerichts Unterhalt bloß gemeldet: Es „sollen die bey diesem Reichstag zu Stand und Stimm aufgenommene Fürsten und Grafen in die Anlag mit gezogen werden.„

Sonsten aber lautet es noch §. 16. „Sodann bleibts, vermög der An. 1576. gemachter Disposition, dabey, daß der Cammergerichtliche Unterhalt und Extantien bey dem Stammhaus, oder deßen Poßeßore, zu fordern und zu exequiren; es wäre dann, daß das Haus oder Familie, ihre Herrschafften sowohl, als des Cammergerichts Unterhalt, unter sich zertheilt, und solches dem Cammergericht notificirt hätte; auf welchen Fall erstgemeldte Forderung und Execution gegen jeden Possessorem pro Quota zu richten wäre.„

Auf diesem Reichstag kame auch in Vorschlag, die Reichs-Ritterschafft mit einem Cammermatricular-Anschlag zu belegen: Der Kayser aber wollte es nicht leiden, und also unterbliebe es.

Man sehe davon:

Auszug derer jüngsten Reichstags-Handlungen, in Betreff der Reichs-Ritterschafft Zuziehung zum Unterhalt des Kayserlichen und Reichs-Cammergerichts. 1773. fol.

Desgleichen meine

Alte und neue Staatshandlungen wegen eines Reichsritterschafftlichen Beytrags zu Unterhaltung des Kayserlichen und Reichs-Cammergerichts; in meiner

Beyträge zu Reichs-Ritterschafftl. Sach. 1. Stück, S. 9. u. f.

In allen diesen Handlungen finde ich nichts, so dem Cammergericht überlaßen oder abgesprochen worden wäre.

§. 14.

Holzapfelischer Anschlag.

Nachdeme der Graf zu Holzapfel An. 1643. zu einem Westphälischen Craysstand angenommen worden ware (1), wurde er in der Cameral-Matricul von 1654. mit 10. Rthlr. $39\frac{1}{8}$. kr. zum einfachen Zil belegt (2): Es will aber nirgendsher erhellen, von wem es geschehen seye.

§. 15.

Ranzauischer Anschlag.

Seit dem Jahr 1654. kommt auch die Grafschafft Ranzau in der Cammergerichts-Matricul mit 7. Rthlr. 9. kr. zu einem einfachen Zil (3):

Wer aber diesen Anschlag formiret habe? davon finde ich wieder keine Spuhr.

§. 16.

Porzischer Anschlag.

Als der Fürst von Porcia An. 1664. in den Reichs-Fürstenrath aufgenommen wurde, mußte

(1) H. von LUDOLF l. c. S. 247.
(2) ib. S. 220. 222.
(3) H. von LUDOLF ad Matric. Cameral. S. 232.

mußte er sich reversiren: Jährlich 16. fl. zu des Cammergerichts Unterhalt zu bezahlen.

§. 17.

Anderer Fürsten Anschläge.

Als nachhero denen Fürsten von Fürstenberg, Ostfrießland, Schwarzenberg und Waldeck, eigene Siz und Stimme im Reichs-Fürstenrath erhielten, verbliebe es lediglich bey ihrem alten Cameral-Anschlag.

§. 18.

Wittemischer Anschlag.

Als in Exemtionssachen die Herrschafft Wittem betreffend, im Jahr 1698. den 4. Mart. am Cammergericht eine Urthel ergienge, wurde derselbigen einverleibt: „Dann mag ermeldter Kayserlicher Fiscal, wegen des zu dieses Kayserlichen Cammergerichts Unterhaltung von besagter Herrschafft Wittem contribuirenden Quanti, mit denen Inhabern, nach Proportion anderer in der Matricul begriffener, würcklich darzu contribuirender, Grafen und Herrn, (jedoch vorbehaltlich, wie des heil. Reichs Stände, bey etwan hiernächst vornehmender Ergänz- und Erhöhung der Matricul, dieselbe anschlagen werden,) sich mittlerweil vergleichen.„ (1)

Dieser Anschlag wurde An. 1728. nachhero erstmals in die Pfenningmeisterey-Rechnung

(1) Freyh. von HARPPRECHT Bericht von des Cam. Ger. Unterh. S. 300.

nung eingetragen (1), und An. 1732. kame er in den würcklichen Gang (2).

Ich mercke dabey an: 1. Betrafe es eine Exemtionssache; 2. doch muß Wittem vor dieser Urthel noch keinen Matricularanschlag gehabt haben; 3. es entstunde kein Streit deßwegen; sondern 4. die Sache kame zu Stande, und diese Cammerziler werden bezahlt: 5. Das Cammergericht machte aber den Anschlag nicht selbst, sondern sezte ihn auf einen Vergleich zwischen dem Reichs-Fiscal und dem Innhaber von Witten aus. 6. Behandelte es die ganze Sache als etwas bloß provisionelles, mit Aussezung des Definitiv-Anschlages auf den Kayser und das Reich.

§. 19.

Mechernichischer Anschlag.

Nachdeme der Graf von Neßelrode, (so damahls noch kein Reichs- Crays- oder Gräflicher Collegialstand ware,) An. 1674. von Manderscheid die Herrschafft Mechernich und Burgstey erkauffte, vergliche sich der Cammergerichts-Fiscal mit dem Grafen eines gewißen Anschlags: Beede Theile zeigten es dem Cammergericht An. 1699. an; dieses erforderte des Fiscals Bericht, und ertheilte, nach deßen Erstattung, gerichtliches Decret darüber (3):

Dem

(1) S. 301. (2) S. 116.
(3) von Ludolf l. c. S. 221.

Dem Kayser und Reich aber wurde nichts davon bekannt gemacht:

Es ware auch eigentlich kein neuer Anschlag; sondern bloß eine Zertheilung eines alten Anschlags.

§. 20.

Mindelheimischer Anschlag.

Als der Herzog von Marlborough An. 1706. wegen Mindelheim zu Siz und Stimm im Reichs-Fürstenrath gelangte, wurde es ausdrücklich bey dem bekannten Mindelheimischen Anschlag von 34. fl. zum Cammergericht gelaßen.

§. 21.

Chur-Braunschweig- und Chur-Böhmischer Anschlag.

Als durch das Reichs-Gutachten von 1708. 30. Jun. die Braunschweigische Chur vom gesammten Reich erkannt wurde, geschahe es mit dem Beding, jährlich zum Cammergericht 300. Cammergülden zu Cammerzilern zu übernehmen:

Und als durch eben dieses Reichsgutachten auch Böhmen in das Churfürstliche Collegium wieder zugelaßen wurde, ward ebenfalls beygefügt: Daß es für nun wenigstens 300. Cammergülden zum Cammergericht übernehmen solle.

Der Kayser ließe es auch dabey bewenden.

§. 22.

Hallermundischer Anschlag.

An. 1708. ließe der Kayser den Grafen von Platen wegen Hallermunde zur Reichsstandschafft recommendiren, und dabey bloß gedencken: Daß er einen Standesmäßigen Matricular-Anschlag bey dem Westphälischen Crays übernommen; Der Cammeranschlag aber wurde übergangen:

Er hat auch biß jezo noch keinen dergleichen.

§. 23.

Thannhausischer Anschlag.

Der Graf von Stadion wurde wegen der Herrschafft Thannhausen An. 1708. zum Schwäbischen Craysstand, auch Mitglied des Schwäbischen Reichs-Grafencollegii angenommen:

Er erbote sich darauf beym Cammergericht zur Uebernahm eines Matricular-Anschlags, der Fiscal acceptirte solchen, und Thannhausen wurde darauf der Cammergerichts-Matricul einverleibt (1).

§. 24.

Wartembergischer Anschlag.

An. 1709. 7. Jan. ließe der Kayser den Grafen von Wartemberg zur Reichsstandschafft durch ein Commißionsdecret empfehlen;

(1) H. von LUDOLF l. c. S. 208.

len; in welchem aber weder eines Reichs- noch Crays-Anschlages gedacht wurde.

Er bekame zwar hernach einen von 18. Rthlr. 70½. kr. in simplo: Wer ihn aber angesezt habe, davon finde ich nirgend keine Spuhr.

§. 25.

Mörsischer Anschlag.

Als Preußen wegen Mörs (1) ein Votum im Reichs-Fürstenrath suchte, erklärte Es Sich An 1709. 4. Aug. zu Uebernahm 14. Cammergulden zu jedem Zil:

Und An 1723. 18. Jun. wurde sich bey dem Reichsconvent von dem Churfürstlichen Collegio darauf bezogen;

An. 1732. wurde auch Mörs mit 42. Rthlr. 54¼. kr. zu jedem erhöheten Zil der Cammergerichts-Matricul einverleibt:

Es ist aber noch keine Zahlung erfolgt.

§. 26.

Wahltags-Handlungen An. 1711.

Im Jahr 1711. geschahe auf dem Wahltag der Antrag: Es sollte künfftig ein neuer Graf, von vorhin in keiner Matricul befindlichen Gütern, zu Unterhaltung des Cammergerichts 20. fl. ein neuer Fürst aber, von eben dergleichen Gütern, 50. fl. beysteuern.

Es wurde aber nicht beliebt.

(1) Freyh. von Harpprecht S. 288.

§. 27.

Lichtensteinischer Anschlag.

Als der Fürst von Lichtenstein An. 1713. zu Siz und Stimm im Reichs-Fürstenrath gelangte, wurde es dabey gelaßen, daß er sich reversirte, jährlich 16. fl. zum Cammergericht beyzutragen.

§. 28.

Holzapfelischer Anschlag.

Nachdeme Streit entstanden ware: Ob der Anschlag der Graffschafft Holzapfel 28. Rthlr. 31. kr. oder nur 10. Rthlr. 39. kr. 1. hl. betrage? beschloße das Cammergericht An. 1714. 6. Jun. in pleno (1): Daß, weil nicht wißend, wer die 28. Rthlr. 31. kr. angesezt, vermuthlich auch nach dem An. 1656. beschehenen weiteren Kauff der Anschlag auf 10. Rthlr. 39. kr. 1. hl. verglichen worden, und widrigen Falles Holzapfel gegen Andere zu hoch angelegt wäre; als solle es, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt Ihrer Kayserlichen Maj. und des Reichs Rechten, und biß zu anderwärtiger Sr. Majestät und des Reichs Verordnung, bey besagten 10. Rthlr. 39. kr. 1. hl. noch ferner gelaßen werden.

§. 29.

Streit wegen des Querfurtischen Anschlags.

Wegen des Cammermatricular-Anschlags von Querfurt und denen sogenannten

(1) H. von LUDOLF l. c. S. 250.

sen eximirten Aemtern, entstunde zwischen Chur-Brandenburg, qua Magdeburg und Sachsen-Weißenfels, Streit: Chur-Brandenburg klagte am Cammergericht; welches die Sache An. 1719. 31. Mart. und 1720. 22. Jan. durch zwey Urtheile entschiede (1), und zugleich verordnete: Daß nunmehro, sowohl bey dem Kayserl. Fiscalat- als Pfenningmeisterey-Amt das Sachsen-Weissenfelsische Quantum, in specie von den eximirten Aemtern, in der Cameral-Matricul und Rechnung von dem Magdeburg zukommenden Quanto separirt, und resp. das Anruffen und Pfenningmeisterey-Designationen nach denen in dieser Sache ergangenen Urtheln eingerichtet werden sollen.

§. 30.

Reichsschluß von 1719. und 20.

In das Reichsgutachten von 1719. 15. Dec. floße mit ein: Wann die Cammergerichts-Usual-Matricul der unrichtig angegebener Posten halber durchgegangen seye, werde sich äußern, wie die ungiebige Posten wieder in Gang zu bringen seyn möchten: Und der Kayser ließe es dabey.

§. 31.

Herzoglich-Sächsischer Anschlag.

Nachdeme der Anschlag des Herzoglichen Samthauses Sachsen Ernestinischer Linie in

(1) H. von Ludolf l. c. S. 267.

Unrichtigkeit gerathen wäre, wurde von der Cammergerichts-Visitation dem Herrn Aßessori von Ludolf und dem Cammergerichts-Fiscal deßwegen ein besonderer Auftrag gethan; worauf dieselbige sich mit zween Herzoglich-Sächsischen Bevollmächtigten, wie auch dem Cammergerichts-Pfenningmeister, zusammen thaten, die Sache in Richtigkeit brachten, und An. 1720. 10. Maj. einen Receß deßwegen errichteten (1).

§. 32.

Chur-Braunschweigische Anschläge.

An. 1720. 30. Jul. (10. Aug.) (2) erklärte sich der König in Groß-Britannien, als Churfürst zu Braunschweig, gegen dem Cammergericht, wie er die Cammerziler 1. sowohl wegen seiner Chur-Lande, als auch 2. wegen Bremen, 3. Verden und 4. Sachsen-Lauenburg, bezahlen wolle:

Das Cammergericht nahme es auch an; doch mit Vorbehalt Kayserlicher Maj. und des heil. Röm. Reichs Genehmigung.

§. 33.

Schweden-Vor-Pommerischer Anschlag.

Nachdeme Schweden (3) durch den An. 1720. geschloßenen Frieden verschiedenes von Vor-Pommern an Preußen abtretten müßen,

(1) H. von Ludolf l. c. S. 254.
(2) Freyh. von Harpprecht S. 328. u. f.
(3) l. c. S. 320.

müßen, und dahero eine Moderation des Anschlags nachgesuchet wurde, erstattete das Reich An. 1721. 31. Jul. ein Gutachten dahin: Daß auf die noch überbliebene Vor-Pommerische Reichslande ein proportionirter Cammergerichts-Matricular-Anschlag anzusezen, das Quantum auch demnächst zu benennen, und interimsweise, bis auf fernere anderwärtige Kayserliche und Reichs-Verordnung, eventualiter ein Drittel abzuschreiben seye:

Was aber wegen dieses abgeschriebenen Quanti zu thun seye, wolle man, demnächst auch zu resolviren, sich vorbehalten.

Und hiebey ist es seithero verblieben.

§. 34.

Preußische Anschläge.

Als An. 1721. viele Moderationen in denen Cameral-Anschlägen gesuchet wurden, ließe der König in Preußen erklären (1): Es könnte Ihme durch das häuffige Moderationsgesuch kein Nachtheil zuwachsen, noch die Zahlung der erhöheten Ziler urgiret werden, biß man die Sache in den Stand gesezt, daß die Anzahl der Aßeßoren, wie sie vom Reich geordnet, könne erfüllet und das Geld zu dem destinirten Zweck angewendet werden.

Deme zu Folge zahlet auch Preußen wegen seiner samtlichen Lande noch biß iezo nur den alten einfachen Anschlag.

Das

(1) Freyh. von Harpprecht S. 46.

Das Cammergericht thate dem König An. 1727. 36. 38. 40. 41. 42. 43. 45. 49. und 52. viele Vorstellungen deßwegen (1), und das um eben diese Zeit abgefaßte pro memoria habe ich anderwärts (2) mitgetheilet:

An. 1755. 13. Mart. thate endlich das Cammergericht eine Anzeige deßwegen an den Reichsconvent (3).

Als darauf der innerliche teutsche Krieg einfiele, und es An. 1761. zu Friedenshandlungen zu kommen schiene, wurde denen Desiderien, welche dem durch die mehrere Stimmen den 7. Aug. 1761. beschloßenen Reichsgutachten beygeleget wurden, mit eingerückt: „6. Hat das Kayserl. und Reichs-Cammergericht verschiedentlich bey Kayserlicher Maj. und dem Reich angezeigt, in was starcken Rückstand ins besondere Chur-Brandenburg nicht nur an seinem Beytrag zu denen verschiedenen Cammerzilern haffte, sondern daß solches auch biß nun zu nach dem erhöheten und von Chur-Brandenburg selbst mit gut gefundenen Fuß nicht zahlen wolle; wovon das ein- und andere auch bey künfftigem Frieden berichtiget, und Chur-Brandenburg, wie in anderem, so auch in diesem Punct, zu seiner Reichsständischen Schuldigkeit vermöget werden könnte.„

Weil

(1) Freyh. von HARPPRECHT S. 310. u. f.
(2) im teutsch. Staatsarch. 1755. 2. Band. S. 147.
(3) Allda, S. 143.

Weil sich aber diese Friedenshandlungen zerschlugen und in den Hubertsburger Frieden nichts von dieser Sache kame; so ist es bißhero in dem alten Stand damit verblieben.

§. 35.

Reichstags-Handlungen An. 1722.

An. 1722. 27. Mart. (1) schloße das Churfürstliche Collegium: Es seye der Reichsfiscal ratione Avulsorum und von einem zum andern Stand überkommenen Herrschafften, Land und Leute, zu erinneren.

Tages hernach resolvirte das Fürstliche Collegium ebenfalls (2): „Nachdeme verschiedene Stände über den Abgang collectabler Land- und Leute geklaget, solches auch zum Theil dociret, und, in Ansehung deßen eine Moderation erhalten haben: Gleichwohl aber billig ist, daß derley collectable Güter dem Reich, oder der Cammermatricul nicht entzogen werden; als wäre der Kayserliche Cammergerichts-Fiscal hierunter seines Amts zu erinneren, damit dasjenige, was hoc intuitu einem Stand abgenommen worden, dem andern wieder zugeschrieben werden möge.„

§. 36.

Reichstags-Handlungen An. 1723.

An. 1723. durchgienge das Churfürstliche Collegium die in der Cameralmatricul befind-

(1) Freyh. von HARPPRECHT l. c. S. 161.
(2) S. 163.

befindliche ungangbare Posten, faßte einen Schluß (welcher auch bey dem Freyherrn von Harpprecht (1) gelesen werden kann,) darüber ab, und communicirte solchen dem Fürstlichen Collegio.

Das Fürstliche Collegium antwortete (2): Weil sich so viel ergebe, daß die mehreste annotirte Puncten, theils auf weiterer Erkundigung, theils auf näherer Erklärung einiger Reichsstände, und zwar derer mehresten Churfürsten, beruhen; als wolle man das weitere erwarten rc. Inzwischen würden die Fürstliche Gesandte die ihre Principalen angehende Puncten berichten rc. Man stelle aber zur Ueberlegung: Ob nicht zu der Sachen Beförderung ein merckliches beytragen möchte, wann das Churfürstliche Communicatum durch Chur-Maynz dem Cammergerichts-Fiscalen zugeschickt würde, um sich darüber punctatim vernehmen zu laßen, was demselben von einem jeglichen bewußt? und wie es zugegangen, daß so viele in denen älteren Cameralmatriculn befindliche Posten in der Usualmatricul gar ausgelaßen worden seyen?

Die Churfürstliche replicirten (3): Man halte, biß zu Einlangung der allerseits vertrösteten Nachrichten und Erklärungen, noch zur Zeit überflüßig, wegen des Reichs-Fiscalen etwas zu veranlaßen; glaubte aber, der Sachen beförderlich zu seyn, wann wegen der von ein- und anderen Reichsständen abgekom-

(1) l.c. S. 163. (2) S. 169. (3) S. 170.

gekommenen Reichslande und Stücke die von jenen in ihren Memorialien angegebene Besitzere auch ersuchet würden, bey der Reichsversammlung anzuzeigen, warum sie den von solchen besizenden Stücken ihnen zugekommenen Cameralmatricular-Anschlag pro parte biß hieher nicht entrichtet, und zu was für einem proportionirten Quanto dieselbige sich fürs künfftige erklären möchten: Indeßen communicirte das Churfürstliche Collegium dem Fürstlichen die von ein- und anderem Ort eingekommene vorläufige Nachrichten.

§. 37.

Des Cammergerichts Vorstellung An. 1725.

Im Jahr 1725. thate das Cammergericht dem Kayser und Reich einen hieher gehörigen Vorschlag, welchen ich aber nirgend im Druck, auch in des Freyherrns von HARPPRECHT offtangeführten Bericht ꝛc. nichts davon, antreffe: Indeßen belehret uns ein bald folgendes Reichsgutachten, worinn er bestanden seye.

§. 38.

Reichsschluß An. 1726. und 27.

In dem Reichsgutachten vom 8. Nov. 1726. puncto Moderationis Matriculæ Cameralis wurde darauf angetragen: Es seye der Reichs-Fiscal ratione Avulsorum, und nach errichteter Cammermatricul von einem zum andern Stand überkommenen Herrschafften

ten, Land und Leute, seines Amtes zu erinneren:

Und in der diesem Gutachten pto Moderationis vom 8. Nov. 1726. beygelegten Specification derer moderirten Reichsstände ist bey sehr vielen Posten beygefügt: Der Reichsfiscal werde erinnert, sich zu erkundigen, wohin die in des moderirten Standes Memorial angeführte Reichsgüter hingekommen, und wer dermaliger Besizer derselben seye, um diesen Nachlaß von denen entkommenen Gütern, nach Proportion, dem Cammerziler-Quanto wieder beyzubringen; Oder: Wann sich befinden sollte, daß diese Avulsa vor Errichtung der Cammermatricul bereits abgekommen gewesen, solle die dermalen ertheilte Moderation von selbsten wieder aufgehoben seyn und ceßiren: u. s. w.

Kayserliche Majestät erklärten Sich darauf den 2. Nov. 1727. Sie würden Dero Kayserlichen Fiscalen seines Amtes erinneren; vermeinten jedoch, daß, dergleichen Nachrichten zu ertheilen, allenfalls denenjenigen Ständen, so in dergleichen Veränderungen ihr Fundamentum Moderationis gesezt gehabt, zum Theil selbsten annoch mit-obliegen wolle.

In dem zweyten Reichs-Gutachten von 1726. 8. Nov. puncto Sustentationis Cameralis wurde gemeldet: „So wäre

7. nicht allein auf Beybringung und Belegung derer in der Usual-Matricul gar nicht be-

begriffener Ständen ernstlich zu gedencken, und in fordersamste Berathschlagung wieder zu ziehen, sondern auch alles vorzukehren, damit die für unrichtig und ungangbar angegebene Posten, so viel als immer möglich, wiederum in Gang und Richtigkeit gebracht werden: Zu solchem Ende dann wären

8. Allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät nach dem in obermeldtem Cammergerichtlichen Schreiben geschehenen Vorschlag, noch weiter, (maßen hiemit beschiehet,) allerunterthänigst zu erbitten, Dieselbe allergnädigst geruhen möchten, von den Crays-Ausschreibämtern fordersamsten Bericht und Gutachten, wie vorberührte Posten am füglichsten herbey zu bringen, zu erfordern, und hievon dem Reich, zu Besorgung der weiteren Nothdurfft, hiernächst Communication widerfahren zu laßen. „

Kayserliche Majestät ratificirten es auch den 2. Nov. 1727. mit dem Anhang: Sie hätten bereits (unter dem 4. Oct. 1727.) Kayserliche Excitatorien deßwegen ergehen laßen, und würden von dem Erfolg dem Reichstag zu seiner Zeit alle Nachricht allergnädigst ertheilen.

§. 39.

Burgundischer Anschlag.

An. 1729. 30. Jun. erbote sich Oesterreich im Reichs-Fürstenrath, unter gewißen Bedingungen, zu einem Cammergerichts-

Beytrag wegen Burgund à 150. Cammergulden in simplo:

Und den 5. Jul. übergabe die Burgundische Gesandtschafft ein Memorial: Gleichwie erstbesagte Erklärung von dem Reichs-Fürstenrath bereits angenommen worden, und nicht zu zweiflen seye, daß von Seiten der beeden übrigen Collegiorum hiernächst ein gleiches geschehen werde; um so mehr, als einem Jeden, deme nur obenhin bewußt seye, daß von denen im Jahr 1548. zu dem Burgundischen Reichscrays gehörig gewesenen Provinzien und Landen der gröste und ansehnlichste Theil seithero davon ab- und in auswärtiger fremder Mächten Hände und Gewalt gekommen, von selbsten gleich in die Augen leuchten werde, daß Oesterreich ein mehreres nicht, ja nicht einmal so viel, als es sich bereits anerbotten habe, zugemuthet werden könne; also wolle man ferner anzeigen, daß der Kayser es bey sothaner Erklärung annoch bewenden laße 2c. worüber man einer gewührigen Gegenerklärung von der Reichsversammlung des nächsten gewärtig seye:

An. 1735. 11. Febr. wiederhohlte der Burgundische Gesandte das Erbieten 150. Cammergulden zu bezahlen, so bald ein gewühriger Reichsschluß erfolgen würde:

Und An. 1738. thate er die Anzeige, daß mit der würcklichen Zahlung der Anfang gemacht werden solle; wie auch geschahe.

§. 40.

§. 40.

Eys- und Schlenackischer Anschlag.

Die beyde Plettenbergische kleine unmittelbare Herrschafften Eys und Schlenacken wurden An. 1734. erstmals in des Cammergerichts Pfennigmeisters Specification und An. 1736. in den Gang gebracht (1):

Und es scheinet, 1. das Cammergericht habe den Anschlag gemacht, 2. es verbliebe auch ohne Widerspruch dabey.

§. 41.

Streit wegen des Jeverischen Anschlags.

Der Reichs-Fiscal bey dem Cammergericht kame bey Demselben gegen den Herrn Fürsten zu Anhalt-Zerbst in Ansehung der Herrschafft Jevern ein um eine Citation, ad videndum, exigi proportionatam, in Ordinationibus Imperii præscriptam, Sustentationis Cameralis ratam, sicque condemnari:

Sie wurde ihme auch bewilliget.

Der Fürst erließe darauf An. 1735. 10. Jun. und 15. Sept. Schreiben an seinen Procuratoren bey dem Cammergericht, darinn er sich erklärte, daß er nicht schuldig seye, in dieser Sache sich vor dem Cammergericht einzulaßen.

An. 1736. 25. Sept. wurde bey dem Cammergericht in einem Senat darüber be-

(1) Freyh. von HARPPRECHT S. 116. 202.

rathschlagt: Ob die Herrschafft Jever mit einem Cammer-Matricular-Anschlag zu belegen seye? Herr von Speckmann und Herr von Ulmenstein, (welch lezterer von Jever genaue Nachricht hatte,) stimmeten darauf, und die übrige vier Aßeßores dieses Senats conformirten sich damit:

Es erfolgte also den 26. Sept. 1736. die Urthel: Es werde, des Herrn Fürstens declinatorischer Schreiben ungehindert, hiemit erkannt: Daß er, zu des Kayserlichen Cammergerichts Unterhalt, alljährlich, in jedem gewöhnlichen Termin, 40. Rthl. also in jedem Jahr 80. Rthl. mit Vorbehalt Kayserlicher Majestät und des Reichs Rechten, biß auf deren anderweite Verordnung, zu zahlen, und damit von Nativitatis B. M. V. 1738. anzufangen, schuldig zu erklären und zu condemniren seye; annexis Executorialibus.

In Gefolg dieser Urthel wurde auch An. 1737. der an Kayserliche Majestät und die Reichsversammlung zu Regensburg eingesandten Usual-Matricul und Restanten-Specification Jevern mit einverleibt.

Der Fürst zu Anhalt-Zerbst hingegen beschwerte sich darüber bey Ihro Kayserlichen Majestät.

Und bey dem Reich solle ein gleiches geschehen seyn; ob ich gleich in keiner Sammlung derer Teutschen Staatsschrifften etwas davon antreffe.

Den

Den 30. Apr. 1737. ergienge darauf ein Kayserliches Rescript an den Herrn Cammerrichter in sehr nachdrucksamen terminis: Dahin bedacht zu seyn, daß der gegen den Herrn Fürsten zu Anhalt-Zerbst, als Besitzer der Herrschafft Jevern, geführte Proceß, aus denen in ermeldtem Rescript enthaltenen Ursachen, gänzlich abgethan und caßiret werde; weil nemlich vom Reichs-Fiscal die von der Herrschafft Jevern prätendirende Freyheit und Immunität von denen Reichs-Oneribus nicht in Abrede gestellet werde, auch solche Herrschafft unter das Reich nicht gehörig und der Cameraljurisdiction in keinem Stück unterworffen seye; dahero Kayserliche Majestät den Herrn Cammerrichter dehortirten, weiters in der Sache nicht verfahren zu laßen, sondern wollten, daß das geschehene abgestellt und eingezogen werde.

Der Herr Cammerrichter erstattete hierüber an den Kayser einen Bericht und fügte solchem des Aßeßoris von Ulmenstein in dieser Sache abgelegtes weitläufftiges Votum bey.

Auf dieses erfolgte von dem Kayser nichts weiter: wohl aber meldete der Herr Reichs-Vicecanzler, Graf von Metsch, dem Herrn Cammerrichter: Daß er nicht rathen wollte, daß man hierinnen mit weitern Mandaten hervorgehe; sintemahl selbige unexequirt bleiben, und das Unternehmen von Ihro Kayserlichen Maj. nicht wohl genommen werden,

 auch

auch zu des hochlöbl. Collegii Schaden in anderem gereichen dörffte:

Oder, es lautete in diesem unter dem 27. Nov. 1737. erlaßenen Schreiben: Daß die in dem eingeschickten Bericht eingeführte Motiven schlechte Satisfaction in der Jeverischen Sache geben, und legte man dem Collegio eine Gewalt zu, etwas, vor einer vorhergehenden Verordnung thun zu können, welche Kayserliche Maj. und die Stände des Reichs niemalen eingestehen würden, und daß des Cammergerichts Unternehmen von Ihro Kayserlichen Maj. nicht wohl genommen werden würde.

Ungefähr in den nemlichen Terminis schriebe der Herr Reichs-Vicecanzler den 18. Dec. 1737. auch an den Herrn Cammergerichts-Präsidenten, Grafen von Virmont.

Nicht weniger erregte der Herr Cammergerichts-Präsident, Graf von Virmont, und einige zur Examination der Pfenningmeisterey deputirte Herrn Aßeßoren, bey Justificirung der Restanten-Designation einen Zweifel: Ob in der Usual-Matricul und der Restanten-Specification, so nächstens an Ihro Kayserliche Maj. und das Reich, wie gewöhnlich, eingesendet werden müße, die Herrschafft Jevern, bey so bewandten Dingen, zu belaßen seye oder nicht?

Der Herr Cammerrichter legte daraüf diesen Fall dem Pleno des Cammergerichts vor.

Das

Das darüber den 20. Febr. 1738. abgehaltene weitläufftige Protocoll ist in der unten anzuführenden Chur-Trierischen Deduction von 1774. in den Beylagen S. 73. u. f. seinem ganzen Innhalt nach zu lesen; daraus ich dieses mittheile.

1. Der Herr Präsident, Graf von Virmont, führte an: 1. Daß die Herrschafft Jevern weder pro avulso ab Imperio, weder als ein ungangbarer und moroser Post, anzusehen seye; maßen solcher in keiner Matricula Imperii, weder in alten weder in neuen Zeiten, erfindlich, noch jemals einige Crays-Onera prästiret habe; da vielmehr 2. die Cron Dännemarck bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath dieser Jeverischen Herrschafft (welche sie An. 1683. beseßen,) keine Dependenz von dem Reich eingestehen wollen; 3. der Herr Graf von Oldenburg An. 1654. ebenfalls beym Reichs-Hofrath selbst eingestanden habe, daß gedachte Herrschafft Jever dem Reich nicht unterworffen seye. 4. Die Kayserl. Hofcammer zu Wien habe währender vorheriger Französischer auch anderer Kriege von der Herrschafft Jever und Kniphausen jährlich 6. und mehrere 1000. Thaler gefordert, welche auch bezahlt worden seyen; so doch sonsten von keinem vom Reich dependirenden Lehen- oder Allodialstück prätendiret werde, oder werden könne, indeme ja die Kayserl. Hofcammer sich über dergleichen kein jus collectandi jemals zugeeignet. 5. Die

Leges Imperii weisen zwar das Cammerge-richt an, daß die Avulsa ad Imperium wie-der beyzubringen, auch die in der Cameral-Matricul ungangbare oder säumige Status zur Beytragung angehalten werden sollen: Allein diese Leges Imperii könne er nicht da-hin extendiren, daß diejenige, welche, ihrem Angeben nach, dem Reich nie unterworffen gewesen, auch nie einige Reichs-Onera er-weislich getragen, von dem Reichs-Ober-haupt auch als independent gehalten werden, aus des Cammergerichts Macht, ohne Zu-thun und Bewilligung des Kaysers und des Reichs, zu einiger Prästation angehalten und gezwungen werden mögen: Da nun 6. der Herr Fürst von Anhalt-Zerbst in Camera per Procuratorem judicialiter anzeigen laßen, daß die Herrschafft Jevern eine dem Reich und diesem höchsten Gericht nicht unterworf-fene sondern ganz independente Herrschafft seye: zu Bestärckung dieses Asserti auch 7. Ihro Kayserliche Maj. als Oberhaupt des Reichs, diese von der Herrschafft Jevern prä-tendirende Immunität von denen Reichs-O-neribus in dem Rescript vom 30. Apr. 1737. Selbst anerkannt und declarirt, auch versi-chert, daß der Reichs-Fiscal solche nicht in Abrede stelle; endlich 8. der Herr Fürst von Anhalt-Zerbst sich dißfalls bey dem Reichs-Convent gemeldet, allwo er Ihro Kayserli-chen Maj. und des Reichs gemeinsamen Ent-schluß werde gewärtigen müßen; so sehe der

Herr

Herr Graf nicht, wie das Cammergericht in dieser Sache weiter fortfahren könne, sondern halte vielmehr dafür, daß nicht allein in der Sache stille zu stehen, sondern auch in der nach Regensburg einzuschickenden Specification der Post: Jevern, bis auf Kayserliche und Reichs Verordnung, auszulaßen seye; wodurch Niemand einiges Präjudiz so wenig zuwachsen, als die, contradicente Capite Imperii, ferner verfügende Einsezung dieses Postens Partibus einigen Vortheil bringen, dem Cammergericht aber viele schwere Verantwortung bey Kayserlicher Maj. und dem Reich zugezogen werden könne.

2. H. von Speckmann: Hielte dafür, man solle Kayserlicher Maj. Namens des Collegii eine Vorstellung thun, den Posten nicht auslaßen, die Execution aber biß zu künfftiger anderer Verordnung, suspendiren, und dieses Ihro Kayserlichen Maj. berichten.

3. von Sonborn: So lang vom Reichsconvent nichts anderes verordnet werde, es bey der Urthel und vorigen Jahres eingeschickten Specification zu laßen.

4. von Brand: Es bey der Tabell zu laßen; an Kayserliche Maj. zu schreiben, und dem Reichsconvent zu melden, daß man, wegen des bloßen Widerspruchs, die Tabell und Urthel nicht ändern könne, aber mit dem Mandat de exequendo innehalten, und Kayserlicher Maj. auch des Reichs Decision vorher abwarten, benebst die Ursachen, worauf sich

die Cameralurthel gründe, auf Erforderen, einsenden wolle.

5. H. von Ludolf: Das Kayserliche Rescript seye allein an den H. Cammerrichter ergangen, und daher bedencklich, eine Urthel so de plano zu caßiren: Der Reichsschluß seye abzuwarten, aber kein Conclusum ad cassandam Sententiam zu machen; es seyen noch mehrere neue Rubriquen in die Matricul gekommen, z. E. Wittem, Eys und Schlenacken; wogegen nie etwas erinneret worden. In substantia cum proximo.

6. H. von Deel: Mit dem 2ten Voto.

7. H. von Jodoci: Wiße von der Hauptsache nichts; seye aber der Meynung, daß das Objectum Litis: Ob und wie hoch der beklagte Herr Fürst von Jever mit einem Matricularanschlag zu belegen seye? der alleinigen Decision Kayserlicher Maj. und des Reichs untergeben seye: Der Reichsschluß von 1719. rede nur von ungangbaren Zilern, d. i. die im Matricular-Anschlag vormals gewesen, und ungangbar worden seyen, keineswegs aber von solchen, die niemals in der Cammermatricul gestanden, wiewohl sie unter das Reich sortirt gewesen; dann diese gehören, ihres zu übernehmenden Anschlags halber, privative ad Cæsarem & Imperium, ab exemplo anderer Stände, die bey ihrer Introduction in Comitiis einen Anschlag übernommen haben: Wie mit Chur-Böhmen und Braunschweig, (ob schon dieses Haus vorher

her in der Reichsmatricul gestanden,) geschehen seye. Warum ziehe man die Burgundische Lande nicht auch propria autoritate in gleichmäßigen Anschlag, wann erlaubt seye, absque præscitu Cæsaris & Imperii, Status Imperii, qua tales, die aber niemalen zum Unterhalt des Cammergerichts etwas contribuiret haben, mit einem Quanto matriculari zu belegen? Er schließe also, daß die Entscheidung dieser Sache ad Comitia zu verweisen, und der Post indeßen aus der Matricul zu laßen, auch nicht einmal mit einem * zu bezeichnen seye, weil er nie in der Matricul gestanden seye. Hiedurch wolle er sich von aller Verantwortung vor Kayserlicher Maj. und dem Reich ausdrücklich verwahret haben, und an denen Majoribus in contrarium allenfalls keinen Theil nehmen.

8. Herr von Franz: Cum Voto 1.

9. H. Antoni: Die Entscheidung wäre Kayserlicher Maj. und dem Reich zu überlaßen, und an beede Orte nach dem 4ten Voto zu berichten; in den Tabellen aber die Stelle von Jever zwar zu belaßen, jedoch mit der Cautel: Salvo jure Cæsaris & Imperii, und biß zu Derselben anderweiter Verordnung.

10. H. von Glaubiz: Cum Voto 1. Jever ganz auszulaßen, oder doch mit einem *, ohne Auswerffung einer Summ, zu bemercken; weil ihnen dermalen die Hände vollkommen gebunden seyen, und sie lediglich abwar-

warten müßten, was der Kayser und das Reich dißfalls statuiren werden.

11. H. von Püz: Cum Voto 4.

12. Freyherr von Danckelmann: Auch.

13. H. von Heiniz: Ebenfalls.

14. H. von Ulmenstein: Cum Voto 4. & 5.

15. H. von *Beaurieux:* In Materialibus scheine die Justiz pro Imperio: Habe aber dermalen Bedencken, etwas weiter zu verfügen, und laße sich gefallen, was im 2ten und 4ten Voto in Vorschlag gebracht worden.

16. H. Präsident, Graf von Wied: Meine, daß die Comitial-Decision noch müsse abgewartet, und mit ferneren Executions-erkennungen eingehalten werden: Uebrigens mit dem Voto 1. 4. & conformibus.

Conclusum, per Majora: Es solle die Restantien-Tabelle wegen der Herrschafft Jevern eben so, wie in vorigen Jahre, eingerichtet, und dabey, solchergestalt, wie in Voto 2. & 4. enthalten, an Ihro Kayserliche Maj. und das Reich geschrieben werden.

Deme gemäß ließe das Cammergericht in seinen unter dem 24. Mart. 1738. an die Reichsversammlung erstatteten jährlichen Bericht mit einfließen (1): Es seye zwar in die Designation der Restanten die in dem Westphälischen Crays gelegene Herrschafft Jevern, in Conformität des anliegenden Urthels, und darauf im vorigen Jahr überschickten Specification

(1) Europ. Staatscanzl. 73. Theil, S. 220.

fication abermahlen mit 40. Rthlr. in Anschlag gebracht, und der darauf betragende Rückstand angesezet worden: Nachdeme aber das Cammergericht vernehme, daß der Herr Fürst zu Anhalt-Zerbst dieses Verfahrens halber sowohl bey Kayserlicher Maj. sich beschwere, als auch bey der Reichsversamlung daßelbe unlängsthin in Contradiction gezogen; dergestalt, daß er von allem Anschlag einiger Cammerziler, respectu dieser besizenden Herrschafft, in Gefolg des An. 1548. errichteten Burgundischen Vertrags, sich befreyet erachte: Dem Cammergericht aber, auf solche bloße Contradiction, von ihrem dißfalls ergangenen Urthel abzugehen, bedencklich falle; so seye das Cammergericht, mit dermaliger Ausstellung der Erkennung des Mandati de exequendo, bereit, dem Reichsconvent die Ursachen, worauf die Cameral-Urthel sich gründe, auf Erforderen, geziemend einzusenden:

Das Reich aber faßte keinen Schluß darauf ab.

Hingegen ließe der Burgundische Gesandte in ein den 13. Aug. 1738. datirtes Memorial an den Reichsconvent mit einfließen (1): Ihro Kayserliche Maj. gedächten, die Burgundische Vasallen bey denen Cammerzilern zu vertretten; welchemnach der gegen den Herrn Fürsten zu Anhalt-Zerbst bey dem Cammergericht vorgenommene fiscalische Proceß von selbsten aufgehebt, einfolglich auch die

(1) S. 226.

die Herrschafft Jevern aus der Usual-Cameral-Matricul und der Specification der Restantien um so billiger auszulaßen seye, als von dieser Herrschafft niemals etwas unmittelbar gefordert, noch dieselbe vor dem Jahr 1720. in den Matricular-Anschlag gebracht worden.

Kayser Carl VI. erklärte sich auch in einem Rescript an das Cammergericht: Den Matricular-Anschlag von der Herrschafft Jevern Selbsten zu vertretten, und, nebst dem Quanto matriculari, mit der Burgundischen Quota, aus einem sicheren Fundo, für das künfftige abführen zu laßen (1).

Es ist dabey nicht unangemerckt zu laßen, daß die Frage: Ob das Cammergericht befugt seye, einen Anschlag zu machen, oder nicht? ganz unberührt gelaßen wird:

Uebrigens faßte das Reich auch hierauf keinen weiteren Schluß ab.

In der vorhin angeführten Chur-Trierischen Deduction von 1774. lautet es: „Der Erfolg des Anhalt-Zerbstischen Recurses an den Reichstag, und der dadurch am Cammergericht veranlaßten Berathschlagungen, war endlich dieser, daß die Herrschafft Jevern in der Cameralmatricul wieder ausgelöscht, dagegen aber, als ein Burgundisches Lehen, in den Burgundischen halben Churfürstlichen Anschlag gezogen worden, und, wie

(1) Freyh. von HARPPRECHT Bericht von dem Cam. Ger. Unterh. Werck, S. 307.

wie alle Burgundische Vasallen, in diesem Anschlage mit-vertretten wird.„

Daß hingegen das Cammergericht diese Sache noch nicht für geendiget halte, erhellet daraus, weil in dem von Demselben an die jezige Visitation erstatteten Bericht (1) unter anderem gemeldet wird: „Es wird also von einer höchstansehnlichen Kayserlichen Commission und hochverordneten Reichs-Visitations-Deputation abhangen, die verhandelte Acta und gepflogene Rathschläge in dieser Sache von der Behörde abzuforderen, und selbstige Einsicht davon zu nehmen rc.„

§. 42.

Hennebergischer Anschlag.

Wegen des Hennebergischen Anschlags waren zwischen Sachsen-Gotha, Meinungen und Hildburghausen Streitigkeiten, welche endlich verglichen wurden; worauf An. 1736. 23. Mart. eine Cammergerichtliche Urthel erfolgte, wie die Cammergerichts-Matricul dißfalls eingerichtet werden solle (2).

§. 43.

Hazfeldischer Anschlag.

Dem Grafen von Hazfeld (3) wurde vom Cammergericht durch eine Urthel vom 5. Dec. 1737. aufgegeben: Die Besizere derjenigen

(1) Freyh. von HARPPRECHT am a. O. S. 308.
(1) Freyh. von HARPPRECHT S. 203.
(3) Freyh. von HARPPRECHT S. 81.

jenigen Lande, welche ihme, seinem Angeben nach, entkommen seyen, zu benennen, und dadurch ausfindig zu machen, daß von dem Cammermatricular-Anschlag demselben nur noch ein neunter Theil zu bezahlen obliege; widrigen Falles es bey der erkannten Execution verbleiben solle.

An. 1753. 30. Mart. aber wurde des Herrn Fürsten von Hazfeld gethanes Einwenden, durch eine fernere Urthel verworffen, und die Execution gegen denselben erkannt; jedoch mit Vorbehalt seines gegen den Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, wegen verkaufften Amts Rosenberg, und darauf angegebener maßen hafftenden Anschlags, bereits eingeführten Anspruchs, und daß er auch die angegebene übrige Stände, welche von der Grafschafft Gleichen etwas im Besiz hätten, an das Kayserliche Cammergericht verabladen laßen möchte.

§. 44.

Ottobeurischer Anschlag.

Als der, oben gemeldeter maßen, verglichene Ottobeurische Anschlag nachhero in Abgang geriethe, nahme das Cammergericht des Prälatens An. 1739. geschehenes Erbieten durch eine Urthel vom 7. Sept. mit Vorbehalt der Kayserlichen und des heil. Reichs Rechten, abermalen für sich allein an (1).

§. 45.

(1) Freyh. von HARPPRECHT S. 227.

§. 45.

Wahlcapitulationen seit 1742.

In denen neuesten Wahlcapitulationen derer Kaysere Carls VII. Franzens und Josephs II. wird Art. 1. §. 5. bloß gemeldet: Daß wegen der neuen Fürsten, Grafen und Herrn Standeswürdigen Reichsanschlags in Comitiis das nöthige fordersamst reguliret werden solle.

§. 46.

Wertheimischer Anschlag.

Als die Fürsten und Grafen zu Löwenstein wegen Separirung ihres Wertheimischen Anschlages sich nicht vergleichen konnten, ergienge An. 1743. 5. April (1) die Urthel: Daß es, biß zur Erörterung des bey dem Reichs-Hofrath befangenen Streits, oder gütlicher Beylegung dieser Sache, bey der bißherigen Sache, salvo jure cujuscunque, bewende.

§. 47.

Streit wegen des Breiteneggischen Anschlags.

Die Besizerin von Breitenegg (2) wollte zwar gar zu keinen Cammerzielern gehalten seyn: Das Cammergericht aber ließe es, biß bey Kayserlicher Majestät und dem Reich

(1) Freyh. von HARPPRECHT S. 205.
(2) Freyh. von HARPPRECHT S. 219.

Reich ein anderes ausgewürckt worden, durch eine Urthel von 1746. bey der erkannten Execution bewenden; beharrete es auch durch eine fernerweite Urthel.

§. 48.

Stifft-Straßburgischer Anschlag.

Als das Hochstifft Straßburg von dem Cammergericht auf das von dem Reich moderirte Quantum exequiret werden wollte, verlangte das Stifft zwar, damit, biß zu bewürckender weiterer Ringerung, stille zu stehen: Es wurde aber durch eine Cameralurthel vom 13. Mart. 1748. abgeschlagen. (1)

§. 49.

Pfalz-Zweybrückischer Anschlag.

Nachdeme das jezige Haus Zweybrücken einiges von diesem Land an Chur-Pfalz abgetretten, und bey dem Cammergericht die Anzeige davon geschehen, wurde durch eine Urthel vom 29. Mart. 1748. verordnet, wie die resp. Ab- und Zuschreibung des Anschlages geschehen solle. (2)

§. 50.

Nieder-Ysenburg-Gränzauischer Anschlag.

An. 1748. 29. Mart. (3) wurde durch eine Cameral-Urthel, so viel die Grafschafft Nieder-

(1) Freyh. von HARPPRECHT S. 248.
(2) Freyh. von HARPPRECHT S. 253.
(3) Freyh. von HARPPRECHT S. 275.

Nieder-Ysenburg-Gränzau betrifft, es bey des Churfürstens zu Trier, des Grafen von Wied-Runckel, und des Herrn von Waldendorff Erbieten, resp. $\frac{3}{4}$. und $\frac{1}{8}$. zu übernehmen, gelaßen, Neu-Wied aber $\frac{1}{8}$. angesezt; jedoch mit Vorbehalt, inner einer gewißen Zeit zu erweisen, daß gedachtes $\frac{1}{8}$. unter seinem Matricular-Anschlag in dem Westphälischen Crays bereits begriffen seye:

Neu-Wied aber will es auf Chur-Trier schieben.

Es hat zu dem Ende An. 1772. ein Protestations- und Reservations-Memorial übergeben (1); welchem beygefüget ist:

Actenmäßiger Unterricht von dem Rechtsstreit über die Reichs- und Creisabgaben, insonderheit aber die Cammerzieler, von der Grafschafft Nieder-Ysenburg-Grenzau, welcher an beyden höchsten Reichsgerichten zwischen dem Chur-Rheinischen Creyß-Directorio, dem Erzstifft Trier, und dem Reichs-Cammergerichts-Fiscali eines-dann dem Grafen zu Neu-Wied andern Theils seit vielen Jahren anhängig ist. Nebst Beylagen von Num. 1. biß 1727. incl. 1771. fol.

Der Herr Graf sagt: Es werde Erzstifft Trierischer Seits schon über ein halbes Jahrhun-

(1) Hr. Oertels R. Tags-Diar. 1772. S. 15. Neue Staatscanzl. 32. Theil, S. 156.

hundert Neuwied der 8te Theil an dem Nieder-Ysenburg-Grenzauischen Matricularanschlag aufgebürdet, es werde mit Executionen deßwegen bedrohet, und müße an beyden Reichsgerichten Proceße darüber führen. Wied seye am Reichs-Hofrath An. 1728. von solchem Beytrag so lang freygesprochen worden, biß Chur-Maynz und Chur-Trier ihre Fundamenten, und, warum sie, Wied in den Chur-Rheinischen Crays zu ziehen, befugt zu seyn glauben, benebst, ob jemalen der Chur-Rheinische Crays in exercitio collectandi actuali atque incontradicto über die quästionirte Orte, Alzbach und Grenzhausen, gewesen seye, dargethan haben würden: Solches seye aber weder geschehen, noch möglich, noch bey dem Cammergericht darinn in rechtlicher Ordnung gesprochen worden; und doch werde Wied seit 1749. der 8te Theil besagten Reichsanschlags in der usual-Matricul angesezt, und ein starcker Rückstand gefordert, auch in des Freyherrn von Harpprecht Bericht von dem Unterhaltungswerck des Cammergerichts S. 274. dieser Streit so vorgetragen, daß der Herr Graf sich dabey nicht beruhigen könne: Er habe dahero in vorgemeldter Schrifft gezeigt, daß er nicht einen Fuß breit von demjenigen Land besize, von welchem der Ysenburg-Grenzauische Anschlag zu entrichten seye, daß auch sonst nicht gezeiget werden könne, woher er darzu, oder sich zum Chur-Rheinischen Crayse rechnen zu lassen, schuldig seye.

§. 51.

§. 51.

Rothenfels, und Stauffischer Anschlag.

Nachdeme Rothenfels und Stauffen bereits An. 1567. von Montfort an Königsegg gekommen waren, wurde An. 1750. 23. Jan. Königseck durch eine Cameralurthel schuldig erkannt, $\frac{1}{3}$. der Montfortischen Cammerzieler mit 30. Rthlr. 59. $\frac{1}{6}$. kr. zu übernehmen:

Königsegg ergriffe die Revision; welche ihme auch zwar gestattet wurde; aber nur quoad Interesse privatum und mit Vorbehalt der Execution auf den Fundum qu. (1)

§. 52.

Böhmischer Anschlag.

An. 1751. 28. Jun. (2) ließe die Kayserin-Königin an das Cammergericht gelangen: Daß, wegen des der Cron Böhmen, biß auf ein Zwölftel, entrißenen Herzogthums Schlesien, (welches zwey Sechstel des ganzen Königreichs ausgemacht,) der Böhmische Anschlag von 1623. Rthlr. 20. kr. auf 1133. Rthlr. 30. kr. vermindert werden möchte.

Das Cammergericht befande diesen Antrag von großer Wichtigkeit; dahero die Kayserin Königin die hierzu weiter erforderliche Handlungen Ihrem Minister in denen vorlie-

(1) Freyh. von Harpprecht S. 136.
(2) Freyh. von Harpprecht S. 91. u. f.

genden Crayßen auftruge: Das Cammergericht sezte voraus, daß diese Handlungen zu des Kaysers und Reichs Erkenntniß und Begnehmigung gebracht werden, und stehe es keineswegs in des Cammergerichts Machten, des Reichs Fundum zu schwächen, noch sich im mindesten hierunter einzulaßen.

Die Kayserin-Königin resolvirte darauf: Das Cammergericht sollte sich einstweilen, und biß die Sache wegen der Cammerzieler, in Ansehung der Absonderung des grösten Theils von Schlesien, auf dem Reichstag ausgemacht seyn würde, mit Erlegung eines darnach ausgerechneten jährlichen Quanti von 1133. Rthl. 30. kr. gegen Erlegung einer Interims-Quittung, begnügen laßen:

Das Cammergericht aber berichtete den ganzen Verlauff der Sache An. 1755. 13. Mart. an die Reichsversammlung; nahme jedoch indeßen diese Zahlungen an.

§. 53.

Zwifaltischer Anschlag.

Die Abtey Zwifalten wurde im Jahr 1750. von Würtemberg für Reichs unmittelbar erkannt, auch darauf von dem Schwäbischen Crays und dem Schwäbischen Prälatencollegio zum Mitglied angenommen:

Seit 1751. steuert sie auch jährlich 40. Rthlr. zum Cammergericht (1): Es ist aber aus

(1) Cam. Ger. Bericht, S. 90. 116.

aus des Cammergerichts an die jezige Visitation erstatteten Bericht (1) nichts besonderes zu ersehen, wie es mit Ansezung ihres Matricular-Anschlages zugegangen ist.

§. 54.

Cammergerichtliche Urtheile An. 1753.

An. 1753. 30. Mart. wurden am Cammergericht allerley hieher einschlagende Urtheile publicirt:

1. Nemlich wurde an samtliche Craysausschreibende Herrn Fürsten die Erinnerung gethan: Daß, nach denen in dem puncto Sustentationis Cameralis allschon im Jahr 1726. und 1727. erfolgten Reichsschlüssen, auch darauf von Kayserlicher Majest. an samtliche Herrn Craysausschreibende Fürsten erlaßenen Excitatoriis, heilsame und nachdrückliche Fürsehung geschehen seye, welcher gestalten auf Beybringung und Belegung derer in Matricula usuali gar nicht begriffener Stände ernstlich zu gedencken, auch alles fürzukehren seye, damit die für unrichtig und ungangbar angegebene Posten, so bald immer möglich, wiederum in Lauff und Richtigkeit gebracht, besonders aber an Kayserliche Majestät von denen Craysausschreibenden Fürsten Bericht und Gutachten, wie die vorberührte, oder gar verschwiegene, Posten am füglichsten herbey zu bringen, höchstens in zwey biß drey Monathen, um es dem Reich

 zu

(1) S. 234.

zu Besorgung der weiteren Nothdurfft mitzutheilen, erstattet werden solle: Und aber diese so hochnöthige Verfügung, wegen nachgefolgter schwerer Zeitläufften, biß hieher unterblieben; solchemnach mehrgedachte Herrn Craysausschreibende Fürsten zu nunmehriger schleuniger Vollziehung erstermeldter Kayserlichen Verordnung und gesammten Reichs-Schlußes hiemit erinneret würden; solches, wie geschehen, durch Ihre Anwälde Zeit dreyer Monathen bey dem Kayserl. Cammergericht anzuzeigen.

2. Ergienge gegen Hazfeld die bereits gemeldte Urthel.

3 Wurde Chur-Bayern aufgegeben: Sich wegen eines Anschlags von der obern Pfalz vernehmen zu laßen.

4. Bey dem Schwäbischen Crays wurden die allda ungangbare Posten in Bewegung gebracht.

5. In Sachen: Montfort contra Königsegg-Rothenfels, und

6. Wegen Hanau-Lichtenberg wurde das resp. bereits und hernach gemeldete beschloßen.

7. Wurde von des Ober-Rheinischen Crayses ausschreibenden Herrn Fürsten Bericht und Anzeige verlangt, was es wegen der von geraumen her im starcken Ausstand haffienden, fast ganz ungangbaren, Anschlägen von wegen a) Krichingen, Graf Christoph, b) Hohenfels-Reipolds-

Kir-

Kirchen, und c) Leiningen = Rixingen, vor eine Bewandtniß habe.

8. Wurde Chur = Pfalz aufgegeben, sich wegen eines billigen Anschlags von Pfalz-Velding und Lautereck zu erklären;

9. Desgleichen denen Fürsten und Grafen von Stollberg, wegen ihres besizenden Antheils an der Grafschafft Königstein.

10. Des Westphälischen Crayses ausschreibenden Fürsten wurde aufgegeben: Bericht und Anzeige zu thun, was es mit denen von geraumen Jahren her aufgewachsenen und unexequirt gelaßenen Cammerzielern a) wegen Manderscheid = Schleiden und Kayl, b) ingleichem wegen Bentheim = Hoya, und c) Oldenburg wegen der Herrschafft Kniphausen vor eine eigentliche Bewandtsame habe.

11. Wurde dem Stifft Thorn aufgegeben: Sich inner der angesezten Frist zu erklären; so auch

12. Dem Fürsten zu Salm wegen Dickh;

13. Dem Fürsten zu Schwarzenberg, wegen Gimborn;

14. Dem Grafen zu Schaesberg, wegen Kerpen und Lommersum; so dann

15. Dem Freyherrn von Quadt, wegen Wickerad.

Doch ich will von denen Posten, deren ich nicht bereits gedacht habe, noch folgendes melden.

§. 55.

Ober-Pfälzischer Anschlag.

Nachdeme die obere Pfalz durch den Westphälischen Frieden an Chur-Bayern gekommen ist, wird an dieses auch der ober-Pfälzische Anschlag gefordert, und im Reichs-Fürstenrath An. 1723. 18. Jun. wurde eine Erinnerung deßwegen gethan:

An. 1753. 30. Mart. verlangte das Cammergericht durch eine Urthel die Chur-Bayrische Erklärung; welche aber nicht erfolgte:

An. 1773. kame die Sache beym Reichsconvent von neuem in Bewegung: Oesterreich, und viele Gleichstimmende, trugen darauf an: Daß insonderheit dieser Anschlag zu berichtigen wäre: Chur-Bayern hingegen hielte davor: Es sollte kein Stand mit neuen und in denen Reichsmatriculn nicht enthaltenen Matricularanschlägen beschweret werden, ohne daß vorher, (dem Westphälischen Friedensschluß gemäß,) auf Kayserliche Veranlaßung, die Materie von Rectificirung der Matricul bey der Reichsversammlung eigens vorgenommen seyn werde:

Und so stehet es noch.

§. 56.

Streit wegen des Thornischen Anschlags.

Dem Stifft Thorn ist von dem Cammergericht seit 1753. 30. Mart. (1) verschiedene

(1) Freyh. von Harpprecht S. 282.

dene mahle, resp. unerheblichen Einwendens ungehindert, aufgegeben worden, sich wegen eines leidentlichen und billigen Anschlages zu erklären, endlich auch An. 1762. 30. Oct. dem Westphälischen Craysausschreibamt aufgegeben worden, das Stifft mit einem deßen Landesvertrag gemäßen, oder anderen Ständen proportionirten, Anschlag zu belegen: Es ist aber auch dieses noch nicht geschehen; dahero es An. 1774. 24. Jan. nochmals wiederhohlet wurde.

§. 57.

Streit wegen des Dyckhischen Anschlags.

Die (1) denen Grafen von Salm-Reifferscheid zugehörige unmittelbare Herrschafft Dyckh wurde erstmahls im Jahr 1732. der Cammermatricul, mit einem * einverleibt, und An. 1753. 30. Mart. dem Grafen zu Salm-Reifferscheid durch eine Urthel aufgegeben: Sich wegen Uebernahm eines Cammergerichtlichen Anschlags vernehmen zu laßen:

Er ließe hingegen An. 1759. 28. Nov. bloß bitten, ihne bey der bißherigen Freyheit zu belaßen; ohne die Cammergerichtliche Jurisdiction hiebey in Zweifel zu ziehen:

Und hiebey ist es seithero verblieben.

In dem Cammergerichtlichen Bericht an die Visitation lautet es davon (2): „Es dörffte also darauf ankommen, daß man fiscalischer

(1) Freyh. von HARPPRECHT S. 288.
(2) S. 289.

lischer Seits die angestellte Action fernerweit prosequire, und demnächst des hohen Niederrheinischen und Westphälischen Craysausschreibamts Bericht von der näheren Beschaffenheit dieser Herrschafft, nebst angefügtem Gutachten, wie hoch solche zu einem Reichs- und Cammergerichts-Anschlag zu belegen seyn dörffte, eingehohlet werde. „

Es wurde auch An. 1774. 24. Jan. des Westphälischen Crayses ausschreibenden Herrn Fürsten aufgegeben: Daß sie den Herrn Grafen, unerheblichen Einwendens ungehindert, mit einem des Landes Ertrag gemäßen, oder andern Ständen proportionirten, Anschlag belegen sollen.

§. 58.

Gimbornischer Anschlag.

An. 1753. 30. Mart. (1) wurde von dem Cammergericht dem Fürsten zu Schwarzenberg aufgegeben: Sich wegen Uebernahm eines billigmäßigen Anschlags von wegen der im Westphälischen Crays mit Siz und Stimme innehabenden Herrschafft Gimborn zu erklären.

Anfangs wollten sich vielfache Anstände äußern: An. 1760. 16. Febr. aber wurde, nach gepflogenen Tractaten, erkannt: Daß der angebottene Anschlag zu 6. Rthl. 60. kr. zu jedem Ziel 2c. in Ducaten zu 4. fl. 10. kr. oder bey andern Sorten in gleicher Pro-

(1) cit. Bericht, S. 299.

Proportion, provisoriæ, salva Cæsaris & Imperii Ratificatione, anzunehmen seye.

Daß auch das Cammergericht gleich darauf dem Kayser und Reich gelegenheitlich die Anzeige davon gethan habe, werden wir so balden vernehmen.

§. 59.

Hanau-Lichtenbergischer Anschlag.

Nachdeme mit Hanau wegen des Lichtenbergischen Anschlages schon seit 1717. tractiret worden ware, wurde endlich An. 1773. 30. Mart. des Erbprinzens von Heßen-Darmstatts, als nunmehrigen Besizers, Erbieten, zu jedem erhöhten Ziel 14. Rthl. 38. ½. kr. zu übernehmen, salvo jure Cæsaris & Imperii, angenommen. (1)

§. 60.

Hohenfels-Reipolzkirchischer Anschlag.

Nachdeme durch eine Cameral-Urthel von 1753. 30. Mart. wegen Hohenfels-Reipolzkirchen Bericht erfordert worden ware, kame es An. 1765. zur Execution; wodurch endlich 4500. fl. beygebracht wurden: Doch ist dadurch die Sache noch nicht in Richtigkeit gebracht. (2)

§. 61.

Kerpen- und Lummersumischer Anschlag.

Dem Grafen von Schaesberg b) wurde durch Cameral-Urtheile von 1753. und 1759.

(1) Freyh. von Harpprecht S. 268.
(2) Freyh. von Harpprecht S. 267.

1759. auferlegt, wegen der von ihme besizenden Herrschafften Kerpen und Lummersum sich wegen eines billigmäßigen Anschlages zu erklären:

Er ertheilte aber keine Antwort darauf (1).

§. 62.

Königsteinischer Anschlag.

Die Fürsten und Grafen von Stollberg besizen einen Theil der Grafschafft Königstein:

An. 1753. 30. Mart. wurde ihnen dahero durch eine Cameral-Urthel aufgegeben, sich wegen eines Beytrags zu dem Cammergericht zu erklären; welches zwar auch geschahe, aber so, daß das Cammergericht sich nicht dabey beruhigen wollte (2).

§. 63.

Mannsfeldischer Anschlag.

An. 1752. (3) thate Chur-Sachsen dem Cammergericht die Anzeige, wie es sich An. 1741. mit Magdeburg wegen des Mannsfeldischen Anschlags verglichen habe.

Dieses wurde An. 1753. 30. Mart. durch eine Cameral-Urthel angenommen, und dem Pfenningmeister das erforderliche Decret darüber ertheilt.

§. 64.

(1) Freyh. von HARPPRECHT S. 299.
(2) S. 262.
(1) Allda, S. 321.

§. 64.
Streit wegen des Wickeradischen Anschlags.

Der Graf von Quadt (1) wurde von 1753. an durch mehrere Cammergerichtliche Urtheile erinnert, einen Anschlag zu dem Cammergerichts-Unterhalt zu übernehmen:

Der Graf hingegen verlangte An. 1759. den Fiscal, biß zu erhaltender Reichs- und Crays-Moderation, zur Ruhe zu verweisen:

Das Cammergericht erließe aber An. 1761. 10. Nov. eine Paritoriam plenam, und truge An. 1762. 30. Oct. dem Westphälischen Craysausschreibamt auf: Daß sie gedachte Herrschafft Wickerad mit einem, dem Landesertrag gemäßen, Anschlag zu Unterhaltung des Kayserl. Cammergerichts belegen, fort dieselbe zu Abführung des Rückstandes rc. erforderlichen Falles executive, anhalten, auch, wie solches alles geschehen, berichten solle:

Es geschahe aber, bis auf die Zeit dieses erstatteten Berichts, weder das eine, noch das andere.

§. 65.
Cammergerichts Vorstellung An. 1753.

An. 1753. 8. Apr. schriebe das Cammergericht an den Kayser und communicirte den 11. May solches Schreiben auch dem Reichsconvent.

In

(1) Cam. Ger. Bericht, S. 302.

In demselbigen wird, unter anderem einiger mehr unrichtiger, als ungangbarer, Posten gedacht, als: Chur, St. Emeran, Ober- und Nieder-Münster, mit dem Zusaz: Allenfalls stehen diese und nachfolgende Stände durch nähere Untersuchung von denen Craysausschreibenden Fürsten am sichersten zu prüfen.

2. Ferner wurde des wieder in Gang gebrachten Hanau-Lichtenbergischen und neuerlich übernommenen Mylendonckischen Postens gedacht.

3. Wird darauf angetragen, daß die annoch mit keinem Anschlag belegte Posten, z. E. Chur-Bayern wegen der obern Pfalz und Chur-Pfalz wegen Veldenz und Lauterreck, zu einem Anschlag befördert werden; so auch

4. Daß die moderirte Stände, in Gefolg der vorliegenden Reichsschlüße, die Possessores Avulsorum, welche nach Errichtung der Reichs-(Cameral-) Matricul zu ihrem vom Reich collectablen Fundo gelanget, forderſamst in Rechten prosequiren, oder dem Fiscal die nöthige Nachrichten zugehen laßen; wo jedoch, (nach Anzeige deßelben,) verschiedene Stände, die er hierunter schrifftlich erinnert, ihn nicht einmahl einer Antwort gewürdiget; ꝛc. Daher dahin gestellet werde, ob nicht eine nähere Anzeige und würcklich-gerichtliche Prosequirung solcher Avulsorum denen moderirten Ständen, bey Verlust der erhal-

erhaltenen Reichs-Moderation, innerhalb eines gewißen bestimmenden präjudicial-Termins, aufzugeben seyn möchte.

5. Seyen verschiedene Stände bey dem Reichstag würcklich angenommen, oder die auch als Acceßisten, qua Besizere unmittelbarer Reichsgüter, ingleichem als Besizere von Reichs-Affterlehen, zu dem Reich und Crays, gleichwohl aber noch zur Zeit noch nicht zu dem Cammergericht, contribuiren; dergleichen Exempel im Fränckisch-Schwäbisch- und Westphälischen Crays beyzubringen seyen, und bey der Zusammenhaltung derer Crays- und Cameral-Matriculn von selbsten sich äußeren; Da doch ihre Dignitas Status, oder der sonstige Besiz unmittelbarer dem Reich und Crays collectabler Fundorum, solchen Beytrag allerdings erfordere: Dahero auch das Cammergericht jüngsthin unermanglet habe, in Conformität derer bereits vorliegenden Reichsschlüßen, bey denen publicirten fiscalischen Urtheilen die vorläuffige Anerinnerung an die ausschreibende Fürsten des Fränckischen, Schwäbischen, Ober- und Niederrheinischen Crayses, zu unverweilter Vollziehung der bißher unterbliebenen Untersuchung dieser ungangbaren, unrichtigen und verschwiegenen Reichs- und Cammer-Matricular-Anschläge zu thun; in der zuverläßigen Hoffnung, daß Kayserliche Majestät dieses Reichs-Gesezmäßige Verfahren durch fernerweit ablaßende Kayserliche Excitatorien,

(gleich An. 1727. bereits geschehen,) unterstüzen würden.

§. 66.

Mylendonckischer Anschlag.

Die nun Gräflich-Osteinische Herrschafft Mylendonck (1) hat im Westphälischen Crays Siz und Stimm:

Das Cammergericht wollte solche wenigstens mit 6. Rthl. zu einem Cammerziel belegen: Auf höhere Interposition aber, (vermuthlich des Churfürstens zu Maynz, gebohrnen Grafens von Ostein,) wurde endlich solche, (unter Vorbehalt Kayserlicher Maj. und des heil. Reichs Bewilligung,) durch ein An. 1753. 23. Maji ertheiltes Decret, auf 4. Rthlr. zu jedem Zil gesezt.

§. 67.

Cammergerichts Vorstellung An. 1754.

An. 1754. 21. Febr. schriebe das Cammergericht an den Kayser und den 25. ej. an den Reichs-Convent: Da zu vernehmen stehe, daß ein- und andere Fürstliche Häuser zu Siz und Stimm im Reichs-Fürstenrath zu gelangen suchen; so bitte es, die Vorsorge für das Cammergericht dahin zu erstrecken, damit solcherley Ständen ein proportionirlicher Anschlag zu des Cammergerichts Unterhalt angesezet werde.

(1) cit. Bericht, S. 303.

§. 68.

Schwarzburgischer Anschlag.

Als darauf die Fürsten zu Schwarzburg An. 1754. eigene Siz und Stimme erhielten, reversirten sie sich den 20. und 24. Mart. über den vorhin habenden Cameral-Anschlag annoch 37. Rthlr. 8. Gr. auf das gesammte Haus zu übernehmen.

§. 69.

Taxischer Anschlag.

Der Fürst von Taxis reversirte sich auch An. 1754. 7. Maj. bey seiner Annahm in das Reichsfürstliche Collegium: Zu des Kays. und Reichs Cammergerichts Unterhalt jährlich 200. fl. in zweyen Ratis, mithin zu gewöhnlicher Zeit jedesmalen 100. fl. Rheinisch zu bezahlen, und an seine Behörde erlegen zu laßen.

§. 70.

Wiesensteigischer Anschlag.

Nachdeme Fürstenberg seinen Antheil an der Herrschaft Wiesensteig käufflich an Chur-Bayern überlaßen hat, wurde durch eine Cameral-Urthel vom 8. Febr. 1755. verordnet, die Fürstenbergische Ratam demselbigen ab- und Chur-Bayern alles allein zuzuschreiben (1).

(1) Freyh. von HARPPRECHT S. 233.

§. 71.

Streit wegen des Reckheimischen Anschlags.

Als dem Grafen von Aspermont (1) der Rückstand von denen Reckheimischen Cammerzilern angefordert wurde, verlangte er An. 1756. unter anderem eine Moderation des Anschlags:

Der Fiscal excipirte: Diese hätte nach 1719. bey dem Reich sollen gesucht werden:

Aspermont wollte gegen den verfloßenen Moderations-Termin restituirt seyn:

Durch die Urthel vom 17. Jul. 1759. aber wurde das Gesuch um Moderation vom Cammergericht ab- und gehörigen Orts hin verwiesen, der Rückstand hingegen in Fristen zerschlagen.

§. 72.

Waßerburgischer Anschlag.

Nachdeme die Herrschafft Waßerburg von denen Grafen Fugger käufflich an Oesterreich gekommen, wurde An. 1761. 10. Nov. durch eine Cameral-Urthel verfügt, daß dieser Anschlag Fugger ab- und Oesterreich zugeschrieben werde (2).

§. 73.

Neresheimischer Anschlag.

An. 1764. erkannte das Haus Oettingen das Closter Neresheim für Reichsunmittelbar: Neres-

(1) Freyh. von HARPPRECHT S. 296.
(2) l. c. S. 242.

Neresheim hingegen übernahme einen Theil des Oettingischen Matricular-Anschlags; wobey es das Cammergericht durch eine Urthel von 1765. 23. Dec. dergestalt bewenden ließe, daß der Abtey noch zu jedem Zil 2. Rthlr. pro augmento dignitatis zugelegt wurden (1).

Ich bemercke dabey, daß in besagter Urthel des Kaysers und Reichs vorbehaltener Ratification nicht gedacht wird.

§. 74.

Streit wegen des Ostfriesischen Anschlags.

Ostfrießland zahlte seit 1719. zu einem erhöhten Zil 160. Rthlr. 86½. kr.

Nach Absterben des Fürstlichen Hauses verlangte der König in Preußen, als Succeßor: Den Anschlag auf 60. Rthlr. zu jedem Zil zu moderiren:

Der Cammergerichts-Fiscal aber excipirte An. 1766. An dem Fuß selbsten einen Nachlaß zu thun, stehe nicht in des Collegii Mächten (2).

§. 75.

Waldeckischer Anschlag.

In dem An. 1768. von dem Cammergericht an die Visitation erstatteten Bericht wird unter den Zuwachs von neu-erworbenen Anschlägen im Ober-Rheinischen Crays gesezt

(1) cit. Bericht, S. 116. 234.
(2) Freyh. von Harpprecht S. 287.

gesezt (1): Waldeck, zu jedem Zil mit 67. Rthlr. 74. kr.

Es wird aber weder allda, noch in denen Anmerckungen über den Ober-Rheinischen Crays (2) gemeldet, was es damit für eine Beschaffenheit habe.

Da nun auch Herr von LUDOLF (3) zwar des Waldeckischen Anschlags gedencket, aber ebenfalls nichts weiteres davon meldet; so weiß ich nicht, was es damit für eine Beschaffenheit habe.

§. 76.

Streit wegen des Freudenbergischen Anschlags.

Die an sich landsäßige Abtey St. Maximin bey Trier behauptet, sie besize die Herrschafft Freudenberg als unmittelbar und mit aller Landeshoheit:

Und in dem offtgemeldten Cammergerichtlichen Bericht von 1768. an die jezige Visitatiou wurde sich dahin geäußert (4): „Vor erst dörffte - - ein gütlicher Versuch, wegen Uebernahm eines proportionirlichen Anschlags, zu thun, und allenfalls der Herr Fiscal seines Amts zu erinneren seyn.„

An. 1772. erbote sich auch das Stifft zu St. Maximin bey Trier von selbsten, wegen seiner Herrschafft Freudenberg einen Cammer-

(1) S. 90. 116. (2) S. 247. u. f.
(3) von den Cameral-Matric. S. 212.
(4) S. 280.

mer = Matricular-Anschlag zu acht Reichsthaler zu jedem Zil zu übernehmen.

Das Cammergericht faßte darauf den 8. Maji ein Conclusum Pleni, ad Supplicam Dris Greſs de eodem dato ab, dieses Innhalts:

„Ist Supplicantens, Namens seiner Principalschafft, des Kayserlichen Abteylichen Stifft zu Maximin beschehenes innvermeldter Erbieten, wegen der Herrschafft Freudenberg einen Cameralanschlag zu acht Reichsthaler zu jedem Zil zu übernehmen, salva tamen Ratificatione Cæsaris & Imperii, & salvo jure cujuscunque Tertii, mit dem ausdrücklichen Beding angenommen, daß damit von dem jüngst eingestandenen 236sten Zil der Anfang gemacht, der Erlag auch jedesmalen in Reichs-Edictmäßigen Sorten, und zwar einstweilen, biß auf Kayserlicher Maj. und des heil. Reichs anderweite Verordnung, nach dem 20. Gulden Fuß, geschehen, so fort damit ferner richtig continuiret, übrigens aber von dieser Annahm in Matriculam Sustentationis Cameralis des löbl. Ober-Rheinischen Crayses Directorio die gebührende Anzeige gethan werden solle. In Consilio pleno 8. Maji 1772.“

Als Ihre Churfürstliche Durchl. zu Trier hievon Nachricht erhielten, geboten Sie An. 1773. 28. Mart. dem Abbten zu St. Maximin, bey 1000. Straf, von Behauptung der Immedietät der Herrschafft Freuden-

denberg abzustehen, und die Cammerziler wegen der Herrschafft Freudenberg nicht zu bezahlen:

Die Abtey hingegen gienge an das Cammergericht und erhielte den 28. Apr. 1773. ein Mandatum S. C. 1) de non turbando Abbatem & Capitulum S. Maximini in possessione vel quasi Juris territorialis omnimodi & solitarii in immediata Dynastia Freudenberg extra Territorii Electoralis Trevirensis fines sita, non arrogando sibi Jurisdictionem & Superioritatem territorialem incompetentem, & 2) de non impediendo Receptionem & insertionem dictæ immediatæ Dynastiæ Freudenberg in Matriculam Sustentationis Cameralis, sed cassando Decreta nulliter & injustificabiliter lata.

Auch ließe die Abtey darauf zwey Schrifften bey dem Reichsconvent bekannt machen, welche ich in meinem Reichs-Staatshandbuch auf das Jahr 1773. S. 118. und 390. erzählet habe.

Chur-Trier aber erklärte sich, daß Es wegen des zweyten Stücks des obgedachten Mandats sich an dem Kays. Cammergericht in nichts einlaßen könnte, weil es keine Justizsache, und das Conclusum Pleni vom 8. Maj. 1772. (zu deßen vermeintlicher Begründung dieses Mandat erschlichen worden,) kein in Judicio contradictorio ergangenes Decret oder Urtel, sondern ein offenbarer Eingriff in die Churfürstliche höchste Jura

Sta-

Statuum und solcher real-Mangel sey, wogegen Se. Churfürstliche Durchl. ihre Beschwerden bey der zu Wezlar jezt anwesenden Visitation schon angebracht, auch im Begriff seyen, in dieser an Kayser und Reich gehörigen Staatssache den gesezmäßigen Recurs an den Reichstag zu nehmen.

Es wurde auch Chur-Trierischer Seits an das Licht gestellt:

Vertheidigte Medietät und Landsäßigkeit der Abtey Maximin bey Trier und ihrer im Erzstifft gelegener Güter, besonders der davon zu Lehen gehenden Mediatherrschafften Taben und Freudenberg, in Ansehung deren sie so wenig einer Reichsstandschafft fähig, als auf leztere einen Reichsanschlag und Kammerziler zu übernehmen befugt, mithin das den 8. May 1772. am Kayserlichen Kammergericht derentwegen ertheilte Conclusum Pleni von der höchsten Behörde wieder aufzuheben- und die Abtey mit ihrem neuerlichen Receptionsgesuche zu Siz und Stimme bey dem Oberrheinischen Kreise abzuweisen ist. Mit Beylagen von Num. 1. bis 29. 1774. fol.

In dieser Staatsschrifft lautet es von gegenwärtiger Materie S. 125. u. f.

„§. 186. Niemand, als ein Reichsstand, der unmittelbare Reichsgüter besizet, kan daher in die Reichs- und Cameral-Matricul gezogen werden. Und dieses kan von Niemand,

mand, als von Kayser und Reich, geschehen. Niemand, als Kayser und Reich, steht darüber eine Erkenntniß zu:

Ob und wie hoch eine Herrschafft, die biß hieher in keiner Matricul gewesen, mit einem Reichs- und Cameralanschlage zu belegen sey?

§. 187. In keinem einzigen Reichsgeseze ist dieses der Erkenntniß des Cammergerichts überlaßen, noch darinn, als in einer Staats- und Comitialsache, deßen Gerichtbarkeit gegründet. Der Kayserliche Fiscal kan nur gegen die handlen, welche vor Alters in den Reichsanschlägen gewesen, und sich davon losgerißen, oder von einem andern Reichsstande cum vel sine onere ausgezogen worden.

Kayserliche Majestät und die Reichsstände können also dem Cammergericht die Gewalt nicht einraumen, für sich allein Güter im Reich, die weder Avulsa Reichsständischer Länder sind, weder von einem bey Reich und Crayse schon aufgenommenen Stande beseßen werden, die nicht immediat, weder jemals in einem Matricularanschlage gewesen, auch nur provisorie damit zu belegen. Denn das Cammergericht weißt nicht allemal, ob Jemand immediat? ob ein Gut dem Reich ohne Mittel unterworffen? ob kein legitimus contradictor vorhanden? ob am Reichs-Hofrath, ja selbst am Cammergerichte, deßhalb keine alte Rechtshängigkeit seye?

seye? und wie hoch es allenfalls anzuschlagen? Kommen aber diese Fragen an Kayser und Reich, kommen sie an den Crays; so seynd dieses die Gesezmäßige Behörden, wo am gewißesten davon geurtheilet - und wenn ein Reichsstand dabey intereßiret, dieser alsdann mit zugegen ist, und erst darüber gehöret werden kan.

Die Errichtung der Matricul, die Prüfung der ungangbaren Posten, deren Anschläge und Ringerungen, sind daher jederzeit auf dem Reichstage geschehen, und auf diesem ist auch vorher untersuchet worden:

Ob es Reichsherrschafften seyen? ob sie zu den Reichsanlagen und Cammerzielern können gezogen werden? und wie hoch sie dabey anzuschlagen seyen?

Weßwegen doch vorher allemal von den Craysausschreibenden Fürsten ein Bericht ist gefordert worden. (a)

(a) von Harpprecht Bericht das Unterhaltungswerck des Cammergerichts betreffend §. 4. 6. 8. 11. seqq. 14. 22. 27. seqq 46. seqq. 50. 52. 54. seqq. 90. 91. n. 8. §. 101. 103. 107. 119. 121. 125. seq. Beyl. p. 120. seq. 170. 172. seqq. 193. 248.

Folgende Reichsgeseze beweisen alles dieses am deutlichsten.

1) Nehmen nach dem R. A. von 1548. §. 30. *seq.* „die Reichsstände NB. nur „den alten Anschlägen gemäß, den Un„terhalt

„ terhalt des Cammergerichts auf sich, und
„ der Fiscal soll nur gegen die Säumige hand-
„ len.

2) Sollen nach deßen §. 49. biß 53.
„ nur die Stände, welche vor Alters in
„ den Reichsanschlägen gewesen, darinn
„ gelaßen, und wenn ein Stand den an-
„ dern ausgezogen, soll der Fiscal gegen
„ den ausgezogenen procediren, NB. dieweil
„ er in des Reichs Anschlägen begriffen. §. 29.

3) Sollen nach deßen §. 66. „die Gra-
„ fen und Herren welche unter ihren Lan-
„ des Fürsten geseßen, denen sie von ih-
„ ren Gütern dienen, und auf der Für-
„ sten Eigenthum sich haben grafen oder
„ freyen laßen, die also nie immediate
„ Glieder und Stände des Reichs gewe-
„ sen, sondern anderen Landesfürsten un-
„ terworffen sind, die keine Güter ohne
„ Mittel *NB.* von und unter dem Reich
„ (*a*) haben, den Fürsten zu Beschwerung
„ und Schmälerung ihrer Landesfürstli-
„ chen Obrigkeit, in die Anschläge nicht
„ gezogen werden. Welche aber in dem
„ Reich begütert und anderer Fürsten *Sub-*
„ *diti* nicht sind, sollen mit den Reichsan-
„ schlägen beleget werden. Es sollen je-
„ doch NB. die Crayse unter denen
„ sie geseßen, ihnen die Anschlä-
„ ge machen.

(a) Es hat deßwegen Graf Jacob zu Manderscheid, Herr zu Keile 1547. von Chur-

Chur-Trier begehrt, von den Reichssteuern eximirt zu werden, NB. weil er vom Reich keine Lehen, sondern alles von Chur-Trier habe. Welches Chur-Fürst Johannes angenommen, wenn er auch seine im Trierischen gesessene Unterthanen wollte besteuern laßen.

Von Hontheim Hist. Dipl. Trev. Tom. II. p. 708.

4) Heißt es im Westphälischen Frieden Art. 8. §. 3.

De redintegratione Circulorum, renovatione Matriculæ, reductione Statuum exemtorum, Moderatione & remissione Imperii Collectarum &c. & similibus negotiis NB. ex communi Statuum consensu agatur & statuatur.

5) Wurden bey der Reichsdeputation von 1653. zwar über die Vermehrung des Cammergerichts Unterhalt verschiedene Vorschläge gemacht, besonders, daß die neue Fürsten und die Reichsritterschafft mit anzulegen seyen. In dem Deputationsberichte aber heißt es lediglich: „Daß nur die, welche eine „zeither sich eximiret, wieder in die Anlage sollen gezogen werden. Es wird „dafür gehalten, daß noch zur Zeit allein „das ordinaire Contributionsmittel zu pra„cticiren, daß NB. nur die, welche zu „des Cammergerichts Unterhalt wieder „oder von neuem herbey sollen gezogen

„wer-

„ werden, der Cameralmatricul einzurü-
„ cken, und daß es so lang dabey zu las-
„ sen sey, biß *NB. communi Statuum consen-*
„ *su* andere Mittel verordnet werden
„ möchten. Das allgemeine Reichsgutachten
„ fället auch in eben dem Jahre nach dieser
„ Meinung aus.

Von Mejer acta Comit. Tom. II. p. 392. 414. 426. 641.

6. Nach jener Reichsdeputation sind daher die, zum Unterhalt des Cammergerichts beytragende Stände nach den Craysen der Matricul einverleibt worden, und selbst das Cammergericht gründet sich insgemein darauf, daß, wann einer Siz und Stimme auf Reichs- und Craystägen habe, wann er in den Reichsanlagen sey, selbiger auch zu den Cammerzilern beytragen müße.

Von Harpprecht § 28 147. Beyl. p. 193. 195. 208. 210. 236. 240. 282. 288. seq. 290. seq. 305. 308.

7) Sollen nach der Wahlcapitulation Art. 5. §. 7. nicht alle *Immediati*, sondern nur die, welche bey den Reichsconventen würcklich *Votum & Sessionem* haben, die Reichsanlagen, folglich auch die Cammerziler, zu bezahlen schuldig seyn.

Und der Art. 5. §. 10. verweiset überhaupt alle Matricularsachen auf den gemeinen Reichs- oder einen absonderlichen Moderationstag.

Nach

Nach dem 12. Art. §. 1. sollen nur die wieder in die Reichsanlagen gezogen werden, die vor Alters denselben einverleibt gewesen, und davon abgerißen worden, oder sich eigenwillig davon entzogen haben. Dahingegen ist

8) dem Cammergericht in dem Reichsschluß von 1719. nur die Gewalt ertheilet worden, die nicht eingekommene Ziler von den säumigen Ständen Reichssazungsmäßig einzutreiben, und nur die ungiebige Posten wieder in Gang zu bringen, das ist, nur die in der Matricul ungangbare Ziler wieder herbey zu schaffen, und die säumige Stände zum Beytrage anzuhalten. Dieses wird

9) in dem Reichsschluß von 1727. §. 7. und 8. wiederhohlt, und der Fiscal nur wegen der abgerißenen, eximirten oder ungangbaren Posten seines Amtes erinnert. In deßen Gemäßheit werden auch verschiedene wieder in Gang gebracht.

S. von Harpprecht §. 90. seqq. 110. 121. seqq. 150. Beyl. p. 176. seqq. 206. 283. 289. Samml. der Reichsabsch. IV. Th. p. 345. seq. 369. seq.

Die Meinung des Freyherrn von Harpprecht §. 147. und *p.* 133. *seq.* ist also ungegründet, daß bey den Cammerzilern nicht so wohl auf die Reichs- und Craysstandschafft, als den Besiz unmittelbarer Güter gesehen würde, deren Besizer zum Unterhalt des

Cammergerichts verbunden wären, wenn sie schon keine Siz und Stimme bey Reichs- und Craystägen hätten, weder in den Reichsanlagen wären.

Wenn dieses wahr wäre, so hätte er aus Besolds *Documentis redivivis Würtemberg.* zum Besten des Cammergerichtsunterhalts noch viele in die Matricul ziehen, und den Articul von Würtemberg *p.* 222. um einige Bögen erweiteren, ja vielleicht noch alte in Abgang gekommene Anschläge darinn ausfindig machen können.

Es wird sich zwar darauf bezogen, daß die Herrschafft Witten, Eis und Schlenacken, denen keine Reichsstandschafft anklebt, vom Cammergericht der Matricul einverleibt, und dagegen nie etwas erinnert worden. Allein, eben deßwegen, weil kein Contradictor vorhanden war, kan dieses andern Reichsständen nicht zum Nachtheile gereichen, die aus den vorangeführten Reichsgesezen wider die eigenmächtige Einverleibung in die Cameralmatricul der von ihnen zu Lehen gehenden, oder in ihren *Territoriis* liegenden Mediatherrschafften vieles zu erinneren finden.

Wenn aber auch das Cammergericht zuweilen hierinn etwas incompetenter vor sich gethan; so ist es doch allezeit auf Kayserlicher Maj. und des Reichs Erkenntniß gestellet worden.

von Harpprecht p. 227. 320. seq. - -

§. 189.

§. 189. Das Cammergericht hat auch mehrmalen selbst Kayser und Reich ersuchet, den zu recipirenden neuen Reichsständen einen proportionirlichen Anschlag des Cammergerichts Unterhalts anzusezen. (a) Es hat in Protocollo Pleni vom 20. Febr. 1738. (als der Fürst von Anhalt-Zerbst gegen die Urtel vom 26. Sept. 1736. worinn, auf fiscalisches anruffen die Herrschafft Jevern in jedem Zil zu 40. Rthlr. war angeschlagen worden, den Recurs an den Reichstag (b) ergrif,) am Ende selbst eingesehen, daß ihm darüber keine Erkenntniß gebühre, sondern die Decision von Kayser und Reich zu erwarten stehe.

Erst ganz neuerlich, den 24. Jan. 1774. hat daher in Sachen des Kayserlichen Fiscalis wider die in Bezahlung des Cammergerichts Unterhalts saumige Herrn Churfürsten, Fürsten und Stände, in specie das Stifft Thoren und Salm wegen Dyck betreffend, das Cammergericht derselben Matricularanschläge nicht selbst bestimmet, sondern des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayses ausschreibenden Herrn Fürsten aufgetragen, „daß „Sie das Stifft und den Herrn Grafen, „unerheblichen Einwendens ungehindert, mit „einem ihres Landes Ertrage gemäßen, „oder anderen Ständen proportionirten „Anschlage belegen sollen.„ (§. 186.)

Dieses höchste Reichsgericht hat also anerkannt, daß ihm darunter etwas zu verfü-

gen nicht zukomme. Wo wollte es auch hinaus, wenn es Eingang finden sollte, daß das Cammergericht vor sich selbst einen jeden, der sich für immediat ausgiebt, ohne die dabey intereßirte Reichsstände zu hören, in seine Matricul annehmen könnte! Mit der Clausul: *Salvo jure Cæsaris & Imperii & salvo jure cujuscunque*, ist dem, Kayser und Reiche, den dabey intereßirten Ständen dadurch zugehenden Präjudiz nicht abgeholffen, wenn zumal das Cammergericht provisorie darauf bestehen —— (§. 187.) und zu deßen Behauptung, wie in dem Maximinischen Fall geschehen (§. 142. seq.) gar Mandate erkennen wollte.

(a) Moser a. a. O. (von den T. Reichsständ.) p. 117.

(b) Fabers Staatscanzl. 73. Th. p. 218. seqq. von Harpprecht §. 113. und p. 306. seqq.

§. 190. Nirgendwo ist dem Cammergerichte aufgetragen, (wie in einer von Maximin zu Wezlar und Regensburg vor kurzem distribuirten Druckschrifft (a) irrig behauptet wird,) die neuerlich entdeckte Besizer Reichsunmittelbarer Güter, die keine Reichs- und Craysstände sind, zur Uebernahm eines Matricularanschlages zu vermögen, und viel weniger die beym Reich und Crayse noch nicht regulirte Anschläge, gegen die vorangeführte Reichsgeseze, (§. 187.) vor sich allein zu bestimmen.

(a) Sie

(a) Sie führt diesen prächtigen Titel: „Ohnerschütterliche Grundveste und ohnverlezliche Sicherheit des Friedensschlußmäßig, Reichsexecutivisch, wieder erlangt, und gehandhabten Abteylich, St. Maximinischen Besizes der völligen und alleinigen Landesherrlichen Obrigkeit und Regierung, auch Besteurungsrechtes rc. in der ohnmittelbaren Reichsherrschafft Freudenberg. (S. dagegen §. 72. seqq. 162. seqq)

Zu deßen vermeintlicher Behauptung, wird darinn auf Reichsgeseze sich bezogen, woraus vielmehr das Gegentheil abzunehmen ist.

a) In dem R. A. 1548. §. 73. vergleichen Sich Kayserliche Majestät nur mit Churfürsten, Fürsten und Ständen: „Weil viele Stände in den Reichsregistern „der Anschläge sich befunden, aber mit Anschlägen nicht beleget, etliche aber darinn nicht befunden, so gleichwohl zum „heil. Reich gehörig seyn sollen, daß diese „Stände dem Reich zu Nachtheile aus den „Reichsanschlägen nicht zu laßen, sondern „Uns etlicher halben ferner zu erkundigen, etliche zu beschreiben, mit etlichen zu handlen, „damit sie, der Gebühr nach, in die Reichsanschläge gebracht werden.

Dem Cammergericht steht also darüber keine Erkenntniß, sondern allein Kayser und Reiche zu.

b) Nach der C. G. O. I. Th. 17. Tit. §. 2. soll in den Anschlägsachen schleunig procediret werden.

c) Nach dem R. A. 1566. §. 84. „soll „der Fiscal gegen die saumige Stände, so „noch etwas an das Cammergericht zu ent„richten schuldig, den angefangenen Proceßen „schleunig nachsezen.

d) Nach dem *Conc.* der C. G. O. I. Th. 29. Tit. §. 4. 56. „soll der Fiscal in Exem„tionssachen zum förderlichsten procediren „gegen die, so sich in Bezahlung ihrer An„schläge zu Unterhaltung des Cammergerichts „ungehorsam oder saumig erzeigen wer„den, so wohl wegen der ordinari Unterhal„tung, als Erhöhung derselben, mit pönal„Monitorien, darinn eines jeden Standes „Zil und Gebührniß zu sezen, schleunig ver„fahren.

e) Nach dem J. R. A. §. 93. „soll der „Fiscal in Exemtionssachen auch von Amts„wegen anruffen, wenn er schon deswegen „nicht imploriret sey.

Diese vier Geseze supponiren einen schon vorhandenen Cameralanschlag; von Uebernehmung eines neuen, und daß solchen das Cammergericht bestimmen solle, ist darinn keine Frage.

Wie hat also die Abtey sich unterstehen mögen, im Angesicht Kayser und des Reichs, im Angesicht der hohen Visitation sich auf Geseze zu beziehen, worinn von allem nichts ent-

enthalten, was darinn ihrem Vorgeben nach stehen solle?

§. 191. Eben diese Beschaffenheit hat es mit den, aus des Herrn von Ludolf Observationen *II.* Th. *Obs.* 224. *IV.* Th. *Obs.* 301. & 386. und des Freyherrn von Harpprecht Staatsarchiv *VI.* Theil, *p.* 46. *seqq.* angeführten Beyspielen, wo nur von fiscalischen Exemtionsproceßen gegen Reichsstände die Rede ist, welche vor diesem in den Reichsanschlägen sich befunden, und durch andere Reichsstände davon eximiret, die in Gefolg des R. A. 1548. §. 75. von Chur-Maynz in ein Verzeichnis gebracht, und dem Fiscal zustellet worden, um gegen selbige zu procediren. Sie beweisen vielmehr gegen Maximin, daß es niemals in den Mächten des Cammergerichts gestanden, in seine Usualmatricul vor sich jemand aufzunehmen, der in des Reichs Anschlägen noch niemals begriffen gewesen.

§. 192. Sollen also die, welche keine Güter *NB.* von und unter dem Reiche haben, in die Reichsanschläge nicht, sondern nach dem J. R. A. §. 14. nur Stände, oder die auf dem Reichstag zu Stand und Stimme aufgenommene Fürsten und Grafen sollen nur diejenige dazu gezogen werden, die würcklich in den Reichsanlagen sind, oder vormals darinn gewesen, und sich davon eximiret haben; soll es so lang dabey gelaßen werden, biß NB. *communi Statuum con-*

sensu andere Mittel verordnet seyn werden; (§. 187.) so hat es in den Mächten des Cammergerichts, (dem nirgendwo ein jus collectandi über Churfürsten, Fürsten und Stände, noch weniger hingegen über die diesen unterworffene Mediatos, eingeraumet worden,) keineswegs gestanden, durch das Conclusum pleni vom 8. Maj. 1772. Freudenberg der Usual-Matricul vor sich einzuverleiben, und selbst den Anschlag zu bestimmen. Hat das Cammergericht selbst mehrmalen dafür gehalten, daß die Matricularanschläge nur an Kayser und Reich gehören, und ihm darüber keine Erkenntniß gebühre; hat ermeldtes Gericht dieses so gar in einem Fall dafür gehalten, wo auf fiscalisches Anrufen, cum plena causæ cognitione, schon eine Urtel ergangen war; (§. 189.) wie viel mehr wird solches hier eine Anwendung haben müßen, wo der Matricularanschlag nicht *in Judicio contradictorio*, nicht *cum causæ cognitione*, nicht in ordentlichem Wege Rechtens, sondern ohne Chur-Trier zu hören, auf einseitiges Anmelden des Abtes zu Maximin, gleichsam aus dem Stegreife geschehen, und der Abtey in ermeldtem Concluso Pleni noch dazu der Weg hat gebahnet werden wollen, wegen Freudenberg bey dem Ober-Rheinischen Crayse auch Siz und Stimme nachzusuchen.„

Und endlich S. 138. §. 201. - - „Ist es demnach Seiner Churfürstlichen Durchl. zu ver-

verdencken, daß Sie den Abt zu Maximin von weitern Vorschritten haben abwarnen laßen? wenn Sie so wenig dem Concluso Pleni, als dem darauf sich gründenden Mandat, als in einer nach der Wahlcapit. Art. 5. §. 10. und Art. 12. §. 4. an das Cammergericht nicht gehörigen Staats- Comitial- und Craysſache keine Parition leisten. - - - Haben daher Se. Churfürstliche Durchl. nicht alle Ursache, nach jenem Fürstlich- Anhalt-Zerbstischen Vorgange, wider das Conclusum Pleni vom 8. Maj. 1772. und das darauf vermeintlich sich gründende Mandat vom 28. Apr. 1773. den gesezmäßigen Recurs an Kayserliche Maj. und das Reich zu nehmen, und von dieser höchsten Stelle die Caßation deßelben um so gewißer anzuhoffen, als beyde offenbar incompetent sind, und hochermeldtes Conclusum Pleni keine Justizsache (die *in Judicio contradictorio cum debita causæ cognitione* ordentlicher Weise abgehandelt, und nach dem Westphäl. Frieden Art. 5. §. 55. nur durch den Weg der Revision in weitere Cognition zu ziehen wäre,) sondern ein solcher Realmangel, eine so ungebührliche Begegnung des Cammergerichts, und eine allen Reichsmitständen so gemeinsame Beschwerde ist; wogegen allein von Kayserlicher Maj. und dem Reiche ein ernstliches Einsehen und Hülffe zu erwarten steht.„

§. 77.

Streit wegen des Reineckischen Anschlags.

Graf Wenzel von Sinzendorf stellte An. 1772. dem Reichsconvent vor (1): An. 1727. seye der Burggrafschafft Reineck Reichs-matricularanschlag von 12. fl. auf 2. fl. in simplo herabgesezet worden: Zu dem Cammergericht aber solle er zu jedem Zil 16. Rthlr. $19\frac{1}{2}$. kr. zahlen, und es fordere das Cammergericht 1752. Rthlr. Rückstand, habe auch die Execution deßwegen auf Chur-Maynz erkannt: Weil nun die bey der Moderation des Reichs-anschlages vorgewaltete Umstände auch auf den Cammergerichts-Anschlag paßen, und er auf den Rest einige 100. fl. zahlen laßen; als bitte er um Nachlaß des übrigen Rests und Moderirung des Anschlags auf $\frac{1}{6}$.

§. 78.

Gelnhausischer Anschlag.

Die Statt Gelnhausen ist bereits in denen ältesten Cammermatriculn mit 35. fl. belegt (2): Dahero ich des (ohnehin nicht hieher einschlagenden) dermaligen Streits: Ob die Pfandherrschafft, oder die Statt unmittelbar, diesen Anschlag erlegen solle? auch nicht gedencken will?

§. 79.

(1) neue Staatscanzl. 34. Theil, S. 3. H. Oertels R. Tags-Diar. 1772. S. 97.

(2) H. von Ludolf von der Cam. Ger. Matr. S. 8. und 121.

§. 79.

Cammergerichtlicher Bericht vom Jahr 1768.

Im Jahr 1768. erstattete das Cammergericht an die dermalige Cammergerichts-Visitation einen Bericht wegen des Unterhaltungswercks besagten Cammergerichts, welcher demnächst in den Druck gegeben, an Kayserliche Majestät übersandt und von Deroselben der Reichsversammlung mitgetheilet worden ist.

In diesem Bericht lieset man S. 89. u. f.

„§. 126.

Verschiedene ungangbare Posten werden gangbar gemacht.

Bey diesem Redintegrations-Geschäfft stehet demnächst allhier auch nur summariter, mit Vorbehalt derselben weiterer Ausführung bey dem zweyten Hauptstück, derjenige Zuwachs zu bemercken, da man theils ein Matricula 1720. als ohngangbar bemerckte Anschläge wiederum in Gang gebracht, theils ganz neue Anschläge mittlerweile erworben hat.

Von ohngangbaren Posten wurden gangbar gemacht:

Im Oesterreichischen Crayß.

Fürst von Auersberg, - - zu jedem Zil mit -	Rthlr. 56.	- kr.
Fürst von Dietrichstein, mit	49.	70.
Der Burgundische Crayß mit - - -	405.	$72\frac{1}{2}$.

Im Fränckischen Crayß.

Hazfeld, mit - -	63.	-

 Im

Im Bayrischen Craiß.

	Rthl.	kr.
Herrschafft Breidenegg, - - - mit	35.	.
Im Schwäbischen Craiß.		
Grafschafft Eberstein, mit -	10.	73.
Hohen-Schwangau, mit -	47.	33.
Graf Abensberg und Traun, wegen Egloff mit - -	26.	22½.
Im Ober-Rheinischen Craiß.		
Stifft Straßburg, mit -	58.	30.
Hohenfels-Reipolzkirchen, mit	42.	22.
Krichingen, Graf Johann Ludwig,	13.	46¼.
Hanau-Lichtenberg und Ochsenstein,	14.	38½.
Grafschafft Falkenstein, -	15.	67½.
Graf von Vehlen, jezo Brezenheim,	3.	13½.
Falckenstein-Oberstein, -	10.	73.
Im Chur-Rheinischen Craiß.		
Balley Coblenz, -	50.	67½.
Im Westphälischen Craiß.		
Grafschafft Gronßfeld, -	19.	61.
Im Ober-Sächsischen Craiß.		
Schweden, wegen Pommern,	123.	12⅔.

§. 127.

Zuwachs von neu-erworbenen Anschlägen.

So dann wurden an neuen Anschlägen, die vorhin in der erhöhten Matricula usuali nicht waren, nach und nach erworben:

Chur-Böhmen	Rthl.	kr.
zu jedem Zil mit -	811.	55.
Im Schwäbischen Craiß.		
Abtey Zwifalten, mit -	40.	.

Reichs-

	Rthl.	kr.
Reichs-Abtey Neresheim, nebst Zuschreibung vom Oettingen-Wallersteinischen Anschlag, noch weiters, pro augmento Dignitatis, zu jedem Zil -	2.	-
Im Ober-Rheinischen Craiß,		
Waldeck - -	67.	74.
Im Chur-Rheinischen Craiß,		
Fürst von Thurn und Taxis, -	66.	60.
Statt Gelnhausen, -	16.	60.
Im Westphälischen Craiß,		
Fürst von Schwarzenberg, wegen Gimborn - -	6.	60.
Graf von Plettenberg, wegen Wittem, Eys und Schlenacken,	20.	50.
Herrschafft Mylendonck -	4.	-
Im Ober-Sächsischen Craiß,		
Schwarzburg-Rudolstatt, pro augmento Dignitatis - -	9.	30.
Schwarzburg-Sondershausen -	9.	30.

So weit dieser Bericht; wobey ich nur noch anmercke, daß der Kayser und das Reich bey denen meisten dieser Posten nichts gethan haben, sondern alles bloß zwischen dem Cammergericht und denen Intereßenten verhandelt worden ist.

§. 80.

Cammergerichts-Vorstellung An. 1771.

An. 1771. 20. Mart. ließe das Cammergericht in den von ihme erforderten gutachtlichen Bericht wegen Deßen Sustentation un-

ter

ter anderem einfließen: 1. Die Herbeybringung derer ungangbaren Posten seye schwer zu bewürcken; 2. schluge es vor, die in der usual-Matricul nicht begriffene Stände zu belegen, auch 3. zu dem Ende die Craysausschreibämter zu excitiren.

§. 81.

Vorschläge von 1772.

Im Jahr 1772. geschahen durch den Oesterreichischen Herrn Directorialgesandten, Freyherrn von Borrie, Vorschläge, welche nur das Unterhaltungswesen deßelbigen, und darunter einige hieher mit-einschlagende Umstände betraffen; von denen ich aber hier ein mehreres zu melden deßwegen anstehe, weil selbige mit deme übereinkommen, was ich hernach bey dem Jahr 1773. anführen werde.

In der auch im Druck erschienenen Prüfung derselbigen wurde unter anderem dabey erinnert: Daß, wann nicht die unter dem Beding, die dermalige Besizere derer Avulsorum anzuzeigen, erhaltene Moderationen so lang vor aufgehoben erkläret werden, biß der moderirte Stand werde dociret haben, daß eine hinlängliche Ursach zur Moderation würcklich annoch vorhanden seye, und biß solche Ursach von Kayserlicher Majest. und dem Reich für erheblich erachtet worden; so dörffte die von fiscalischen Proceßen abhangende Endschafft schwerlich voraus zu sehen seyn.

2. Der Vorschlag wegen Uebernahm eines gewißen Anschlags müße nicht zum

Nach-

Nachtheil der schuldigen Standesmäßigen Begüterung verstanden werden.

3. Der Fürstliche Anschlag müßte dem Schwarzburgischen gleich seyn, nemlich 156. Rthl. 79. kr.

§. 82.

Reichstags-Handlungen An. 1773.

Im Jahr 1773. votirten bey dem Reichsconvent unter anderem:

Böhmen, Oesterreich und Burgund:

„12. Denen in dem Cammergerichtlichen Unterhaltungs-Bericht *pag.* 176. & *seq.* unter der Zahl XI. benannten Ständen, welche aus der angeblichen Ursach wären moderirt worden, weilen ein Theil ihrer Landen an andere Stände gekommen seye, wäre von Ihro Kayserlichen Majest. eine Frist von 6. Monathen anzuberaumen, in welcher Sie bey Allerhöchst-Ihro die Besitzer dieser abgekommenen Stücke anzeigeten, und zugleich die solches Angeben bewährende Beweisstücke einbrächten, in Entstehung deßen aber gewärtigen sollten, daß die erlangte Moderation anwiederum für gefallen werde geachtet, und sie auf den vorigen ganzen Betrag der Matricul zurückgesezet werden.

13. Ihre Kayserliche Majestät wären allerunterthänigst zu erbitten, daß Allerhöchstdieselbe die solcher gestalten mit ihren Beweisstücken einkommende Anzeigen der Reichsversammlung mittheilen, und zugleich dem Cammergericht mit der Auflage zusenden laßen mög-

mögten, daß Daßelbe gegen die angegebene Besizer in gehöriger Ordnung verfahren lassen, und den zu beschleunigen seyenden endlichen Ausgang einer jeden dieser Sachen an Ihre Kayserliche Majestät hinwiederum anzeigen solle; welche Berichte so dann Ihro Kayserliche Majestät der Reichsversammlung weiter mitzutheilen geruhen mögten, um darnach die Cameral-Matricul zu berichtigen. - - -

17. Da, in Folge des Reichsgutachtens vom 8. Nov. 1726. und Kayserlichen Commißionsdecrets vom 2. Nov. 1727. auf die Beybringung und Belegung der in Matricula usuali gar nicht begriffenen Stände ernstlich gedacht, und solche in forderſamste Berathung wieder gezogen, auch weiter alles vorgekehret werden solle, damit die für unrichtig und ungangbar angegebene Posten, so viel und bald, als nur immer möglich, wiederum in Lauff und Richtigkeit gebracht werden möchten: Besonders aber Ihre Kayserliche Majestät allermildest zugesagt hätten, nach dem in dem Schreiben des Cammergerichts de dato 22. Jun. & dict. 9. Jul. 1725. geschehenen Vorschlage von den Craysausschreibenden Herrn Fürsten Bericht und Gutachten, wie die vorberührte und endlich gar verschwiegene Posten am füglichsten herbey zu treiben seyen, erfordern, und von dem Erfolge dem Reichstag zu seiner Zeit alle Nachricht ertheilen zu wollen; so wären Se. Majestät allerunterthänigst zu erbitten, daß Aller-

lerhöchstdieselbe die auf Dero unterm 4. Oct. 1727. an die Craysausschreibende Herrn Fürsten erlaßene Excitatoria, von Denenselben erstattete Berichte der Reichsversammlung zu der Berathung über deren Innhalt mittheilen; an jene Craysausschreibende Fürsten aber, welche dieser Auflage das Genüge noch nicht geleistet haben, die Kayserliche Excitatorien nochmals ergehen laßen möchten.

18. Der Innhalt solcher von den Craysausschreibenden Herrn Fürsten an Ihre Kayserliche Majestät erstatteten und noch weiter zu erstattenden Berichten wäre so dann, mit jenen, was in dem Jahr 1723. dieser Sache halber bey der Reichsversammlung allschon vorgekommen, und unterm 19. und 24. Apr. und 18. und 21. Jun. und 2. Oct. 1723. dictiret worden seye, fordersamst in Berathung zu ziehen, und nach der Maaße, als einer dieser Puncten in das klare würde gesezet werden, oder zu deßen gründlicher Erhebung noch was weiteres zu Verfügung nöthig seyn wolle, die dißfallsige Reichsgutachten zu erstatten.

19. Insonderheit wäre der Anschlag wegen der oberen Pfalz baldest zu berichtigen.

20. Wegen der Stände, deren Würde erhöhet worden, erachteten Ihro Kayserlich- und Königlich-Apostolische Majestät, daß auf das Augmentum Dignitatis mit zu sehen wäre; nachdem der Aufsaz der Reichsmatricul vom Jahr 1521. ausdrücklich besage:

„Zu

„Zu gedencken derjenigen, so sich neuerlich haben Grafen und Herren laßen, als Regendorff, Königseck, Dietrichstein, Ungnad, und andere.„ Und vermeinen dabey, daß wegen des Fürstenstandes der Leuchtenbergische Anschlag ad 135. Rthl. 26½. kr. zu jedem erhöheten Ziele, wegen des Grafen- und Herrenstandes aber jener, welcher bey dem Schwäbisch-Gräflichen Collegio mit einigen deren in daßelbe neueingenommener Grafen mit 52. Rthl. 45. kr. auf ein erhöhetes Ziel in Ansaz gekommen seye, anzubelieben wäre.

21. Wären Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu erbitten, daß Allerhöchstdieselbe von den Reichsgräflichen Collegien das Verzeichniß der in ihr Consortium eingenommenen Grafen und Herren, mit der Auskunfft, mit was Gütern ein jeder deren im Reiche angeseßen, und mit wie viel derselbe von solchen zu der Reichs- und Cammer-Matricul beytrage, dann, mit was für einem Anschlag die Personalisten beleget seyen, erfordern, und solchen so dann der Reichsversammlung mittheilen, auch weiter die Reichsgräfliche Collegia anhalten möchten, daß dieselbe ohne Ihro Kayserlichen Majestät und der beyden höheren Reichscollegien Wißen und Bewilligung, einen in die Collegia der Reichsgrafen und Herren nicht einnehmen, und wegen derjenigen, bey welchen sothaner Mangel bestehet, die dißfallsige gebüh-

bührende Nachsuchung noch beobachtet werden, und dieselbe nach dem so dann ausfallenden Schluß sich behörig achten sollten. „

Mit diesem Voto haben sich viele andere catholische Stände conformirt.

Chur-Brandenburg hingegen truge unter anderem darauf an: Daß die zu des Cammergerichts Versorgung nichts oder wenig beytragende unmittelbare Reichsritterschafft, Prälaten und Clöster, wie nicht weniger in seiner Art andere Mediati, (Immediati,) fremde Ausländer, wie auch die Juden, zur Mitleidenheit und gewißen Beyträgen veranlaßet werden möchten.

Es ist aber zu Anfang dieses Jahres 1775. noch nicht einmal in dem Fürstenrath, vielweniger in allen dreyen Reichscollegien darüber zu einem Schluß gekommen.

Zweytes Capitel.
Rechtliche Betrachtung dieser Materie.

§. 1.
Verbindung.

Da ich nun zu betrachten gedencke, was aus dem bißhero gesagten sich für rechtliche Säze und Folgen ziehen laßen; so will ich dabey also verfahren, daß ich 1. einige vorläuffige Anmerckungen mache, so dann zeige worinn des Cammergerichts Rechten und Pflichten bestehen, in Ansehung 2. derer in der usual-Cammer-Matricul begriffenen Reichs-Stände, 3. derer zwar nicht in der usual-

usual-aber in anderen älteren Cammergerichts-Matriculn, und endlich 4. derer in gar keiner Matricul befindlichen Reichsstände und übrigen Reichs-Unmittelbaren.

§. 2.

Ob alle Reichsstände einen Cameral-Anschlag haben müßen?

Daß niemand Siz und Stimm bey Reichstägen haben, und also ein Reichsstand seyn könne, ohne zugleich einen Cammer-Matricular-Anschlag zu übernehmen, davon haben wir

1. nirgendwo ein ausdrückliches Reichsgesez:

Dann dasjenige, was die Kayserliche Wahlcapitulation dißfalls enthält, gehet nur auf diejenige, welche künfftighin erst von neuem zu Reichsständen angenommen werden sollen.

2. Haben wir würckliche Reichsstände resp. gehabt und noch, welche nichts zu dem Cammergericht gesteuert haben, oder noch steuern, und zwar aus verschiedenen Gründen:

a) Theils derselbigen wollen nemlich ausdrücklich dagegen privilegirt seyn.

Dahin gehören die Erzherzoge zu Oesterreich mit allen ihren Nieder-Inner- und Vorder-Oesterreichischen Landen.

Der Herr von LUDOLF berichtet davon (1): „Erzherzog in Oesterreich. Stehet

(1) ad Matric. Cameral. p. 28.

het zwar in Repertoriis mit einem Anschlag pro Ordinario 450. fl. & cum Augmento zu $\frac{2}{3}$. 750. fl. ist aber nie etwas erlegt worden; sondern es hat das Erzherzogliche Haus sich seiner Exemtion, (vermöge Privilegii Caroli V. beständig gehalten, - -) dahero auch, als An. 1712. der Kayserliche Fiscalis bey der damaligen Specification rückständiger Cammer-Zieler das Haus Oesterreich in einer großen Summa mit-angesezt, und deshalber Erinnerung geschehen, ist solches bald darauf vom Kayserlichen Fiscali corrigiret worden; wie zu lesen in der Staatscanzley *Part. XIX. pag.* 380. „

Mit Uebergehung deßen, was sich hievon weiter sagen ließe, mercke ich nur noch an: Oesterreich ist in dem Besiz, daß es zwar Siz und Stimm bey Reichstägen führet, auch so gar Cammergerichts-Aßeßores präsentirt, und dennoch nicht nur Selbst nichts an Cammerzielern bezahlt, sondern auch noch viele andere Prälaten, Grafen, Herrn und Stätte, mit unter seine Exemtions-Freyheit ziehet.

b) Andere Stände haben zwar nichts ausdrückliches für sich; wohl aber ein ruhiges altes Herkommen, daß sie weder in eine Cameral-Matricul eingetragen seynd, noch sonst etwas an sie gefordert, oder von ihnen bezahlet worden ist.

Dahin gehöret die dem Herzoglichen Hause Würtemberg zuständige, Siz und

Stimm im Reichs-Fürstenrath habende, Grafschafft Mömpelgardt.

c) Wieder andere Stände stehen zwar in denen Cameral-Matriculn, (wenigstens in denen älteren,) mit einem Anschlag belegt: Haben aber dennoch niemalen etwas bezahlt, wollen sich auch noch nicht darzu verstehen, paßieren aber deßwegen dennoch als Stände des Reichs.

In diese Claß gehören:

1. Der Erzbischoff zu Bisanz, der zwar keine würckliche Stimme führet, dennoch aber jedesmals aufgeruffen, und ihme also das Recht der Reichsstandschafft zugestanden wird; ob er gleich weder etwas zum Cammergericht bezahlt, noch es bißhero an ihne auch nur verlangt worden ist.

2. Der Bischoff zu Chur; den aber das Cammergericht gerne contribuabel machen möchte; wie hernach zu sehen ist.

d) Haben wir Reichsstände gehabt, die zu dieser Würde aufgenommen worden seynd, ob sie gleich voraus erkläret haben, daß sie nichts zum Reich steuern würden.

So machte es der Graf von Berg. s. Cap. 1. §. 13.

Deßen allen unerachtet ist und bleibet es die unstreitige allgemeine Regel: Wer ein Reichsstand ist, oder werden will, muß auch einen Cameral-Anschlag übernehmen. Dieses erhärten:

1. Die Cameral-Matriculn von 1507. an

an biß jezo; als in welche alle und jede Reichsstände von allen Gattungen eingetragen und belegt worden seynd.

2. Der Sinn und die Analogie derer Reichsgeseze und Staatshandlungen, seit deme im 15den und 16den Jahrhundert aufgekommen ist, Geld zum Reich und zum Cammergericht zu steuern; da man es allemal als etwas, so sich von selbsten verstehet, vorausgesezet hat, daß ein jeder Reichsstand auch zu denen Reichsanlagen eben so wohl concurriren müße, als ein jeder Landstand zu denen Landesanlagen: Und dieses

3. Bey dem Cammergericht um so billiger, weil solches (in Rücksicht des nunmehro abgeschafften Faustrechts,) eine unaussprechliche Wohlthat für alle Reichsstände und deren Unterthanen ist: Wer nun den Vortheil und Nuzen vom Cammergericht mit genießen will; der muß ja auch nach allen Rechten und natürlichen Pflichten es mit in dem Stand erhalten helffen.

Was aber die vorhin angeführte, ein anderes zu erweisen scheinende Beyspiele betrifft; so ist von allen denselbigen erst noch bey Rectificirung der Reichsmatricul zu sprechen, die nöthige Untersuchung vorzunehmen, so dann vom Kayser und Reich ein Schluß darüber zu faßen:

Biß dahin aber vermögen selbige die Regel um so weniger umzustoßen, weil 1. derselbigen sehr wenige seynd gegen denen, welche

che nicht nur belegt seynd, sondern sich auch für schuldig erkennen, zu zahlen: Da nun bekanntlich keine Regel ohne Ausnahm ist, deßen ohnerachtet aber die Regel dennoch Regel bleibet; so ist es auch hier zu sagen.

2. Allenfalls haben die meiste derer angeführten Beyspiele, solche besondere Gründe für sich, auf welche sich kein anderer Reichsstand beruffen kan, (wann und in so ferne selbige nemlich resp. vom Kayser und Reich erkannt worden,) als entweder ausdrückliche Freyheiten, oder ein etlich 100jähriges, niemalen unterbrochen, oder widersprochenes, Herkommen, oder eine (resp. ausdrücklich oder stillschweigend,) vom Kayser und Reich erhaltene Dispensation.

3. Gibt es unter denen oberzählten auch solche, welche mehr unter die bloß ungangbare, als unter die privilegirte und eximirte, Posten zu zählen sind; nemlich Bisanz und Chur.

§. 3.

Was ein Standesmäßiger Anschlag seye?

Was, nach Verschiedenheit des Standes eines Churfürstens, Fürstens, Prälatens, Grafens oder Herrns, so dann einer Reichsstatt, als ein Standesmäßiger Reichs- oder Cameral-Anschlag angesehen werden könne? darüber ist seit der Zeit, da man im 16den Jahrhundert, und nachhero, neue Reichsstände aufgenommen hat, nicht nur keine Regel ausfindig gemacht, sondern auch

so

so viel gestritten worden, daß man endlich erst in unsern Tagen gut gefunden hat, in der Kayserlichen Wahlcapitulation zu versehen: Es solle bey der Reichsversammlung erst ein Schluß deßwegen abgefaßet werden. s. Cap. I. §. 45.

Nun solle zwar dieses fordersamst geschehen: Wer aber den Gang derer Teutschen Reichstags-Geschäffte kennet, wird, nebst mir, ohne Zweifel der Meinung seyn, der müßte vermuthlich mehr als ein gewohnliches menschliches Alter erreichen, welcher einen solchen Reichsschluß erleben wollte.

§. 4.

Von der Proportion des Anschlages gegen dem Land.

Auch hierüber ist ein beständiger Streit, und derer, welche eine Ringerung ihres Anschlages suchen, beständiges klagen ist, daß der ihnen gemachte Anschlag denen Kräfften des Landes und deren Unterthanen ungemäß seye.

Ursprünglich liegt der Fehler meistens darinn, daß man Fürstliche oder Gräfliche resp. Stimmen, oder einen Antheil daran, wie auch den Anschlag davon, auf Güter gegründet hat, welche den prächtigen Titul einer gefürsteten Abtey, Fürstenthums, Burggrafthums, Grafschafft, Herrschafft, u. s. w. führen, und selbigen doch, (derer Besitzere eigenem nachherigen Angeben nach,) schlechterdings nicht verdienen.

Der zweyte Fehler ist, daß Reichsstände, die zwar ein geringes unmittelbares Gebiet, aber sonst wichtige Einkünffte, von mittelbaren Gütern, Capitalien, Zehenden, und anderen Gefällen, haben, die Ehre und Würde eines Teutschen Reichsstandes so gering schäzen, und sich so wenig darum bekümmern, ob das Cammergericht bestehe oder untergehe, daß sie um etlicher weniger kahler jährlicher Reichsthaler willen den Reichsconvent und das Cammergericht so behelligen, daß eine privat-Person, die nur ein mittelmäßiges Vermögen besizet, und gar keine Unterthanen hat, sondern alles aus eigenem Beutel bezahlen muß, sich bedencken oder auch wohl schämen würde, über einem so gar nichts bedeutenden Quanto viel Aufhebens zu machen, und die große Glocke anzuziehen.

Endlich so schwingt sich zuweilen ein Minister ꝛc. kaum ein wenig empor, so will er Fürst oder Graf, und dann auch Reichsfürst oder Graf, werden; er erhält es auch wohl: Seine Nachkommen haben sich aber seines gesammleten Vermögens wenig zu erfreuen; es gehet wieder hinaus, wie es hereingekommen ist, der Stand und Staat will aber etwa doch noch darneben geführet seyn; die Ausgaben zu Erhaltung des Justizwesens gehören bey ihme in die lezte Claß, und, (wie we-

wenigstens das Cammergericht (1) klagt,) gehet es bey denen Kayserlichen Debitcommißionen auch nicht beßer: Was geschiehet so dann? Man suchet, wegen des disproportionirten Anschlags Moderation, oder der Posten wird gar ungangbar.

Es ist auch der Sache nicht eher, noch anderst, zu helffen, als biß ein Reichsschluß zu Stand kommt: 1. Was ein Standesmäßiger Anschlag seye; 2. daß Niemand zu einem Reichsstand oder zu eigenem Siz und Stimm zugelaßen werden solle, der nicht so viele unmittelbare, resp. dem Reich nicht vorhin hafftende, oder anderwärtshin contribuable, Güter besizet, davon ein solcher Anschlag, (wann auch die Römermonathe in großer Anzahl bewilliget, oder die Cammerzieler noch weiter erhöhet würden,) zu erheben wäre; 3. daß niemalen dagegen dispensiret werden solle: Aber wann wird dieses geschehen, und würde beßer darüber gehalten werden, als über anderen Reichsschlüßen wegen des Cammergerichts?

§. 5.
Ob auch die Reichs-Unmittelbare, so keine Reichsstände seynd, zu belegen seyen?

In des Cammergerichts an die jezige Visitation erstatteten Bericht heißt es von der usual-Cammergerichts-Matricul (2):

(1) Freyh. von HARPPRECHT Bericht ꝛc. S. 270. (2) S. 108.

„Daß ferners hin und wieder Rubra vorkommen, da die Besizer keine würckliche Reichs- und Craysstände seynd, solches hat seine Richtigkeit: Man pfleget aber bey der Cammer-Matricul nicht auf die Reichs- oder Crays-Standschafft alleinig zu sehen; sondern überhaupt auf den Besiz unmittelbarer Güter, also, daß die Besizer derselben zum Unterhalt des Cammergerichts dannoch verbunden seynd, wann sie gleich keinen Siz noch Stimme bey denen Craysen haben.„

Ferner wird der Grund, warum der Fiscal seine Klage gegen Anhalt-Zerbst auf Uebernehmung eines Cameral-Anschlags wegen der Herrschafft Jevern angestellet habe, darinn gesezt (1): Daß solches in Gemäßheit der in Materia Sustentationis Cameralis ergangenen Reichsschlüße von 1726. und 27. geschehen seye.

Und anderwärts (2) heißt es: Ob gleich Salm wegen Dyck kein Craysstand seye; so habe dennoch der Kayserliche Reichsfiscal eine wohlverdiente Action gegen alle diejenige, welche einen collectablen Reichsfundum besizen, und weder bey einem Crays, noch auch bey der Reichsritterschafft incorporirt seyen.

Chur-Trier hingegen behauptet: Niemand, als ein Reichsstand, der unmittelbare Reichsgüter besize, könne in die Cammermatricul gezogen werden; und dieses könne

(1) ibid. S. 306.
(2) S. 288.

ne von Niemand, als dem Kayser und Reich geschehen; dem Cammergericht hingegen stehe darüber keine Erkenntniß zu. (1) add. Cap. 1. §. 76.

Ich in meinem Theil halte es mit dem Cammergericht:

Wahr ist es, die Reichsgeseze reden überall nur von Reichsständen: Es ist aber

1. leicht begreifflich, warum dieses geschehe: Weil nemlich, (außer der Reichsritterschafft, von welcher ich hernach reden werde,) es etwas ganz ungewohnliches und sehr seltenes ist, Reichsunmittelbar und doch kein Reichsstand seyn; und die Reichsversammlung hat wohl biß auf den heutigen Tag von denen Reichsunmittelbaren, die keine Reichsstände seynd, wenig und meistens gar nichts, zumalen legales, gehöret; also hat sie selbige auch in keinen Betracht ziehen können.

2. Ist aus den Reichstagshandlungen des vorigen und jezigen Jahrhunderts bekannt, daß, wann es allein auf die Reichsstände angekommen wäre, oder noch ankäme, die Reichsritterschafft ganz gewiß zum Cammergericht steuern müßte: Wie dann auch die Ritterschafft St. Georgen-Schilds im Hegau würcklich in denen alten Reichsmatriculn anzutreffen ist.

3. Genießen die Reichsunmittelbare, so keine Reichsstände seynd, nebst ihren Untertha-

(1) Vertheid. Mediet. der Abt. Maximin. §. 186. S. 125. u. f.

thanen, des Cammergerichtes mit; also seynd sie auch zu deßen Mit-Unterhaltung verbunden.

4. Sie haben sich deßen eben so wenig, als die Reichsstände, zu beschweren; weil sie, gleich diesen, solche Cammerzieler mit von ihren Unterthanen erheben dörffen.

5. Da ich eine unstrittige, oder doch in Possessorio hergebrachte, Unmittelbarkeit und Befreyung von anderweiter Besteurung hiebey vorausseze; so kan ein solcher Cameral-Anschlag auch keinen Dritten an seinen Gerechtsamen auf irgend einige Weise einen Nachtheil bringen.

Solchem allem nach wird bey denen in dieser Materie vorhandenen Stellen derer Reichsgeseze wohl auch die allgemeine Auslegungsregel Plaz greiffen: Unius positio non est alterius exclusio:

Das Cammergericht hat auch schon vor 150. Jahren diesem Saz beygepflichtet und darnach gehandelt. s. Cap. 1. §. 9.

Die dagegen gemachte Einwürffe scheinen mir nicht erheblich genug zu seyn.

1. Wird urgirt: Nach der Wahlcapitulation sollen keine Fürsten, Grafen und Herrn in Fürstlichen oder Gräflichen Collegiis an- oder aufgenommen werden, sie haben sich dann vorhero darzu mit einem Immediat-Fürstenthum, resp. Graf- oder Herrschafft, genugsam qualificirt, und mit einem Standeswürdigen Anschlag (weshalben in Comitiis

das

das nöthige fordersamst zu reguliren,) in einen gewißen Crays einzulaßen: u. s. w. „

Ich habe aber hierauf bereits geantwortet; und von deme, was in Ansehung eines, der ein Reichsstand werden will und solle, erforderet wird, ist kein Schluß auf einen zu machen, der kein Reichsstand ist, noch werden will oder soll.

2. In keinem Reichsgesez seye dieses der Erkenntniß des Cammergerichts überlaßen:

Antw. a) Es ist ihme auch nirgends benommen. b) Das Gesez, daß der Grafen und Herrn Anschläge bey der Reichsversammlung regulirt werden sollen, ist noch niemalen in die Erfüllung gegangen. c) Bekanntlich hat das Herkommen in Teutschland gleiche Krafft mit denen Reichsgesezen: Nun aber ist es schon etlich hundertjährigen Herkommens, daß allerley Anschläge von Reichsständen und andern Unmittelbaren in die Cammermatricul gekommen seynd, bey denen der Kayser und das Reich nichts gethan haben, sondern da alles von dem Cammergericht allein herrühret; der Kayser und das Reich aber haben es noch nie mißbilliget. d) Was das Cammergericht thut und thun kan, ist alles nur etwas interimistisches und provisorisches: e) Wann der Kayser und das Reich einen Anschlag Selber formiren, wird und muß das Cammergericht sich es allemal gefallen, und sich keinen Gedancken beygehen laßen, solchen Falles etwas zu verfügen: Weil es aber f) mit

mit Reichsschlüßen schwer hergehet; werden der Kayser und Reich es lieber sehen, daß indeßen etwas gezahlt; als daß mit der Zahlung erst nach Abfaßung eines (gar leicht niemalen zu Stande kommenden,) Anschlages der Anfang gemacht werde.

3. Die Regulirung eines Anschlages seye eine Staats- und Comitialsache, darinn des Cammergerichts Gerichtbarkeit nicht gegründet seye.

Antw. Daß auch eine provisorische Verfügung in dergleichen eine Staats- und Comitialsache seye, ist eine petitio principii, und das Gegentheil in dem Herkommen gegründet.

4. Der Kayserliche Fiscal könne nur gegen die handlen, welche vor Alters in den Reichsanschlägen gewesen, und sich davon losgerißen, oder von einem anderen Reichsstand cum vel sine onere ausgezogen worden.

Antw. Daß der Fiscal gegen dergleichen Stände agiren könne, ist richtig; daß er aber nur gegen solche, und keine Andere, agiren dörffe und solle, ist mit nichts erwiesen.

5. Kleine mediate Güter könnten auch nur provisorie belegt werden.

Antw. Die thesis ist unstreitig; das Cammergericht wird auch eben so wenig verlangen, dagegen zu handlen, als geständig seyn, daß es würcklich geschehen seye.

6. Das Cammergericht wiße nicht allemal: Ob jemand immediat seye? u. s. w.

Antw.

Antw. Daraus folget nur so viel, daß das Cammergericht in solcherley Fällen behutsam zu verfahren habe; und darauf wird billig gehalten.

7. Das Cammergericht wiße nicht, wie hoch ein Land 2c. allenfalls anzuschlagen seye.

Antw. In Reichs- und Cameral-Anschlägen hat man es allezeit nur ungefähr genommen; und so viel kan das Cammergericht wohl wißen: Es hat aber auch schon entweder Bericht und Gutachten von den Crays-Ausschreibämtern erfordert, oder selbigen den Anschlag gern überlaßen wollen; muß hingegen klagen, daß die Sachen so dann bey dem Crays unausgemacht liegen bleiben.

8. Wann diese Sachen an das Reich und Crays verwiesen werden, seye ein Reichsstand, der ein Intereße dabey habe, alsdann mit zugegen, und könne erst darüber gehöret werden.

Antw. Dieses kan und soll auch geschehen, wann die Sache bey dem Cammergericht mit gehöriger Vorsicht verhandelt wird: Und wann auch das Cammergericht vor der Hand in etwas zu viel thäte; so wäre es weder zu billigen, noch könnte es eines Dritten Gerechtsamen nachtheilig seyn.

9. Es seye jederzeit NB. auf dem Reichstag geprüfet worden: Ob die zu belegende Güter Reichsherrschafften seyen? ob sie zu den Reichsanlagen und Cammerzielern können gezogen werden, und wie hoch sie dabey anzu-

anzuschlagen seyen? weßwegen doch vorher allemal von den Craysausschreibenden Fürsten ein Bericht gefordert worden seye?

Antw. Daß entweder das erste, oder das lezte, in denen neue Grafen und Herrn, oder bloß Unmittelbare, betreffenden Fällen auch nur ein einiges mahl, geschweige jederzeit, geschehen seye, getraue ich mir nicht zu erweisen: und die in der Note a. angezeigte Stellen erhärten es nicht.

10. Werden viele Reichsgeseze angeführet, welche erweisen sollen, daß dem Cammergericht diese Macht nicht gebühre.

Antw. Ich finde in denselbigen nichts dergleichen; besonders auch nicht in der Wahlcapit. Art. 5. §. 7. daß nicht alle Immediati, sondern nur die, welche bey Reichsconventen würcklich Votum & Sessionem haben, die Reichsanlagen, folglich auch die Cammerziler, zu bezahlen schuldig seyen; und eben so wenig das, was vom Art. 12. §. 1. angegeben wird; desgleichen von dem Reichsschluß von 1719. und von 1721.

11. So könnte auch der Articul von Würtemberg vergrößert werden 2c.

Antw. Dieser unerwartete seltsame Einwurff findet dadurch seine Abfertigung, da die Würtembergische Clöster, (auf welche vermuthlich gezielet wird,) im *Instr. Pac. Westph. art.* 5. §. 25. als mediat erkannt werden; von welchen aber ja hier keine Frage ist.

12. Das

12. Das Cammergericht habe selber den Kayser und das Reich mehrmalen gebeten, neuen Reichsständen den Anschlag zu formiren, und also erkannt, daß es ihme nicht zustehe.

Antw. a) Allenfalls schlüge dieser Einwurff nur bey Reichsständen an; nicht aber bey bloßen Unmittelbaren. b) Der Kayser und das Reich wollen, alle und jede neue Reichsstände sollen mit einem Cameral-Anschlag belegt werden, und thun es doch nicht Selbst bey Grafen und Herrn: Kan es dann solchen Falls das Cammergericht nicht eben so wohl thun, als die Crayse bey dergleichen Ständen, ja wohl bey Fürsten, (wie z. E. bey Aremberg,) die Reichsanschläge formiren; da doch denen Craysen dieses eben so wenig irgendwo aufgetragen, sondern die Belegung eines Reichsstandes, zumalen definitive, der Regel nach, unstreitig ein Reichstagsgeschäffte ist?

I.
Von denen in der usual-Matricul begriffenen Anschlägen.

§. 6.
Dieser Anschläge Eintheilung.

Die in der Cammergerichts-Usual-Matricul seynd 1. entweder gangbar, oder 2. unrichtig, oder 3. ungangbar, oder 4. mangelhafft.

Gangbar seynd diejenige, wo es weder wegen der Schuldigkeit zu zahlen, noch wegen des Quanti, noch wegen der Personen, so

den Anschlag zu erlegen haben, noch sonst, einigen Anstand hat, die würckliche Zahlung auch, wenigstens einiger maßen, geschiehet.

Unrichtige Posten hingegen seynd, wo 1. entweder die Schuldigkeit, einen Anschlag zu übernehmen, in Zweifel gezogen, oder 2. das angesezte Quantum nicht erkannt wird, oder 3. noch kein Quantum angesezet ist, oder 4. darüber gestritten wird: Wer die Zahlung zu leisten schuldig seye? oder 5. wie viel Jeder zu seinem Theil? über solchen Umständen aber die würckliche Zahlung sich stecket.

Ungangbare Posten seynd diejenige, wann zwar einem Stand in der Matricul ein Anschlag angesezet, selbiger aber 1. entweder niemalen, oder doch in langen Zeiten nicht, erleget worden ist, oder wann man 2. nicht weißt, an wen man sich wegen des Anschlags zu halten habe.

Mangelhaffte Posten endlich seynd diejenige, wann ein Reichsstand eine Moderation seines Matricular-Anschlages aus dem Grunde erhalten hat, weil einige Lande oder Güter, auf welchem sein Anschlag haffte, von ihme ab- und an Andere gekommen seyen; ohne daß dieser Abgang zugleich, oder nachhero biß jezt, denen neuen Besizern zugeschrieben worden wäre; dahero sich an dem vollen Anschlag ein Mangel ereignet.

§. 7.

§. 7.

Rechte und Pflichten des Cammergerichts in Ansehung der gangbaren Anschläge.

In Ansehung der gangbaren Anschläge nun bestehen des Cammergerichts Rechte und Pflichten darinn, daß es

1. dafür besorgt seye, daß die Zahlungen in denen Reichsconstitutionsmäßigen Terminen würcklich erfolgen, mithin weder Rester aufschwellen, noch auch ein Post zulezt gar ungangbar werde. Cap. 1. §. 4. 6.

Verstreichen nur etwa ein oder ein paar unbezahlte Ziler; so wird es billig nicht so genau genommen: Zumalen mit Ständen, die sonsten richtig einhalten, oder mit Großen, welche glimpflich behandelt seyn wollen, und da eine übel angebrachte allzugroße Schärffe in der Hauptsache mehr Schaden, als Nuzen, bringen würde.

Kommen aber mehrere unbezahlte Ziler zusammen; so hat das Cammergericht zu untersuchen: Ob solche Umstände vorwalten, welche nach denen Reichsgesezen selbst ein Einsehen verdienen, z. E. wann ein Land unter feindlicher Gewalt stehet, oder eine sonstige Unmöglichkeit der Zahlung so gleich hinlänglich zu erweisen ist.

Wo nun dergleichen Umstände vorhanden seynd, muß das Cammergericht Gedult tragen, biß sich etwa die Umstände wiederum änderen.

Verbeßern sie sich auch wieder; so muß doch einem solchen Stand und Land einige Zeit zur Erholung gegönnet werden, und man hat sich billig damit zu befriedigen, wann fordeist nur das lauffende, auf einmal, oder nach und nach, nach Möglichkeit, wieder in den Gang kommt.

In Ansehung des Rückstandes aber ist entweder der Stand willig, solchen zu zahlen, oder nicht:

Ersteren Falles pfleget das Cammergericht den Rückstand in gewiße Fristen zu zerschlagen, so daß, neben dem lauffenden, auch allemal etwas an dem alten abgetragen werde; und ich glaube nicht, daß man dem Cammergericht das Recht werde streitig machen wollen, solcherley Vergleiche einzugehen; doch allemal mit Vorbehalt Kayserlicher Majestät und des Reichs Genehmigung, oder anderweiter Verordnung.

Will aber der Stand nicht zahlen, sondern verlangt einen Nachlaß des Rückstandes; so kan das Cammergericht hierinn nichts, weder provisorie, noch definitive, verfügen; sondern der Stand muß sich bey Kayserlicher Maj. und dem Reich melden: Wie im Jahr 1751. von Pfalz-Zweybrücken geschehen ist.

Meldet sich ein solcher Stand hingegen weder bey dem Kayser und Reich, noch zahlet er; so verfähret das Cammergericht, unter billigmäßiger Beobachtung derer bey der Sache obwaltenden Umstände, mit Recht gegen

gegen ihne, wie gegen andere morose Zähllere.

Aenderen sich die Umstände, welche die Zahlung gehemmet haben, nicht; so kan das Cammergericht abermalen nichts darinn selber verfügen, sondern es muß von dem Kayser und Reich geschehen, und der impoßibilitirte Stand es Denenselben anzeigen, oder, wo dieses nicht geschiehet, von dem Cammergericht die Anzeige gemacht werden.

Seynd ferner keine denen Reichsgesezen gemäße Umstände vorhanden, welche einen Stand von der Bezahlung überhaupt, oder auf eine Zeitlang, dispensiren, und er zahlt doch nicht, sonderen läßet mehrere unbezahlte Ziler zusammenkommen; so ist er ein moroser Zähler, und das Cammergericht ist, vorhin gemeldter maßen, vermöge der Reichsgeseze, befugt und schuldig, gegen ihne executive zu verfahren.

Solchen Falles nun thun zuweilen privat-Vorstellungen und Negotiationen des Cammergerichts, des Cammerrichters, eines von solchem Hof präsentirten Aßeßoris, oder des dem Stande bedienten Procuratoris, u. d. beßere und schleunigere Dienste, als alle Proceße.

Hilfft aber dieses nichts, oder man träget sonst Bedencken, solchen Weg einzuschlagen; so möchte, nach Anleitung der Reichsschlüße, wohl das erste seyn, daß das Cammergericht forderist ein- oder auch etlichemal ein extra-

judiciales Decret an den morosen Stand und deßen Anwald ergehen ließe; welcherley extrajudiciale Decrete so dann in keiner Audienz publiciret werden.

Seynd auch diese vergeblich; so wird alsdann der Cammergerichts-Fiscal seines Amts erinnert: Dieser agiret so fort gegen den morosen Stand, und es kommt endlich zur Execution:

Will aber (wie es nur allzuofft geschiehet,) hierauf keine würckliche Execution erfolgen; so ruffet der Fiscal gegen die ausschreibende Fürsten, welche die Commißion hätten verrichten sollen, selber an, oder man transscribirt die Executions-Commißion, u. s. w.

Hilfft alles nichts; so solle das Cammergericht die Sache nicht auf sich beruhen, oder es biß auf eine Cammergerichts-Visitation anstehen laßen, sondern in dem jährlich an den Kayser und das Reich wegen der eingegangenen oder nicht eingegangenen Cammerziler zu erstattenden Bericht solcherley Fälle namentlich anzeigen.

Haben ihrer mehrere einen NB. unzertheilten Anschlag gemeinschafftlich mit einander zu vertretten; so haben sich der Fiscal und das Cammergericht nach dem (Cap. 1. §. 7. und 13. angeführten,) Reichsabschieden von 1576. und 1654. zu achten.

Ereignet sich der Fall, daß ein Landesherr zwar die Cammerzieler von dem Land erhoben, aber nicht an gehörige Orte geliefert, son-

sondern sie in den Sack gesteckt, oder sonst verbraucht hat, wie da? Einer Seits ist richtig, daß die Cammerzieler auf dem Land hafften; anderer Seits aber ist auch richtig, daß das Land, solche nur einmal zu bezahlen, schuldig ist.

Lebt ein solcher Stand noch; so verfährt das Cammergericht executive gegen ihn: Ist er todt, und hat etwas hinterlaßen; so hält man sich an die Verlaßenschafft: Hat er nichts hinterlaßen, und der Nachfolger will nicht schuldig seyn, seines Vorfahrers Facta zu prästiren; so muß entweder forderist diese präjudicial-Frage erörtert, und nach deren Entscheidung weiter verfahren werden; oder es bleibt nichts übrig, als den Ausstand in Abgang zu decretiren. In beeden lezteren Fällen aber muß, meines Erachtens, das Cammergericht dem Kayser und Reich überlaßen, den Ausschlag darinn zu geben.

Jedoch das Cammergericht darff und soll nicht nur besorgt seyn, daß die richtige Posten überhaupt gangbar verbleiben; sondern auch, daß sie ganz gangbar verbleiben, daß mithin die in der Matricul angesezte völlige Summ abgetragen werde.

Zahlt ein Reichsstand also von Zeit zu Zeit etwas, aber nicht das ganze, und hat keine erhebliche Gründe anzuführen, warum? so ist er denen morosen Zählern gleich zu achten.

Behauptet er hingegen, sein Matricular-Anschlag seye zu hoch, und entweder gegen den Kräfften seines Landes, oder doch gegen anderer seines gleichen Mitständen zu disproportionirt; so ist es vergebens, sich deßwegen bey dem Cammergericht zu melden: Dann dieses kan, (wie es auch in allen solchen Fällen allemal selbst erkannt hat,) weder provisorie noch definitive, einen Matricular-Anschlag moderiren: s. Cap. 1. §. 74.

Meldet sich aber ein solcher Stand doch deßwegen bey dem Cammergericht, darff und muß dieses ihn an gehörige Orte verweisen.

Gehet der sich für prägravirt achtende Stand doch nicht an den Reichsconvent; so behandelt ihn das Cammergericht nicht unbillig als einen Morosen.

Aber auch in dem Fall, wann bey dem Kayser und Reich um Moderation, oder um noch mehrere Moderation, gebeten wird, und in einiger Zeit nichts darauf erfolget, kan das Cammergericht wohl so lang fortfahren, biß der Kayser und Reich ein anderes Belieben, und der Reichsschluß dem Cammergericht insinuirt wird. Ein Beyspiel davon haben wir an dem Hochstifft Straßburg, Cap. 1. §. 48.

Weil aber bekanntlich es mit denen meisten Reichsschlüßen je länger je schwerer hergehet; so hielte ich doch dafür: Wann die von einem Reichsstand vorwendende Causales zu einer Moderation erheblich scheinen, und

und wahrscheinlich ein beyfälliger Reichsschluß darauf erfolgen dörffte, so wäre dem Cammergericht wohl erlaubt, abschlägliche Zahlungen anzunehmen, Interims-Quittungen, salvo jure Cæsaris & Imperii, dagegen auszustellen, und, biß zu einem erfolgenden Reichsschluß, mit der Execution in Ansehung des übrigen einstweilen, und wenigstens einige Jahre, innezuhalten, und allenfalls dem Stand sub præjudicio aufzulegen, innerhalb einer gewißen Zeit einen Reichsschluß, so viel an ihme seye, zu bewürcken: Doch würde auch solcher Fälle in des Cammergerichts jährlichen Bericht an den Kayser und das Reich billig gedacht.

* * *

Es können sich aber endlich auch, (wie wir gleich mit mehrerem hören werden,) wegen eines richtigen und gangbaren Cameralanschlages, mancherley Vorfälle ereignen, bey welchen das Cammergericht nicht gleichgültig seyn, noch stille sizen kan.

In allen solchen Fällen nun gilt meines Erachtens die Regul: In so ferne etwas solches nur die privat-Gerechtsamen derer dabey intereßirten Parthien betrifft; in so ferne kan das Cammergericht darinn erkennen und etwas verordnen:

In so weit hingegen etwas solches 1. entweder in die Gesezgebende Macht einschläget, oder 2. sonsten des Kaysers und Reichs Rechte berühren; in so weit hat auch das

Cammergericht sich aller Erkenntniß und Verordnungen zu enthalten.

Wo und in so ferne nun eine Cammergerichtliche Erkenntniß nicht Plaz greiffet, hat das Cammergericht die Parthien an Kayserliche Majestät und das Reich zu verweisen, oder auch diesen Lezteren Selber von Amtswegen die behörige Anzeige zu thun.

Wann und in so weit hingegen das Cammergericht zu einer Verordnung befugt ist, kan es dieselbe, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder 1. selbsten brevi manu von Amtswegen ergehen laßen, oder 2. den Fiscal seines Amts erinneren, und alsdann dem Weg Rechtens den Lauff laßen, oder 3. auf Anruffen der Parthien, oder dritterIntereßenten, das nöthige verfügen.

Unter eine oder die andere dieser Gattungen nun gehören folgende, Beyspielsweise angeführte, und andere ähnliche Fälle.

Wann ein Cameralanschlag zwischen mehreren Linien eines Hauses vertheilet wäre, und es sterben eine oder etliche derselbigen ab, a) die Intereßenten aber vergleichen sich einer anderweiten Repartition; so kan das Cammergericht solche bestättigen, oder sonst nach Befinden darüber erkennen; b) oder es kan auch die Intereßenten anhalten, sich zu vergleichen, damit das Cammergericht wissen möge, an wen es sich der Zahlung halber zu halten habe.

Gleiche

Gleiche Bewandtniß hat es, wann sonsten durch Verträge ein Stück Landes, ganz oder zum Theil, von einer Linie eines Hauses ab- und an eine andere kommt; wie sich davon Cap. 1. §. 49. ein Beyspiel von Chur-Pfalz und Pfalz-Zweybrücken findet.

Ingleichem, wann die bey einem Anschlag Intereßirte aus verschiedenen Häusern eine neue Repartition treffen; wie von Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg in Ansehung Mannsfelds geschehen ist. s. Cap. 1. §. 64.

Oder sterben einige oder eine Linie ab, und die Lande, nebst dem Anschlag, kommen dadurch unter einem Besizer, wiederum zusammen, z. E. bey Sachsen-Weimar und Eisenach auch Baden; so kan das Cammergericht verordnen, daß der bißhero getrennte Anschlag nun in Einen zusammen gezogen werde.

So auch, wann ein Theilhaber seines bißherigen Mitherrns aus einer anderen Familie Landesantheil an sich bringt, mithin das ganze Land allein besizet; wie z. E. Chur-Bayern den Fürstenbergischen Antheil an Wiesensteig an sich erhandelt hat. s. Cap. 1. §. 70.

Wann hinwiederum ein Haus sich in mehrere Linien theilen, und alsdann auch den bißherigen einigen Anschlag trennen will, muß dem Cammergericht die Anzeige davon geschehen; welches so dann das nöthige an die

Pfenningmeisterey besorget, wann sonst nichts dabey zu erinneren ist.

Findet sich aber, daß einer von denen Intereßenten der Theilung widerspricht; so kan das Cammergericht befehlen, daß, biß zu Austrag des präjudicial-Punctens, alles auf dem alten Fuß verbleibe; wie bey Löwenstein geschehen ist. s. Cap. 1. §. 46.

Ueberläßet ein Stand dem anderen ein ganzes Land, worauf ein eigener Anschlag hafftet, und es hat weder der Kayser und das Reich, noch sonsten ein Dritter, etwas dagegen; so verfüget das Cammergericht, daß der Anschlag nun eine andere Rubric bekomme; wie z. E. bey denen Herzogthümern Bremen, Vehrden, und Sachsen-Lauenburg, desgleichen bey der Fuggerischen Herrschafft Waßerburg geschahe, nachdeme sie an Oesterreich gekommen ist: s. Cap. 1. §. 32. und 72.

Um aber zu erfahren: Ob kein Dritter etwas dagegen einzuwenden habe? scheinet wenigstens räthlich zu seyn, daß dergleichen Fälle gerichtlich verhandelt werden, mithin zu Jedermanns Notiz kommen, oder doch kommen können, und daß denen Intereßenten Zeit und Gelegenheit verbleibe, forderist ihre Nothdurfft dagegen vorstellen zu können.

Eben so verhält es sich, meines Erachtens auch, wann ein Stand einem andern, oder sonst einem Un- oder Mittelbaren, nur einen Theil eines Landes abtritt, auf welchem ein

ein Cameral-Anschlag hafftet; wie z. E. zwischen Manderscheid und Neßelrode wegen Mechernich geschehen ist. Cap. 1. §. 19.

Endlich gehöret auch der Fall hieher, wann ein Anschlag künfftig, aus einem anderen Grunde, zwischen Dem, der solchen bißher getragen und erlegt hat, getheilet werden solle; wie z. E. zwischen Oettingen und Neresheim geschehen ist. s. Cap. 1. §. 73.

Wann aber in einem solchen Fall der Umstand mit hinzukommt, daß der Dritte in der Eigenschafft eines neuen Reichsstandes den Anschlag übernimmt; so kan das Cammergericht höchstens nur etwas provisorie darinn verfügen; wo hingegen der definitiv-Ansaz (wie unten zu ersehen ist,) nothwendig dem Kayser und Reich vorbehalten werden muß; dahero auch Denenselben von der provisorischen Verfügung billig durch das Cammergericht, oder die Parthien, legale Nachricht ertheilet wird.

§. 8.
Rechte und Pflichten des Cammergerichts in Ansehung der unrichtigen Anschläge.

Die in der Cammergerichtlichen Usual-Matricul enthaltene Anschläge waren zum Theil schon unrichtig, als diese Cammergerichts-Usual-Matricul verfertiget, und dem Kayser und Reich übergeben wurde:

Und dergleichen Unrichtigkeit entstunde aus allerley Ursachen.

So

So ware die obere Pfalz von Chur-Pfalz bereits im 30jährigen Krieg ab- und an Chur-Bayern gekommen, und dem lezteren in dem Westphälischen Frieden bestättiget: Es ist aber niemalen überlegt noch entschieden worden: Was für eine Proportion diese Lande gegen denen übrigen Chur-Pfälzischen Landen gehabt haben? mithin wie viel Chur-Pfalz an seinem Anschlag ab- und hingegen Chur-Bayern zuzuschreiben seye? Chur-Pfalz hat sich also nach eigenem Gutdüncken moderirt, und Chur-Bayern will, ob es gleich das Land besizet, dennoch gar nichts von dem Chur-Pfälzischen Anschlag übernehmen. Cap. 1. §. 55.

Zu eben der Zeit, als die Usual-Cameral-Matricul errichtet wurde, trate Schweden einen Theil von Vor-Pommern an Preußen ab: Das Reich hielte also für billig, Schweden deßwegen provisorie einen Drittel abzuschreiben; nahme aber (aus mir unbekannten Ursachen,) Anstand, so gleich diesen Drittel Preußen, als neuen Besizern, zuzuschreiben: Dahero ist dieser Posten noch unrichtig. Cap. 1. §. 33.

Als Böhmen An. 1708. in das Churfürstliche Collegium readmittirt und Braunschweig-Hanover von neuem darein aufgenommen wurde, ward zwar etwas wegen derselben Cammeranschlages beschloßen: welcher Schluß aber nicht deutlich genug enthält, 1. was für Lande unter diesen Anschlä-

gen

gen begriffen seyn sollen? 2. ob die ausgeworffene Summ zu jedem Cammerzil in simplo, oder jährlich überhaupt, gegeben werden solle? Cap. 1. §. 21.

Weil in denen Herzoglich-Sächsischen Häusern Ernestinischer Linie im 16den und 17. Jahrhundert allerley Theilungen, auch andere Trennungen der Lande, vorgegangen waren; so entstunde Streit darüber: Wie der Herzoglich-Sächsische Anschlag unter die jezige Linien und Landesbesizere zu vertheilen seye? (Cap. 1. §. 31.)

Als durch den Westphälischen Frieden einiges von Magdeburg an Sachsen gekommen ware, suchte und erhielte Preußen am Cammergericht, daß eine proportionirte Rata Magdeburg ab- und Sachsen zugeschrieben wurde. Cap. 1. §. 29.

Die Burgundische Niederlande wurden durch allerley Abtrettungen an Franckreich, Preußen und die vereinigte Niederlande, geschwächt: Es sollte also untersucht und bestimmet werden, was die dem Hause Oesterreich, und unter des Reichs Hoheit, annoch verbliebene Stücke für einen billigmäßigen Anschlag ertragen mögen; dieses ist aber noch nicht geschehen. Cap. 1. §. 39.

Als der Gräflich-Limburgische Mannsstamm abstarb, fielen viele Güter deßelbigen an verschiedene Lehenherrn zurück, welche also, nach aller Billigkeit, denen allodial-Erben ab- und denen Lehenherrn zugeschrieben

wer-

werden sollen: Biß und dann nun dieses entweder mit allerseitiger Intereßenten Belieben, oder unter Kayserlicher und des Reichs Autorität, geschiehet, ist dieser Anschlag unrichtig.

Als Preußen von Oesterreich den größten Theil von Schlesien durch Friedensschlüße erhielte, wollte Oesterreich nicht mehr den ganzen Böhmischen Anschlag erlegen, sondern erbote sich selber zu einem nach eigenem Gutfinden verringerten. Cap. 1. §. 52.

Preußen will sich nicht zu denen An. 1719. erhöheten Cammerzilern verstehen, biß der durch die viele ertheilte Moderationen geschwächte Fundus wieder ergänzt und das Cammergericht dem bey der beliebten Erhöhung der Cammerziler abgefaßten Schluß gemäß besezet seye: Biß nun hierüber ein neuer Reichsschluß zu Stande und in die Erfüllung kommt, bleiben nicht eben die Anschläge derer Preußischen Reichslande, wohl aber die Zahlung der erhöheten Ziler, und die Frage: Ob Preußen dennoch darzu gehalten seye? in Unrichtigkeit. s. Cap. 1. §. 34.

Es mag aber die Unrichtigkeit eines Cameralanschlages herrühren, aus was für einem Grunde sie will; so laßen sich doch alle unter diese Rubric gehörige Fälle unter zwey einige Claßen bringen, und nach selbigen beurtheilen.

Einige nemlich betreffen nur das privat-Intereße derer streitenden Parthien; wohin

z. E.

z. E. der Streit wegen des Herzoglich-Sächsischen und Hennebergischen Anschlags gehöret: Cap. 1. §. 31. und 42.

Wie nun in einem solchen Fall die Reichsgerichte, oder resp. doch eines derselbigen, in der Hauptsache der Landesfolge, der Theilung, u. s. w. sprechen können; so halte ich dafür, es könne auch das Cammergericht

1. die Intereßenten forderist zu einem gütlichen Vergleich ermahnen, und, wann derselbige zu Stande kommt, auch nichts dabey zu erinneren ist, selbigen genehmigen, und in deßen Gefolg das weitere verordnen.

2. Ist aber kein Vergleich zu erheben, und die Hauptsache ist an dem Reichs-Hofrath rechtshängig, oder qualificirt sich sonst dahin; so werden die Parthien billig dahin verwiesen:

Weil aber doch die Cammerziler-Sachen ein Reservat des Cammergerichts seynd; so glaube ich, daßelbige könne wohl interimsweise und provisorie etwas deßwegen verordnen.

3. Wann hingegen das Cammergericht auch in der Hauptsache erkennen kan; wird selbige, nach Beschaffenheit der Umstände, in einen summarischen oder ordentlichen Proceß eingeleitet, und alsdann in Possessorio oder Petitorio gesprochen, nach Befinden auch forderist etwas provisorie verfüget.

4. Wann sich einige bey einem streitigen Anschlag Intereßirte vergleichen, andere hingegen dem Vergleich nicht beytretten wollen, kommt es auf die Umstände an, wie weit das Cammergericht darinn gehen könne, oder was es verfügen dörffe. Ein dergleichen Beyspiel haben wir Cap. 1. §. 50. an dem Nieder-Ysenburg-Gränzauischen Anschlag.

Wo und in so ferne hingegen 1. des Kaysers und Reichs Intereße dergestalt mit einschläget, daß es nicht bloß um die Manutenenz Derselben Gerechtsamen zu thun ist, (dann diese stehet dem Cammergericht allerdings zu;) sondern wann der Kayser und das Reich Nuzen oder Schaden von dem Ausschlag hätten; da muß das Cammergericht sich aller Erkenntniß enthalten: Wohin das Cap. 1. §. 52. von Böhmen gemeldete gehöret:

So auch 2. in allen Fällen, welche in die Gesezgebende Macht hineinlauffen, das ist, wo es um eine neue Verordnung, oder um den Verstand oder Application eines alten Reichsgesezes, zu thun ist:

Und zwar dieses, es mag 1. um die Schuldigkeit der Uebernahm eines Cammeranschlages, oder die Befreyung davon, zu thun seyn, oder 2. um das bereits angesezte Quantum, oder 3. um die Ansezung eines neuen Quanti, oder 4. sonst, in so weit es besagte Umstände berühret.

Nur

Nur wegen der Unrichtigkeit des Holzapfelischen Anschlags hat sich das Cammergericht ermächtiget, eine Entscheidung ergehen zu laßen; (Cap. 1. §. 28.) weil es vermuthet hat, die Unrichtigkeit habe einen Irrthum zum Grund: Auch hat es seinen Ausspruch selbsten nur als etwas provisorisches erklärt.

Ingleichem hat es die Innhaberin von Breitenegg (so zu sagen in possessorio,) zu Erlegung des Anschlags condemnirt; dieselbige aber durch Vorbehaltung des Recurses an Kayserliche Majestät und das Reich gleichsam in Petitorio an Dieselbige verwiesen. Cap. 1. §. 47.

Eher kan es geschehen, daß das Cammergericht eines Reichsstandes Erbieten wegen eines nicht ganz außer allem Zweifel gesezten Anschlages, nach Beschaffenheit der Umstände, zwar annimmt; doch mit Vorbehaltung des Kaysers und Reichs Genehmigung; wie in Ansehung Chur-Braunschweigs geschahe. Cap. 1. §. 32.

Ingleichem kan man dem Cammergericht nicht verargen; wann es in einem zweifelhaften Fall die Sache an den Kayser und das Reich berichtet, alsdann aber biß zu Derselben erfolgender Entschließung, einstweilen die anerbottene Zahlungen, salvis salvandis, annimmt; wie jezo bey Böhmen geschiehet. s. Cap. 1. §. 52.

So auch, wann zwar nicht das Cammergericht, wohl aber der Reichsstand selbst, die Sache bey dem Reichsconvent anhängig gemacht hat; wie von Seiten Oesterreichs wegen Burgund geschehen ist.

Wie aber, wann es gienge, wie zuweilen in Recurs- oder anderen Parthiesachen, da auch etwa ein Theil sich darauf beruft, dieses oder jenes Reichsgesez habe einer Erläuterung nöthig, oder werde falsch auf den vorliegenden Fall angewandt, u. s. w. Da doch ein jeder Unpartheyischer erkennet, daß es ein bloßer Vorwand seye, um den richterlichen Spruch zu eludiren, und die Sache in das Weite zu spielen; dahero auch mit Recht behauptet wird, wann der Richter selbst das Gesez nicht für dunckel, sondern die vorgebrachte Einwendungen für frivol, ansehe, könne er, deren unerachtet, doch in der Sache fortfahren?

Der Anstand, den ich hiebey habe, ist der: In Parthiesachen hat das Cammergericht kein Intereße, kan also, ohne besorgenden billigen Vorwurff, sein Amt wohl verwalten: Bey Cammerzielersachen hingegen hat es ein starckes Intereße: Und da man ohnehin Daßelbige in dem Verdacht hat, Ihme auch in Comitial-Stimmen selbsten zuweilen vorgeworffen wird, daß es in die Gesezgebende Macht eingreiffe; so dörffte in ei-

nem solchen Fall allemal räthlicher seyn, daß es die Hände herauslaße, dem Kayser und Reich die Sache anzeige, und etwa bey dieser Gelegenheit den Ungrund des jenseitigen Vorgebens ausführe.

Uebrigens erforderet es des Cammergerichts Schuldigkeit, wann bey denen Cammergerichts-Visitationen die Pfenningmeisterey-Rechnungen abgehöret und die Restanten-Verzeichniße durchgangen werden, wegen der unrichtigen Posten die Anzeige zu thun, und die erforderliche Erläuterung zu geben.

Auch haben der Kayser und das Reich An. 1719. und 20. Sich vorbehalten, die als unrichtig und ungangbar angegebene Posten bey Durchgehung der usual-Matricul Selber zu untersuchen: (Cap. 1. §. 30.)

Einstweilen aber seynd, auf Verlangen des Reichs, wiederhohlte Kayserliche Befehle an die sammtliche Crays-Ausschreibämter ergangen, Bericht und Gutachten zu erstatten, wie dergleichen Posten wieder in Gang zu bringen seyn möchten; (Cap. 1. §. 38.)

Auch das Cammergericht selbst hat deme durch formliche Urtheile inhärirt: (*ibid.* §. 54.)

Aus dem an die jezige Visitation erstatteten Bericht des Cammergerichts aber ersiehet man, daß bloß des Schwäbischen Crayses

ses ausschreibende Fürsten ihren Bericht würcklich abgestattet haben.

Wie weit endlich eine Cammergerichts-Visitation darinn gehen dörffe und solle? kommt auf die Derselben von dem Kayser und Reich ertheilte Instruction an.

§. 9.

Rechte und Pflichten des Cammergerichts in Ansehung der ungangbaren Posten.

Die in der usual-Matricul des Cammergerichts enthaltene ungangbare Posten waren entweder schon ungangbar, als die Cammergerichts-Matricul errichtet wurde, oder sie seynd es erst hernach worden.

Ware ein Post damals schon ungangbar, und zwar darum, weil die Lande, darauf der Anschlag hafftet, ganz vom Reich abgerißen seynd; so hätte der Post gar aus der Matricul gelaßen werden sollen:

Ware er aber auch nur sonst schon damals ungangbar; so gehörte er wenigstens in keine usual-Matricul, als deren Natur und Eigenschafft eben darinn bestehet, daß sie lauter gangbare Posten enthält.

Uebrigens wäre vielleicht dieser Unterschied zu halten gewesen:

Bey einigen Posten konnte man voraus sehen, daß sie, aller Wahrscheinlichkeit nach, nie-

niemalen wieder werden können in Gang gebracht werden, z. E. die Anschläge derer ohne Reichslande abgestorbenen Fürsten von Piccolomini und Eggenberg.

Diese hätten wohl können gar ausgelassen und das weitere wegen dieser Anschläge auf die Rectificirung der Matricul ausgesezet werden.

Andere bloß ungangbare Posten hingegen, die doch sonsten ihre Richtigkeit haben, und wobey noch nicht alle Hoffnung verlohren ist, sie wieder in den Gang bringen zu können, hätten zwar aus der Matricul selbsten gelaßen, doch aber etwa in einem Anhang, mit beygefügter nöthiger Erläuterung, dem Kayser und Reich angezeiget und Deroselben Entschließung darüber abgewartet werden können.

Ein Beyspiel, da ein in der usual-Matricul benahmster, aber wieder in Abgang gerathener Anschlag, von neuem gangbar gemacht worden ist, doch (mit Vorbehalt des Kaysers und Reichs Ratification,) in einer geringeren Summ, findet sich Cap. 1. §. 44. bey Ottobeuern:

Und ein anderes, da einstweilen einige 1000. auf Abschlag durch Execution beygetrieben worden seynd, bey Hohensfels-Reipolzkirchen, *ib.* §. 60.

Will ein Reichsstand den von einem ungangbaren Posten herrührenden Rückstand nachtragen, pfleget er gemeiniglich darauf anzutragen, daß solches nicht auf einmal, sondern in gewißen zu vergleichenden Fristen, geschehen möge; womit auch gerne willfahret wird. Man hat davon Beyspiele an Burgund, Reckheim, (s. Cap. 1. §. 71.) ꝛc.

Daß endlich ein Anschlag, der nicht über dieses zugleich unrichtig ist, erst seit der vom Jahr 1720. sich herschreibenden usual-Matricul ungangbar worden seye, ist mir kein Beyspiel bekannt: Und die Morosen gehören nicht hieher.

Sollte aber dergleichen sich künfftig ereignen; so würde es damit zu halten seyn, wie mit denen vorhin berührten, schon länger ungangbaren, Posten.

Und so ist auch wegen der ungangbaren Posten bey denen Cammergerichts-Visitationen dasjenige zu beobachten, was vorhin wegen der unrichtigen angemercket worden ist.

§. 10.

Rechte und Pflichten des Cammergerichts in Ansehung der mangelhafften Anschläge.

Die Reichstagshandlungen von 1722. biß 1773. geben das mehrere an die Hand, wie in dergleichen Fällen verfahren werden solle; ich bemercke daraus hier nur so viel:

Der

Der Kayser und das Reich halten für erlaubt, daß der Cammergerichts-Fiscal so wohl gegen die alte als neue Besizere agire: Gegen jene, daß sie nicht nur die jezige Besizere anzeigen, sondern auch dieselbige an das Cammergericht citiren laßen; gegen die neue Besizere aber, daß sie einen dergleichen Anschlag übernehmen;

Nur hat man bey der Reichsversammlung selbst davor gehalten, dieser Weg seye langsam und unhinlänglich; und es dörfften sich leichtere, schnellere und würcksamere Mittel finden, diesen Endzweck zu erreichen: (s. Cap. 1. §. 35. u. f.) Doch ist in Ansehung dieses lezteren noch nichts eigentliches beschlossen worden.

Ein Beyspiel, da das Cammergericht also gegen einen Besizer des Stammhauses, bey Straff der Execution, verfahren hat, sehe man Cap. 1. §. 43. bey dem Gleichischen Anschlag.

Und noch ein anderes, da der neue Besizer zu Uebernehmung eines Theils des Anschlages angehalten worden ist, findet sich Cap. 1. §. 51. bey dem Rothenfels- und Stauffischen Anschlag.

II.

Von denen nur in den älteren Matriculn befindlichen Anschlägen.

§. 11.

Dieser Anschläge Eintheilung.

Die zwar in der Cammergerichts-Usual-Matricul gar nicht, wohl aber in älteren Cammergerichts-Matriculn, enthaltene Anschläge seynd abermalen nicht von einerley Beschaffenheit.

1. Einige Lande, auf denen ein Matricular-Anschlag hafftet, seynd von dem Reich ganz abgerißen, und durch seitherige Friedensschlüße a) entweder für unabhängig von dem Teutschen Reich erkannt, oder b) einer auswärtigen Macht von dem Kayser und Reich ausdrücklich abgetretten worden, oder c) sie müßen wenigstens würcklich einer außwärtigen Macht Oberherrlichkeit über sich erkennen; z. E. die Elsaßische Lande, die Grafschafft Berg 2c.

2. Das Haus Oesterreich findet sich zwar in denen alten Cameral-Matriculn; behauptet aber, daß Es, krafft seiner Privilegien, von allen Anschlägen befreyet seye.

3. Viele in der Cameral-Matricul als Reichsstände Angegebene, und deßwegen auch mit einem Matricular-Anschlag Belegte, werden von anderen Reichsständen als

Land-

Landsaßen angesprochen; der Streit ist aber noch nicht ausgemacht, sondern vor dem Cammergericht rechtshängig.

4. Hinwiederum seynd auch, seit Errichtung der Cammergerichts-Matricul, verschiedene dergleichen Proceße zu Ende gegangen; und zwar entweder durch Richterlichen Spruch, a) zum Vortheil des ausziehenden, oder b) des auszuziehen vermeinten, Standes: Oder auch durch gütliche Vergleiche, wodurch der als ein Landsaß Angesprochene endlich für Reichsunmittelbar erkannt worden ist.

5. Finden sich in denen älteren Matriculn unrichtige, in der usual-Matricul ausgelaßene, Posten, weil man a) entweder gar nicht weißt, wo man sie in der Welt suchen solle, oder b) weil sie die Schuldigkeit der Uebernahm eines Anschlages widersprochen haben, oder c) auch aus anderen Ursachen.

6. Trifft man in besagten ältern Matriculn Posten an, deren Richtigkeit zwar nie in Zweifel gezogen worden ist; die aber eben doch von alten Zeiten her nicht in den Gang haben gebracht werden können.

7. Findet man in den alten Cammermatriculn Stände, die zwar benahmset seynd, aber keinen Anschlag haben, z. E. das Stifft Thorn.

8. Haben wir Beyspiele gehabt, daß Stände, die vom Reich abgekommen waren, wenigstens auf einige Zeit, wiederum herbeygebracht worden seynd; z. E. Donauwörth, Landau.

§. 12.

Des Cammergerichts Rechte und Pflichten in Ansehung derer vom Reich abgerißenen Stücke.

Was nun 1. die vom Reich als unabhängig erkannte, oder 2. auswärtigen Machten namentlich abgetrettene Stände, oder resp. deren Lande, betrifft; so bringt es die gesunde Vernunfft und das Völckerrecht mit sich, daß sich darinn gar nichts thun läßet, sondern selbige bey vornehmender Rectificirung der Matricul durchgestrichen werden müßten.

3. Die wenigstens de facto unter einer solchen auswärtigen obristen Herrschafft befindliche Stände, oder deren Lande, seynd von wenig beßerer Beschaffenheit; und dienete ihrer Anschläge Beybehaltung höchstens darzu, sie nicht ganz aus der Acht zu laßen, sondern, wann das Teutsche Reich seine obriste Herrschafft über sie sonst und überhaupt wieder gelten machen wollte oder könnte, alsdann auch des Cammer-Matricular-Anschlages nicht zu vergeßen; welche Zeit aber, wo nicht auch unsere Nachkommen, doch wenigstens wir, schwerlich erleben dörfften.

§. 13.

§. 13.

Des Cammergerichts Rechte und Pflichten in Ansehung der privilegirten Posten.

Was Oesterreich belangt; so haben wir schon oben vernommen, daß der Reichs-Fiscal sich zwar noch zu unserer Zeit in Ansehung dieses Postens wachsam bewiesen, und seine Rechenkunst daran ausgeübet, aber auch bald wieder das: Pater! peccavi, angestimmet hat:

Ob nun der Kayser, das Reich, das Cammergericht, oder der Fiscal, diese Saite künfftig wieder berühren werden? stehet dahin: Wenigstens wird es so lang schwerlich geschehen, als keine Hauptrectification der Cameral-Matricul vorgenommen wird, und als Oesterreich die Kayser-Crone trägt: Und wann wird jenes geschehen, und dieses nicht geschehen?

§. 14.

Des Cammergerichts Rechte und Pflichten in noch hängenden Exemtions-Sachen.

Ich habe schon oben gemeldet, daß ich mich bey denen Exemtionssachen nicht aufhalten werde, und sage dahero kürzlich nur so viel: Das Cammergericht ist zwar angewiesen, die Exemtionssachen zu beförderen und zu Ende zu bringen; es hat aber mancherley Schwürigkeiten, warum es nicht geschehen kan noch wird; manche Acten seynd auch

manc, oder gar verlohren gegangen, und unersezlich; und andere seynd so dunckel, und durch die Länge der Zeit noch verwirrter worden, daß ich nicht Referent in einer solchen Sache seyn möchte.

Uebrigens ist die rechtliche und billige Regel biß zu Ausgang des Streits diese: Wer in dem Besiz der Unmittelbarkeit, mithin auch des Besteurungsrechts, ist, der ist schuldig, einen Cammer-Matricularanschlag zu bezahlen, und das Cammergericht ist, biß zum Ausgang der Sache, befugt und schuldig, ihne darzu anzuhalten: Wer hingegen nicht in dem Besiz der Unmittelbarkeit und des Besteurungsrechts ist, an den kan auch, biß zu Austrag der Sache, kein Cammer-Matricularanschlag gefordert werden.

Wer aber währenden Exemtions-Proceßes denjenigen, welchen er auszuziehen gedencket, und über den er in dem Besiz der Landeshoheit ist, cum vel sine onere vertretten resp. müße oder dörffe? ist hieher zu weitläufftig, und bey denen Teutschen Staatsrechtslehrern nachzusehen.

§. 15.

Des Cammergerichts Rechte und Pflichten in entschiedenen, oder verglichenen, Exemtionssachen.

Zwischen richterlich entschiedenen und gütlich verglichenen Exemtions-Sachen ist zuweilen ein sehr großer Unterschied.

Zwar

Zwar, wann ein richterlicher Ausspruch erfolget, ergibt sich der Erfolg in Ansehung des Cameral-Anschlags von selbsten: Wird der auszuziehen Vermeinte für Reichsunmittelbar erklärt; so verbleibt es auch bey dem ihme gemachten Anschlag, oder, wann er keinen hatte, wird ihme ein neuer angesezt: (Cap. 1. §. 18.) Wird er aber für einen Landsaßen erklärt; so fällt der ihme gemachte Ansaz hinweg, und gehöret bey Rectificirung der Matricul hinaus.

Und so träget es sich auch auf dem Fuß nach, daß, wann ein als Landsaß angesprochener endlich für Reichsunmittelbar durch Vergleich erkannt wird, sein Cameralanschlag bleibet.

Aber wann ein in der Cameralmatricul Befindlicher durch Vergleich sich der Reichsunmittelbarkeit begeben wollte; so stehet solches wenigstens in so weit nicht in seinen Kräfften, daß dem Kayser, Reich und Cammergericht, dadurch an ihren Prästationen präjudiciret werden könnte:

Wann hingegen der nunmehrige Landesherr den Posten übernehmen, und den Eximirten cum onere vertretten will; so scheinet es, das Cammergericht könne es, salva ratificatione des Kaysers und des Reichs, provisorie dabey bewenden laßen; wann es anderst seine Richtigkeit hat, daß der Vergleich

von

von denen Intereßenten würcklich und freywillig, ungezwungen und ungedrungen, eingegangen worden ist.

§. 16.

Des Cammergerichts Rechte und Pflichten in Ansehung alter unrichtiger Anschläge.

Dißfalls kan ich es bloß bey dem §. 8. gesagten bewenden laßen.

Von dem zersplitterten Königsteinischen Anschlag sehe man Cap. 1. §. 62.

§. 17.

Des Cammergerichts Rechte und Pflichten in Ansehung der alten ungangbaren Anschläge.

Auch in Ansehung deren findet mut. mut. das §. 9. gesagte statt.

§. 18.

Des Cammergerichts Rechte und Pflichten in Ansehung der unbelegten Stände.

Dem in der alten fiscalischen Cammergerichts-Matricul befindlichen Stifft Thorn hat das Cammergericht

1. aufgegeben, sich wegen Uebernehmung eines billigmäßigen Anschlags zu erklären: Als aber

2. dieses nichts gefruchtet, erhielte zwar das Westphälische Craysausschreibamt den Auftrag, dem Stifft einen Anschlag zu formiren: Es thate es aber nicht. s. Cap. 1. §.56.

§. 19.

Des Cammergerichts Rechte und Pflichten in Ansehung der wieder herbeygekommenen Stände.

In einem solchen sehr außerordentlichen Fall sorget das Cammergericht 1. billig dafür, daß ein solcher jure postliminii restituirter Reichsstand seinen in der Cammermatricul enthaltenen Anschlag bezahle.

2. Wann aber (wie es sich in denen oben erzählten Fällen zugetragen hat,) die Freude wieder ein Ende nimmt, und ein Solcher von dem Kayser und Reich auf das neue in einer auswärtigen Macht Oberherrschafft überlaßen wird, oder auf das neue in Landsaßerey geräth, und der Kayser nebst dem Reich sizen stille darzu, und laßen es geschehen; so haben damit auch des Cammergerichts Rechte und Pflichten ihre Endschafft erreicht: Außer daß etwa in dem lezten Fall der Post nachgeführt und bey Rectificirung der Cameral-Matricul in Erinnerung gebracht wird.

III.
Von denen in keiner Matricul befindlichen Posten.

§. 20.

Bey was für Gelegenheiten dergleichen Fälle vorkommen?

Der Fall, da ein neuer Cammeranschlag zu machen, oder ein alter Anschlag zu erhöhen ist, pfleget bey folgenden Gelegenheiten vorzukommen:

1. Wann ein alter Reichsstand von dem Kayser und Reich eine höhere Würde erhält; als wann ein Fürst Churfürst wird, oder wann ein Stifft, oder Orden, oder Graf, eigene Siz und Stimm im Reichs-Fürstenrath erhält.

2. Wann jemand, so noch nicht, (wenigstens in Ansehung eines gewißen Landes nicht,) bereits in der Cameral-Matricul begriffen ist, von dem Kayser und Reich zum Reichsstand angenommen wird.

3. Wann Jemand, so in keiner Reichsmatricul begriffen ist, die vorhin bestrittene, oder auch nie gehabte, Reichs-Unmittelbarkeit, durch Vergleiche, Contracte, u. s. w. erhält.

4. Wann der Reichs-Fiscal ausfindig machen kan, daß da oder dort im Reich ein unmittelbares Land, Gebiet, Closter, rc. liege, so weder einen eigenen Anschlag hat, noch zu eines anderen Standes Anschlag concurriret, noch zu der Reichsritterschafft collectabel ist.

§. 21.

§. 21.

Des Cammergerichts Rechte und Pflichten in Ansehung neuer Chur- und Fürsten.

So offt ein neuer Chur- oder Fürst vom Kayser und Reich in dieser Würde anerkannt oder darzu aufgenommen worden ist, wurde deßen Cameral-Anschlag auf der Reichsversammlung (resp. von allen dreyen, oder auch nur von denen beeden höheren, Reichscollegien,) berichtiget, und ich finde nicht, daß dem Cammergericht jemalen überlaßen worden seye, hierinn etwas definitive, oder auch nur provisorie, zu verfügen: Ich glaube auch nicht, daß das Cammergericht sich jemalen beygehen laßen würde, sich dißfalls eines oder des anderen anzumaßen.

Nur weiß ich nicht zu sagen, wie es mit Ansezung des Herzoglich-Arembergischen Anschlages gehalten worden seye; s. Cap. 1. §. 8.

Uebrigens ist hiebey noch allerley Anmerckenswerth.

1. Ließe sich das Churfürstliche Collegium wegen des Fürstlich-Eggenbergischen Cameral-Anschlages vorläuffig extracomitialiter heraus. Cap. 1. §. 10.

2. Wann einem Mitglied eines Reichsgräflichen Collegii, so bereits einen Cameral-Anschlag hatte, oder auch einem anderen Besizer eines bereits mit einem Matricular-Anschlag

schlag versehenen Landes, eigener Siz und Stimm im Reichs-Fürstenrath gestattet wurde, ließe man es, biß auf unsere Zeiten, bey deßen alten Anschlag bewenden: (Cap. 1. §. 11. 17. 20.) Nun aber fangt man an zu begehren, daß sie über solchen wenigstens noch etwas weiter übernehmen sollen: worzu sich auch Schwarzburg verstanden hat. s. Cap. 1. §. 68.

3. Ein besonderer Umstand ereignet sich bey dem Fürstenthum Mörs: Chur-Brandenburg suchte Siz und Stimme deßwegen beym Reich, und erbote sich in solcher Absicht zu einem Cammer-Anschlag: Nun erfolgte zwar die Aufnahm in den Reichs-Fürstenrath nicht; Dieser Post wurde aber dennoch in die Cammergerichts-Matricul eingetragen: Hingegen zahlet Preußen auch nichts:

Und ich sehe nicht, wie Es NB. ex hoc capite darzu angehalten werden könne: Wann aber Preußen, abstrahendo von diesem Siz- und Stimm Gesuch, bloß als Besizer solcher unmittelbaren Grafschafft betrachtet und beleget wird; alsdann gehet es aus einem anderen Grund, welcher mehr auf sich hat.

4. Es solle erst bey der Reichsversammlung ausgemachet werden, was ein Standesmäßiger Fürstlicher Anschlag seye. s. Cap. 1. §. 45.

§. 22.

§. 22.

Des Cammergerichts Rechte und Pflichten in Ansehung neuer Prälaten und Grafen.

Daß der Kayser und das Reich durch einen formlichen Reichsschluß jemalen einem neuen Prälaten, Grafen oder Herrn einen Cammermatricular-Anschlag formiret hätten, davon ist mir noch kein einiges Beyspiel zu Gesicht gekommen; ob es gleich nicht an mehreren Kayserlichen Commißions-Decreten wegen Annehmung neuer Prälaten und Grafen, auch würcklicher Aufnahm derselben, und ihrer Unterschrifft derer Reichsabschiede in Gefolg solcher Aufnahm, ermangelt. s. Cap. 1. §. 13.

So gar wurde der Graf von Berg als ein Reichsstand erkannt, ob er gleich weder einen Anschlag übernehmen wollte, noch auch mit einem belegt wurde: Cap. 1. §. 13.

Und der Graf von Platen hat ebenfalls biß jezo noch keinen. *ib.* §. 22.

Hingegen ist 1. richtig, daß das Cammergericht bey einigen solchen Prälaten und Grafen, mittelst des Reichs-Fiscals, sich mit einem solchen neuen Stand wegen eines Anschlags verglichen hat; wie z. E. bey Neresheim geschehen ist, wie auch bey Ostein wegen Mylendonck; (s. Cap. 1. §. 66. und 73.) und zwar bey Neresheim nicht einmal bloß

 pro-

provisorie, noch mit Vorbehalt des Kaysers und Reichs Ratification.

2. Von denen übrigen neuen Prälaten und Grafen aber kan ich es zwar nicht positiv sagen, noch erweisen: Aller Wahrscheinlichkeit aber hat es damit eine ganz gleiche Beschaffenheit.

Dabey ist nicht außer Acht zu laßen, daß das Cammergericht einer Seits in seinen jährlichen Caßa-Berichten an die Reichsversammlungen dergleichen nicht von dem Kayser und Reich herrührende, noch genehmigte, Anschläge offentlich mit in seine Rechnungen bringt, so auch in dem an die jezige Cammergerichts-Visitation erstatteten Bericht von dem Cameral-Unterhaltungswesen kein Geheimniß daraus macht; anderer Seits hingegen auch der Kayser und das Reich diesem Betragen des Cammergerichts weder widersprochen, noch auch daßelbige ausdrücklich genehmiget, sondern so es auf sich haben beruhen und gut seyn laßen.

Noch mehr! Da eben jezo bey der Reichsversammlung wegen des Cammergerichtlichen Unterhaltungswesens und der Aufnahm neuer Grafen alles in voller Bewegung, vieles davon geschrieben, auch das dißfalls geschriebene von Anderen geprüfet worden, ja es in denen Reichscollegiis schon würcklich zur Sprache darüber gekommen ist; so

findet

findet sich doch in allen Handlungen nichts hieher einschlagendes, und es scheinet, daß man dem Cammergericht dißfalls weder etwas weiteres beylegen noch absprechen wolle, sondern es bey dem bißherigen Herkommen hierinn werde gelaßen werden.

Und eben so wenig breiten die bißhero bekannt gewordene dermalige Visitations-Handlungen ein Licht hierüber aus, oder daß dem Cammergericht hierinn etwas zur Last gelegt, oder auch namentlich ratificiret worden seye.

Endlich solle auch in Ansehung der Prälaten und Grafen bey dem Reichsconvent erst ein Regulativ gemacht werden, was bey ihnen für einen Standesmäßigen Anschlag zu halten seye.

§. 23.

Des Cammergerichts Rechte und Pflichten in Ansehung unstreitiger Reichsunmittelbaren, so keine Reichsstände seynd.

Nachdeme die präjudicial-Frage: Ob Reichs-Unmittelbare, die keine Reichsstände seynd, dennoch einen Cameral-Anschlag zu übernehmen haben? und ob das Cammergericht befugt seye, selbige anzusezen? schon oben erörtert worden ist; so bleibt hier nur noch übrig, nochmals zu bemercken: Wie der

Kayser und das Reich, so dann das Cammergericht, Sich in dergleichen Fällen bißhero würcklich betragen haben?

Der Kayser und das Reich nun haben Sich derselben niemalen angenommen, sondern das Cammergericht darinn schalten und walten laßen, und die von demselben darinn gemachte Verfügungen, auch die, von welchen sie legale Notiz erhalten haben, gleichgültig behandelt.

Das Cammergericht hingegen, 1. so bald es erfahren hat, daß Jemand, so nicht in der Matricul begriffen ware, als Reichsunmittelbar erkannt worden ist, ob gleich derselbe weder ein Reichsstand ware, noch zu werden verlangte, hat es denselben mit einem Matricular-Anschlag belegt, wie wir bey Ottobeuern vernommen haben. s. Cap. 1. §. 9.

2. Ein gleiches geschahe, wann der Reichs-Fiscal Jemanden ausfindig machte, der ein weder zum Reich, noch zur Reichsritterschafft, collectables Gebiet besaße; wie z. E. mit Jevern geschahe. s. Cap. 1. §. 41.

Doch finden sich auch Fälle, da die Ansinnung der Uebernehmung eines Anschlags vom Cammergericht nicht weiter betrieben, sondern, wenigstens biß jezo, auf sich beruhend gelaßen worden ist. s. Cap. 1. §. 57. und 61.

Nur

Nur kan ich noch einen wichtigen und besonderen Umstand nicht übergehen, welcher mich nicht in geringe Verwunderung gesezet hat: Es erhellet nemlich aus dem Cap. 1. §. 41. angeführten Protocollo Pleni des Cammergerichts, daß weder ein Conclusum Pleni vorhanden seye, wie weit sich des Cammergerichts Gerechtsame in diesem Stück NB. in thesi erstrecken, noch auch, daß die Meinungen derer Herren Cameralen hierinn in thesi einig seyen.

Wie nun bey allen an das Cammergericht zur Entscheidung kommenden Fällen billig und nothwendig die allererste Frage ist und seyn muß: Ist des Cammergerichts Jurisdiction in der Sache gegründet oder nicht? oder: Wie ferne ist sie allenfalls gegründet oder nicht? und wie, wo die Reichsgeseze oder der Stylus in einem Fall keine Auskunfft geben, wenigstens erforderlich und üblich ist, daß forderist in Pleno darüber eine Berathschlagung angestellet und ein Schluß abgefaßet wird: Was man in der Sache thun dörffe und wolle? so hätte ich allerdings geglaubt, es würde, als erstmals die Frage wegen Belegung eines bloß Reichsunmittelbaren mit einem neuen Cameral-Anschlag entstanden ist, oder doch nachhero über den Rechtspunct in Ansehung der Gerichtbarkeit, nach vorgängiger reiffer der Sachen Untersu-

chung, ein Schluß abgefaßet worden seyn: Es ist aber, wie gedacht, nicht geschehen.

§. 24.

Solche, denen die Unmittelbarkeit streitig gemacht wird.

Wie aber, wann einem, welchem das Cammergericht einen Ansaz gemacht hat, entweder überhaupt, oder doch wegen des Gebiets, welches einen Anschlag erhält, die Unmittelbarkeit streitig gemacht wird?

Forderist wiederhohle ich das schon oben gesagte, nemlich: Es scheine räthlich zu sagen, daß dergleichen Sachen von Anfang an gerichtlich verhandelt werden, damit man nachhero sich nicht so leicht erst hinten nach, post valneratam causam, eines Widerspruchs befahren müße.

So dann ist ein Unterschied zu machen: 1. Wer durch Urtheil und Recht in Possessorio für unmittelbar erklärt worden ist, mithin die Landeshoheit und das Steuerrecht im Besiz hat, der kan auch mit einem Cameral-Anschlag belegt, und der demselben Widersprechende mit seinem Gesuch ad Petitorium verwiesen werden.

2. Wann Jemand sich a) in notorischem b) altem und c) ruhigem, mithin durch Mandata S. C. manuteniblen, Besiz oder Landeshoheit und des Besteurungsrechts befindet;

findet; so kan es auf gleiche Weise gehalten werden.

3. Wann hingegen wegen eines Gebiets Unmittelbarkeit entweder a) bereits eine gerichtliche Klage erhoben worden, und die Sache noch rechtshängig ist, oder wann b) auch sonsten nur außergerichtlich die Unmittelbarkeit und das Besteurungsrecht bereits widersprochen worden seynd; da kan so lang keine Belegung statt finden, biß und dann wenigstens in Possessorio ordinario eine entscheidende Urthel über die präjudicial-Frage ergangen ist: Viel weniger können Mandata S. C. und Paritoriæ Plaz greiffen.

Von dem hieher gehörigen Streit wegen der vom Cammergericht verfügten, von Chur-Trier aber widersprochenen, Belegung der St. Maximinischen Herrschafft Freudenberg sehe man Cap. 1. §. 76.

§. 25.

Cammergerichtliche Arten, einen Anschlag zu formiren.

Die Arten, deren sich das Cammergericht bey Ansezung eines Matricularanschlags zu bedienen pfleget, seynd verschieden, und, so viel ich finden kan, folgende.

1. Bietet sich ein noch nicht belegter Reichsstand, oder anderer personal- oder real-Unmittelbarer, selber und freywillig

bey dem Cammergerichts-Fiscal zu einem Anschlag an, und dieser findet ihn billig; so nimmt er ihn (ohne Zweifel mit Belieben der zu denen fiscalischen Sachen deputirten Herrn Aßeßoren,) an, und der Fiscal, nebst der Parthie, thun eine gerichtliche Anzeige davon.

Nach Beschaffenheit der Umstände nun, erläßet das Cammergericht alsdann so gleich eine fiscalische definitiv-Urthel darauf; oder es wird forderist des Fiscals Bericht in der Sache erfordert, und alsdann das weitere verfügt. Cap. 1. §. 19. 23. 59. 66.

Findet aber der Fiscal das Anerbieten nicht hinreichend; so handlen beede Theile so lang mit einander, biß sie endlich einig werden: So dann gehet es weiter, wie allererst gesagt worden ist. s. Cap. 1. §. 58.

2. Meldet sich eine Parthie unmittelbar bey dem Cammergericht selber; so werden abermalen die allererst berührte Wege eingeschlagen:

3. Bietet sich eine Parthie nicht von selbsten an; so ruffet entweder der Fiscal (mit Vorwißen und Genehmigung derer zu denen fiscalischen Sachen deputirten Herrn Aßeßoren,) selbsten darum an, den Unmittelbaren qu. mit einem Standesmäßigen Anschlag zu belegen; oder der Fiscal wird durch eine Cammergerichtliche Urthel seines Amtes dißfalls erinnert. (s. Cap. 1. §. 18.)

Als-

Alsdann wird dem Impetraten aufgegeben, sich wegen eines zu übernehmenden Anschlags billigmäßig zu erklären:

Thut er es; so wird es angenommen:

Wo nicht; so handelt der Fiscal mit ihme außergerichtlich:

Können sie aber 1. nicht eins werden, oder 2. der Impetrat erkläret sich, auch auf wiederhohlte Erinnerungen, gar nicht, oder 3. er will schlechterdings keinen Anschlag übernehmen: oder suchet 4. sonst unhinlängliche Einwendungen hervor, ꝛc. so gibt das Cammergericht a) entweder dem Craysausschreibamt auf, dem Impetraten einen proportionirten Anschlag zu machen, und, wie es geschehen seye, wieder zu berichten, (s. Cap. 1. §. 56.) oder b) das Cammergericht macht den Anschlag selbst:

Nur befolgen die Craysausschreibämter den ihnen beschehenen Auftrag nicht allemal. s. Cap. 1. §. 64.

Etwas besonderes ist, daß das Cammergericht bey dem Gimbornischen Anschlag vorschriebe, in was vor resp. Sorten, oder doch Valor der Sorten, derselbige entrichtet werden sollte. s. Cap. 1. §. 58.

Billig, und von Rechtswegen, wird endlich von dem Cammergericht ausdrücklich jedesmalen beygefüget, daß dergleichen Anschlä-

schläge nur einstweilen und provisorie gemacht seyen, biß von Kayserlicher Majestät und dem Reich ein anderes verordnet werde: Und wann es nicht geschiehet; so halte ich es für ein Versehen.

§. 26.

Ob Rechtsmittel gegen einen Cammergerichtlichen Ansaz statt haben?

Glaubt eine Parthie, welcher vom Cammergericht ein neuer Ansaz gemacht worden ist, daß sie dadurch beschweret worden seye; so hält sie entweder davor, das Cammergericht seye zu weit gegangen, und habe sich mehr herausgenommen, als ihme gebühre; oder sie vermeint nur, daß der Anschlag unbillig und gegen dem Landesertrag, oder gegen anderen Ständen, disproportionirt seye, oder daß Andere mit an dem Anschlag zu concurriren, oder selbigen allein zu übernehmen hätten, u. s. w.

Ersteren Falles kan sie Exceptiones Fori declinatorias übergeben, und sich darneben an Kayserliche Majestät und das Reich, oder an eine etwa bereits versammlete Cammergerichts-Visitation, wenden: s. Cap. 1. §. 41. und 76.

Wann aber das Cammergericht glaubt, zu deme, was es gethan hat, befugt zu seyn; so kan man Ihme auch nicht verargen, wann

es

es sodann ebenfalls seiner Seits in rechtlicher Ordnung so lang fortfähret, biß und dann Kayserliche Majestät und das Reich, oder die Cammergerichts-Visitation, ein anderes befohlen.

Lezteren Falles hingegen bedienet man sich billig eines derer in bloßen Parthiesachen in denen Reichsgesezen erlaubten Rechtsmittels; und wir haben Cap. 1. §. 51. ein Beyspiel, daß das Cammergericht dergleichen Remedium, so viel die privat-Gerechtsamen derer Parthien betrifft, würcklich gestatte: Weiter kan es sich auch nicht erstrecken.

Hat endlich ein Dritter gegen einen von dem Cammergericht gemachten Ansaz etwas zu sprechen; so muß und resp. darff es, nach der verschiedenen Beschaffenheit der angegebenen Beschwerde, abermal also gehalten werden, wie allererst gemeldet worden ist.

II.

Einige Reichshofräthliche Erkenntniße in Handlungs- und Handwercks-sachen, mit Anmerckungen.

§. 1.

§. 1.

Man sehe den Tr. von den Kayserl. Regierungs-Rechten, S. 723. u. f. desgleichen das 3te Stück dieser Abhandlungen, S. 280. u. f.

§. 2.

23. Jul. 1652.

Zu Erfurth samtliche Apothecker, sub præs. 11. Apr. hujus anni bitten um Confirmation der von dem Rath daselbst gemachten Apothecker-Ordnung A. und der Confirmation zu inseriren, daß sie, vermög der alldort gewesenen Kayserl. Commissarien Decrets sub B. bey Ihrer Bierbrauer Gerechtigkeit gelaßen, auch der numerus der Apothecker durch Absterben, oder Auskauffung der andern, endlich nur auf 4. eingerichtet, auch entzwischen keinem eine neue Apotheck anzustellen, besag des privilegii nachgesehen werden möge.

Expectetur Relatio D. D. Commissariorum.

§. 3.

17. Jul. 1634.

von Freißhaimb, Gottfriedt, Burger der Stadt Aach, petit, ihme ein Decret zu ertheilen, damit er daselbsten das Kupfferschleger-Handwerck treiben möge.

Nachzusehen, ob der Supplicant cum consensu Cæsaris Burger daselbsten worden?

§. 4.

§. 4.

14. Mart. 1653.

Gewandtſchneider-Zunfft Aelter-Leute zu Münſter per Georg Melchior von Gans sub pr. 18. Febr. inſtat pro Confirmatione eines in An. 1455. ihnen von dem Rath zu Münſter ertheilten privilegii, daß keiner in gemelter Stadt Münſter Gewandt auszuſchneiden bemächtigt ſeyn ſolle, er ſeye dann ein Mitglied bemelter Zunfft, außerhalb in offenen Jahrmärckten, Item pro confirmatione eines Statuti, daß keiner in gemelte Gewand-Schneider-Zunfft auf- und anzunehmen, er ſeye dann alſo ſeiner Geburt halben qualificiret, daß er eine Raths-Stelle daſelbſt bekleiden, und ein Mitglied des Magiſtrats ohne Contradiction ſeyn könnte. Apponit A. B. C. D.

Fiat petita Confirmatio.

§. 5.

2. Oct. 1651.

Hackelmann, Albrecht, Buchdrucker und Buchhandler zu Lübeck de præſ. 3. Marty hujus anni, dicit, daß er zu Wittenberg eine Buchdruckerey erhandlet, aber von den andern Buchdruckern die Geſellen, ſo bey ihme arbeiten, nit vor redlich, noch die Jungen, ſo bey ihm lernen, vor tüchtig erkannt werden wollen, unter dem Vorwand, daß er die Kunſt ſelbſten nit gelernt, da doch viel andere Buchdrucker im Reich ſeyen, welchen ihre Geſellen und Lehrjungen paßirt werden. Bit-

tet derowegen um ein Kayserl. Privilegium, daß er zu besagter Buchdruckerey seiner Gelegenheit vnd Nothdurfft nach Gesellen und Jungen halten vnd dieselbe im Reich für tüchtig und redlich erkennt werden mögen. 2. Petit des Raths zu Lübeckh über den Donatum vnd andere gedruckte Schulbücher ihme ertheiltes privilegium allergnädigst zu confirmirn.

1. Fiat.

2. Das andere abgeschlagen.

§. 6.

15. Octob. 1550.

Helias Hertweg, vnd Margaretha Andresin sein Haußfraw pitten, die Kayserl. Maj. wolle die Freyhait, so verschines Reichs-Tags Irem Brueder vnd Schwager, Wilhelmen Endresen, gegeben worden, Peltzheüblein zu verkauffen, dieweil gedachter Ihr Brueder und Schwager mit Tode abgangen, auf Sy erstrecken vnd der Clausul des Werths specifice nit, sondern in genere, zu setzen vmb ain eintreglichen zimblichen kauff. Mit beygelegter Freyhait.

Will der Supplicant die Freyhait der vorigen gemes haben, die solle Jme mitgetailt werden.

§. 7.

8. Jul. 1648.

Kaltner Geörg von Rottenberg aus Tyrol, beschwert sich, daß ob er zwar bey maister Johann Span Burgern vnd Glasern zu

Mühl-

Mühldorf das Glaser Handwerck zu lernen versprochen, auch von einem Ehrsamen löblichen versambleten Handwerckh zu Salzburg in mit vnd Beysein seines Bürgen Georg Fischers Amts Burgermaister zu Mühldorf auf 3. Jahr solches zu lernen aufdingt worden, so hette doch hernach das Handwerckh zu Salzburg bemelt seinen Lehrmeister wieder zu entbotien, weillen sein Vater ein Raths-Diener seye, vnd die Leuth in Verwahrung führen muß, ihne weiter nicht zu befürdern, petit itaque ihme einen Kayserlichen Gnaden vnd Freybrief zu ertheilen, damit er solches Glaser-Handwerck gar auslernen vnd künfftig, als wie andere Glaser-Gesellen denselben möchte nachwandern.

Includatur Archiepiscopo Salisburgensi vmb bericht.

§. 8.

29. Mart 1650

Kupfer- Meßing- vnd groben Guts-Kauff-Handler vnd Meister in der Stadt Braunschweig sub præs 22 hujus, petunt, die ihnen von ihrer Obrigkeit der Stadt Braunschweig confirmirte Handlung vnd Statuta nit allein zu conformiren, sondern sie auch bey ihren alten Communiteten et immemoriali præscriptione et possessione solches Handels und Gewerbs in Ober- vnd Niedersächsischen vnd Westphälischen Craiß vnd daran gränzende Orten frey vnd vngehindert, wie vor diesem also auch hinfüran aller-

gnädigst zu manuteniren, wie auch contra refractarios et contumaces eine gewiße straff solcher Confirmation einverbleiben zu laßen. apponunt dasjenige, so ihnen von ihrer Obrigkeit confirmirt worden.

Abgeschlagen.

§. 9.

16. Dec. 1636.

Pez, Johann, Fürstl. Regenspurgischer Hofbuchbinder vnd Schenkeller; sive Herr Bischof zu Regenspurg, de præs. hodierno intercedit für gedachten Pezen, damit Ihr Maj. ihm ein freybrief, die Notturft Buchbindergesellen, gleich andern allhiesigen Meistern, zu befürdern allergnädigst verwilligen wolten.

Detur ein Freyheit, wie gebetten.

6. Aug. 1653.

Pez Johann Kayserl. privilegirter, auch Bischöflicher Regensburgischer Hof-Buchhändler allhie, sub præs. 8. Julii nuperi beschwert sich, daß obwohln ihme von Kayser Ferdinando II. An. 1636. ein privilegium, sein erlerntes Handwerck alhie frey ungehindert zu treiben, auch die Nothdurfft an Gesellen, wie nit weniger Jungen aufzunehmen ertheilt, solches privilegium auch von jezt regirender Kayserl. Majest. sub B. sub pœna 6. marcarum auri confirmirt worden, so werde er jedoch an solcher Begnadigung von den hiesigen Buchbindern gehindert, indeme ihme Gesellen und Jungen aufzunehmen nit zugela-

ßen

ßen werden wolle, Pittet derowegen eine Kayſerl. declaration wider gemeltes Buchbinder-Handwerck und in ſpecie einen Namens Freyſingen ergehen zu laßen, daß ſie in die Poen dem Privilegio einverleibt gefallen, ſodann ihne bey ſolchem privilegio zu ſchůzen und die protection ſolches privilegii Churbayern aufzutragen.

Idem in alio memoriali ſub præs. 26. ejusdem bittet nochmals entweder durch ernſtliche decreta an hieſige Stadt, ihne bey ſeinem privilegio zu manuteniren, oder aber per decretum ſo wohl ihn als hieſigem Magiſtrat aufzulegen, daß ſie und das Buchbinder-Handwerck ſich mit ihm vergleichen, damit er bey ſeinem unvermöglichen Alter und noch übrigen Lebens-tagen ſeine Nahrung allhie mit ſeinem Handwerck gewinnen möge, doch citra præjudicium des Dom-Stiffts.

Includatur utrumque memoriale dem Rath allhie mit dem gnädigſten Begehren, daß ſie den Supplicanten, als welcher nunmehr alt und preßhaft, bey ſeinem privilegio ruhig verbleiben, auch durch das Buchbinder-Handwerck ihne darwider nit beſchweren laßen.

30 Sept. 1653.

Pez Biſchöflich-Regensburgiſcher Hofbuchbinder contra die Stadtbuchbinder daſelbſten, ſive Cammerer und Rath ſub præs. 22. Sept. an. 1653. ad nuperum Decretum de 12. hujus, übergeben ihren Bericht, et

petunt ex allegatis rationibus, ihrer ins künftig mit dergleichen Rescripten zu verschonen.

Communicetur dem Pezen.

20. Nov. 1653.

Pez Johann, Bischöflicher Buchbinder, contra Cammerer und Rath und das Buchbinder Handwerck zu Regensburg de præs. 8. Oct. ad communicationem sibi factam der Stadt Information, übergibt seinen Gegenbericht und bittet, daß Ihr Kayserl. Majest. ihne bey seinem privilegio und wohlerlerntem Handwerck allergnädigst manuteniren, nit weniger execution des einverleibten Poenfalls auch aufgeloffener Unkosten, so sich bis auf 300. fl. erstrecken, allergnädigst ertheilen wollten.

Fiat commissio auf beede Reichs-Hof-Räthe Walderode und Bidembach, daß sie mit dem Cammerer der Stadt Regensburg die Sachen dahin vermitteln, damit dem Supplicanten sein Handwerck ad dies vitæ allhie ruhiglich zu üben möge vergönnt werden.

5. Dec. 1653.

Pez Johann Bischöflicher Buchbinder contra das Buchbinder-Handwerck zu Regensburg de præs. 1. huj. bittet nochmals um allergnädigste Verordnung, daß ihme immittelst, bis ein Ausspruch in der Sachen beschehen, ohne Saumsaal 2. Gesellen zu Beförderung Ihrer Kayserl. Majest. bedienten

ten Arbeit und Erhaltung des Kayserl. Privilegii zugelaßen und zugeschafft werden mögen.

In eadem referunt D. D. Commissarii, was mit Cammerer und Syndico der Stadt Regensburg hierüber gehandlet worden.

Fiat decretum an Cammerer und Rath der Stadt Regensburg, darinn ihnen angedeutet werde, Ihr Kayserl. Majest. hätten allergnädigst vernommen und in reiffe Consideration gezogen, was er Pez angebracht, Sie Cammerer und Rath darwider opponirt und hingegen der Pez eingewendt, wann dann daraus erscheinet, daß er Pez sein Handwerck ordentlich erlernet, auch vor Ihrer Kayserl. Majest. glorwürdigsten Angedenckens und der jezt regierenden Kayserl. Majest. mit einem ansehnlichen privilegio versehen, auch auf einem offenen Jahr-Marck von so vielen aus unterschiedlichen Landen kommenden Meistern vor einen Meister erkennt und daß ihme vermög privilegii gleich andern Meistern, Jungen aufzunehmen u. Gesellen zu befürdern, frey stehen solle, als wollen Ihr Kayserl. Majest. daß Er Cammerer und Rath ihne bey solchem privilegio verbleiben laßen, darwider nit thun noch andern zu thun gestatten, bey Vermeidung unausbleibenlicher Straf dem privilegio inserirt.

§. 10.

3. Mart. 1550.

Policey - Ordnung der gereckten Wullen - Tüecher halben haben etliche Kayserl. Vnderthanen ein Supplication vbergeben, darinn Sy bitten, die Kayserl. Majest. wolle Irem Bruder, dem Römischen König, dem Churfürsten von Sachsen, vnd dem Hertzogen aus Bayern schreiben, vnd Inen beuelhen, das Sy In Iren Landen ob der aufgerichten Policey Ordnung, vnd darüber ausgangnen Mandaten halten, vnd kaine gereckte Tüecher verkaufen laßen, damit gleichheit gehalten, vnd andere, so berürten Mandaten geleben vnd nachkommen, dardurch nit veruortheilt werden.

Soll dem Herrn Presidenten Viglio zugeschickt werden, sein Bedencken darauf zu uernemen.

§. 11.

3. Oct. 1652.

Schüz Hanß Christoph sub præs. 10. Sept. conqueritur contra das Handwerck der Kupferschmidt des Thüringer Craißes, daß sie ihn, unangesehen er sein Handwerck der Gebühr gelernt, vier Jahr darauf gewandert, sich mit seines Meisters hinterlaßenen Wittib ehelich verheyrathet, zum Mitbürger zu Mühlhausen aufgenommen worden, dannoch nit wollen zu ihrem Mitmeister annehmen und solches unterm Vorwand eines aus des Handwercks - Ordnung der Kupferschmidt im

im Thüringer Craiß angezogenen Articuls, welcher ihm doch nit zuwider seye. Petit Ihr Kayserl. Majest. wollen dem Handwerck der Kupferschmid im Thüringer Craiß ernstlich und bey hoher Poen befehlen, daß sie ihn vor ihren Mitmeister dulten, sein Handwerck treiben, seine Lehr-Jungen und Gesellen befürdern und die Kupfer Hammer öffnen laßen sollen, mit dem Erbieten, daß er sich hinwieder der Gebühr erzeigen wolle.

Includatur der Stadt Mühlhausen mit dem Befelch, daß sie den Kupferschmieden zusprechen und dahin anweise, wofern die sach angebrachtermaßen bewandt, und kein anderes Bedencken darwider seye, daß sie den Supplicanten zu ihrem Mitmeister annehmen und sein Handwerck üben laßen sollen.

§. 12.

19. Jan. 1651.

Hof- und Leib-Schuester contra die Stadt Schuster alhie zu Wien sub præs. 10. Dec. nechsthin conqueruntur, daß sie wider ihre noch vom Kayser Rudolpho 2. Christmildesten Angedenckens erhaltene vnd von Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigst confirmirte privilegia von den Stadt Schustern in deme unter andern beeinträchtiget worden, daß die bey ihnen Hof- und Leib-Schustern arbeitende Gesellen nicht für redlich vnd gut gehalten, auch wann sie von ihnen abscheiden und bey den Stadt-Meistern Arbeit suchen, die-

selbe nicht annehmen, vnd also ihnen der Gebrauch der Gesellen vnd andere Handwercks Gewohnheiten nicht gestatten wollen, der intention und mainung, die von ihnen ganz abzuschrecken vnd also auf begebenden Nothfall mit der Arbeit in mangel der Gesellen stecken zu machen. Pitten derowegen, weil ihr Kayserl. Majest. selbsten eigene authoritet wegen des ertheilten und confirmirten privilegii hierbey versire, sie darbey allergnädigst schüzen, dergleichen Anmasung der Stadtmeister einstellen vnd den Reichs fiscal ad pœnam agiren zu laßen. Apponunt copiam privilegii una cum confirmatione Sac. Cæs. Majestatis in Cancellaria Imperiali expediti et confirmati.

Per votum ad Cæsarem Reichs Hofrath finde für billig, daß die Supplicanten bey dem ertheilten Privilegio, wie bißhero, also auch inskünfftig, manutenirt vnd geschüzt, vnd die geklagte Eingriff bey den Stadtmeistern abgestellt werden, weil solches nit allein der respect des von Euer Kayserl. Majest. confirmirt- vnd noch von Kayser Rudolpho ertheilten Kayserl. privilegii erfordert, sondern auch Ihr Kayserl. Majest. noch in An. 1637. des Hochlöbl. Churfürstl. Collegii Gutachten ertheilten Kayserl. resolution gemeß, krafft deren ein jede expedition bey Ertheilung ihrer Hoff-Freyheit gelaßen werden solle, zumahlen

diese

diese eingriff auch der Reichs - Policey-Ordnung de An. 1577. zuwiderlaufft, als darinn tit. ultimo enthalten, daß kein Meister die Gesellen auf vnd umtreiben oder vnredlich machen solle, vnd zu besorgen, wann solches allhie den Stadtmeistern nachgesehen würde, daß solches auch an andern Orten, da Ihr Kayserl. Majest. sich mit Ihrer Hofstaat befinden werden, in die Nachfolg gezogen, vnd daselbst ebenmeßig den Leib vnd Hof Schustern die Gesellen abgespannt vnd also Ihrer Kayserl. Majest. Privilegium zu dero nicht geringer Verkleinerung ganz durchlöchert werden. Als stelle Reichs Hof Rath zu Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigsten Wohlgefallen, ob sie die gnädigste Verfügung thun wollen, damit dergl. Neuerungen vnd Eingriff als dem Kayserl. Privilegio vnd Respect zuwider eingestellt vnd die Leib vnd Hof Schuster bey solchem Privilegio vnd bisheriger possession manutenirt werden.

* * *

Lectum coram S. M. C. in Consilio secreto 8. Februar. 1651. et ab Eadem conclusum, dieses der Leib- vnd Hoff-Schuster Anbringen der Oesterrl. Hoff Canzley zu communiciren, damit von dannen aus Burgermeister vnd Rath der Stadt Wienn auch hierüber vernommen werden.

§. 13

§. 13.

16. Aug. 1653.

Walter Anton Burger und Kunstführer zu Augspurg sub præs. 19. April, beklagt sich, daß ihme die Briefmahler zu Augspurg mit Vorwißen und Bewilligung des Raths allda eine Preße mit Gewalt aus seinem Haus genommen, und ihme keine andere weiters mehr verstatten wollen, angesehen er Burger allda und schon seine Kauferey in die 10. Jahr ohne einige Hindernus oder Einred getrieben habe, petit, ihne bey solcher seiner freyen Kunstführerey zu manuteniren und dem Magistrat daselbst zu befehlen, daß sie die Briefmahler zur restitution der abgenommenen Preß anhalten, und ihme seine freye Kunst hinführo ruhiglich üben lassen sollten.

Includatur Magistratui pro Administratione Justitiæ.

§. 14.

18. Jul. 1550.

Martin Weilhamer. Vmb Freyhait, daß er möge sein Handtwerck vngeirrt vnd vnverhindert aller anderer Maister, die Inen sonst das, dieweil er von kainem Maister gelernet, nit treiben laßen wollen, gebrauchen vnd treiben möge.

dem Supplicanten ain Freyheit zu geben, daß er sein gelernt Handwerck treiben möge, doch mit dem Geding, daß er zuvor die Meisterstück nach Handwercks Gebrauch arbaitet, vnd sich sonst aller

des

des Handwercks zimblichen ordnungen gemes erzaig.

*
* *

Aus diesen Conclusis gezogene Anmerckungen.

Von Manutenenz der Reichs-Policey-Ordnung in Ansehung der wollenen Tücher. s. §. 10.

Von einer municipal-Statt Obrigkeit einer Zunfft ertheilter Handlungsfreyheit in gewißen Reichs-Crayſen, hingegen deren abgeschlagenen Kayserlichen Confirmation, s. §. 8.

Von Ertheilung einer Kayserlichen Freyheit, (wie es fast scheinet, während eines Reichstages,) Pelzhäublein in gewißem Preis verkauffen zu dörffen. s. §. 6.

Daß der Kayser auch Profeßionisten ꝛc. in Municipal-Stätten ihre von dem Magistrat erhaltene Privilegien und Statuten confirmiret habe, ersiehet man aus §. 4.

Wie hingegen die Kayserliche Confirmation der von einer Obrigkeit einer municipal-Statt confirmirten Zunfftstatuten abgeschlagen worden seye, s. §. 8.

Die §. 3. befindliche Resolution: Es solle nachgesehen werden: Ob ein Supplicant *cum consensu Cæsaris* Burger worden seye? ist sehr sonderbar, und ich kan keinen Grund davon angeben.

Von einem Kayserlichen Privilegio für eines geistlichen Fürstens (so in einer Reichsstatt resi-

residiret,) Hofbuchbinder, Gesellen halten zu dörffen, und dem darüber entstandenen Streit, s. §. 9.

Von eines Rathsdieners Sohns Gesuch, ein Handwerck lernen zu dörffen, s. §. 7.

Wie der Kayser einen, der die Buchdruckerey nicht erlernt, aber eine Druckerey erkaufft, privilegiret habe, Gesellen halten und Jungen annehmen zu dörffen, s. §. 5.

Von einer Kayserlichen Freyheit, für einen, der sein Handwerck von keinem Meister gelernt, und denen beygefügten Bedingungen, s. §. 14.

Von einem Streit zwischen denen Kayserlichen Hof- und Leib-Schustern, so dann denen Statt-Schustern zu Wien, s. §. 12.

Von einem Streit zwischen einem Handwerck, so wegen ihrer Ordnung einen nicht zum Meister annehmen wollen, und diesem Ausgeschloßenen, s. §. 11.

Von Reichs-Hofraths-Gutachten an den Kayser in Handwercksachen, s. §. 12.

Von Zurückweisung einer Klage in Handwercksachen an die ordentliche Obrigkeit, s. §. 13.

Anhang.

8. Jan. 1652.

Zu Quedlinburg Burgermeister vnd Rath, auch sämtliche Kauf vnd Handels Leuth vnd andern des Stiffts Quedlinburg Angehörige sub præs. 22 7br anni præteriti, exponunt, was maßen sie aller Orten im

im Reich, ausgenommen der dreyen Städt Cölln, Ride vnd Bardewick, ihr Gewerb, Nahr- und Handlung frey, ohne alle Auflag und Beschwerde zu treiben, von weyland Kayser Lothario III. gleich denen zu Goßlar vnd Magdeburg privilegirt worden, und obwohl vor diesem ihre Bürger, Kauff- und Handels Leuth solcher Freyheit würcklich genossen, theils Oerter auch noch genießen, so wolle doch dieselbe, weil sie bey dem leidigen Krieg etwas in Abgang kommen, von etlichen in Zweiffel gezogen werden, bitten derohalben, solch privilegium vnter gleichmesiger Poen zu confirmirn. Apponunt ejusdem copiam vidimatam.

Pro iisdem intercedit Domina Abbatissa ibidem.

Fiat cum clausula, quatenus ante bellum fuerunt in possessione vel quasi.

III.

Von Criminalsachen Reichsritterschafftlicher Mitgliedere.

§. 1.

Von dieser Sache habe ich in meinem Tr. von der teutsch. Justizverfaß. 1. Theil

Theil, S. 650. u. f. mit mehrerem gehandelt.

Dem allda gesagten aber will ich nun auch noch folgende Beyspiele hinzuthun.

§. 2.

Mehrere Reichs-Hofraths-Conclusa in Sachen: Von Crailsheim, Crafft Hannibalds, Fratricidium betreffend, habe ich am angef. Ort S. 664. u. f. geliefert, oder doch angezeigt; selbigen ist nun auch noch dieses beyzufügen:

Veneris 11. Decembr. 1744.

Von Creilsheim Crafft Hannibalds Fratricidium, und deßen väterliche Verlassenschafft, deren Inventirung, Administration und Verwendung betreffend, Commissionis; sive der ohnmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafften in Francken Orts Gebürg und am Steigerwaldt Hauptmann, Räthe und Ausschüße, sub dato 28. Iuly et præs. 3. Aug. nup. erstatten per a Jernau allerunterthänigsten Commissions Bericht ad Rescripta Cæsarea de 8 Maji et 11. Juny c. a. zu Faßung weiterer Kayserl. Entschließ- und Verordnung cum adjunctis à Lit. C. usque I. inclusive.

Idem per eundem sub dato 1. & præs. 7. Aug. nup. übergeben allerunterthänigsten additional-Bericht ad Conclusum de 11. Junii c. a. zu Fassung Kayserl. allergnädigster Entschließ- und Verordnung appon. Lit. U. W. & X.

Idem

Idem sub dato 27. Octobris & præs. 9. Nov. nup. übergeben allerunterthänigst-schließlichen Bericht mit Gutachten zu Kayserl. allergnädigsten Genehm- und Verordnung mit Beylagen à Lit. Y. usque DD. inclusive.

In eadem der ohnmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafft in Francken Orths an der Altmühl Hauptmann, Räthe und Ausschuß in Lit. ad Imperat. sub dato 11. & præs. 21. Aug. nup. übergeben per eundem à Jernau allerunterthänigst fernerweiten Bericht, mit Beziehung auf die Beylag sub Lit. D. und darinn vorgelegten ärgerlichen Lebens-Wandel des besagten von Creilsheim zu Fassung Kayserl. allergnädigsten Entschließung jedoch mit allermildester Schonung der Creilsheimischen Famille. appon. Lit. C. & D.

In eadem Fürstl. Brandenburg-Onolzbachl. Anwald von Harpprecht sub præs. 25. Aug. nup. übergiebt allerunterthänigst-höchstvermüßigte Vorstell- und Verwahrung ad Rescriptum Cæsareum de 8. May. c. a. mit Bitte, pro clem. altefato Rescripto & incompetenti Inquisitione econtra decernendo Rescripto ad Commissionem Cæsaream de extradendo Inquisitum Domino Marchioni Brandenburgico-Onoldino tanquam Judici competenti ordinario. appon. ultimum Conclusum & Impressum in duplo.

In eadem Herr Marggraf Friederich zu Brandenburg-Bayreuth in Lit. ad Imp. sub dato 29. Aug. & præs. 14. Sept. nup. per eun-

eundem ab Harpprecht exhibitis, übergiebt allerunterthänigste wiederhohlte Interventional-Vorstellung ad conclusum de 8. May. nup. mit Bitte, um die angeordnete Inquisitions-Commission allergnädigst wieder aufzuheben. Mit einer Beylag.

Referuntur Exhibita.

Lunæ 14. Decembr. 1744.

Von Creilsheim Crafft Hannibals Fratricidium, und deßen Vätterliche Verlaßenschafft betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1) Ponantur die allerunterthänigste Commissions-Berichte der Reichs-Ritterschafften in Francken, der Oerther Gebürg, Steigerwaldt und Altmühl sub præs. den 3. 7. und 21. Aug. auch 9. Nov. nup. ad Acta.

2. So viel die Causam criminalem Fratricidii anbetrifft, wird das von der Juristen-Facultät der Universität zu Göttingen verfaßete Inquisitions-Urthel hiermit von Kayserl. Majest. allergnädigst approbirt.

Diesem nach soll

3. selbiges dem Inquisiten Crafft Hannibal von Creilsheim à Commissione Cæsarea in Ihro Kayserl. Majest. allerhöchsten Nahmen gebührend publicirt, und da Inquisit.

4. durch dieses Urthel nicht allein zu einer ewigen leidentlichen Gefängnus-Straffe, sondern

sondern auch zu dem Ersaz aller auf den Inquisitions Proceß ergangenen Inquisitions-Commissions Wacht, Atzungs- und andern Kosten condemniret worden; So soll derselbe diesem zur Folge

5. nach der Stadt Ulm wohl verwahrter geführet, und daselbst in ein zwar leidentliches, doch sicheres Gefängnuß gebracht, von der Commission aber fürnehmlich dahin gesehen werden, daß er Crafft Hannibal von Creilsheim, also sicher allda verwahret werde, daß er ex Carcere nicht entkommen könne;

Wie dann Jhro Kayserl. Majest. die zu des Inquisitens Transportirung nöthige Kayserl. Patentes, und das, zu deßelben Aufnahme zu Ulm, erforderliche Rescriptum Cæsareum, unter dem heutigen dato ergehen laßen.

6. Wird dem Inquisiten zu deßelben Verpflegung alltäglich ein Reichsthaler von deßen eigenen Einkünfften ausgeworffen, und können Jhro Kayserl. Majest. zwar wohl geschehen laßen, daß ihm ein Bedienter zu deßen nöthigen Aufwartung und Pflegung gegeben werde, für welchen Commissio nach Zeit und Gelegenheit des Orths, aus des von Creilsheims Mitteln etwas gewißes auszusetzen hat, doch soll Commissio äußerst dahin sorgen, daß eine sichere, angeseßene und specialiter hierzu verpflichtete Person

sohn

sohn genommen, dieselbe auch nicht beständig, sondern nur zu gewißen Zeiten des Tages zu dem Inquisiten, andere, zumahlen verdächtige Persohnen aber zu demselben gar nicht gelaßen werden.

7. die Restitution derer auf den Inquisitions-Proceſs ergangenen sämtlichen Kosten anbelangend; So laßen es Ihro Kayserl. Majest. gleichfalls bey dem, was in dem Urthel dieserhalb zu recht erkannt worden, allergerechtest bewenden, wollen auch

8. die von der Kayserl. Commission eingesandte Designationes Expensarum, so viel die baare Auslagen und angesezte Diæten anbetrifft, hiermit zwar allergnädigst genehmiget haben, jedoch daß die vor samtliche Subdelegatos angesezte Zehrungs-Kosten, ingleichem die Kostgelder vor ihre Bedienten hiervon abgezogen werden.

9. Sollen diese Kosten insgesamt, samt denen, so noch künfftighin so wohl zur Kayserl. Commission, als auch zu des Inquisitens Unterhalt, Arrest, Bedienung, oder sonst erforderlich seyn dörfften, von deßelben Inquisitens bereitesten Einkünfften bezahlet, und dieserwegen die erforderliche Verordnungen à Commissione Cæsarea, an die Creilsheimischen Beamte erlaßen werden.

10. Fiant die zur Weg- und Durchführung des Inqui-

Inquisitens nöthige und gewöhnliche Patentes Cæsareæ.

11. Rescribatur dem Magistrat der Stadt Ulm sequentis Tenoris.

Nachdem der Crafft Hannibal von Creilsheim propter Fratricidium zu einem ewigen leidentlichen Gefängnuß condemnirt, und ihm die Erstattung aller Inquisitions- und übrigen Kosten auferleget worden, Ihro Kayserl. Majest. auch sothanes Urthel allergerechtest genehmiget, und zu dem Ort, dieses lebenslang daurenden Arrests, die Stadt Ulm dieserhalb erwählet hätten, weilen selbige nicht allein eine Vestung, sondern sich auch daselbst gegen billigmäßige Bezahlung, aus des Inquisitens Güthern und Vermögen leicht Gelegenheit findet, sothanen von Creilsheim allda sicher aufzubehalten;

So hätten Allerhöchstdieselben der Reichs-Ritterschafft in Francken der Oerther Gebürg und Steigerwaldt, als der in Causa allergnädigst verordneten Kayserl. Commission unter heutigem dato den Kayserl. Befehl ertheilet, dem Crafft Hannibal von Creilsheim sothanes Urthel nomine Cæsareo publiciren, und denselben allsdenn nacher Ulm transportiren zu laßen, auch die zur Weg- und Durchführung des Inquisitens nöthige Kayserl. Patentes ertheilet.

Es befehleten demnach Ihro Kayserl.

Maj. dem Magistrat der Stadt Ulm hierdurch allergnädigst diesen zur lebenswürigen leidentlichen Gefängnuß-Strafe condemnirten Crafft Hannibal v. Creilsheim nach vorhergegangener Insinuation dieses Kayserl. Rescripti auf- und anzunehmen, mit der von Kayserl. Maj. niedergesezten Commission wegen den locum Custodiæ, deßen sichern Verwahrung, und was deme mehr anhängig, zu communiciren, auch alle mögliche und hierzu dienliche Vorsichtigkeit zu gebrauchen, und vorzukehren, daß er von Creilsheim in der Stadt Ulm also sicher aufbehalten werden möge, damit er aus dem Gefängnuß nicht entkommen, sondern die ihm zuerkannte, und von ihm gar wohl verwürckte Straffe zu Verhütung noch mehrern Uebels an ihm exequiret werden möge.

Gleichwie nun dieses Jhro Kayserl. Maj. zu besonderen allergnädigsten Gefallen gereichen wird; also wären Allerhöchstdieselben des Magistrats der Stadt Ulm allerunterthänigsten Bericht, wie dieses alles von ihm allergehorsamst befolget worden, fordersamst allergnädigst gewärtig.

12. Laßen es Jhro Kayserl. Maj. wegen der von dem Herrn Marggrafen zu Onolzbach eingebrachten Verwahrung, und der von dem Herrn Marggrafen zu Culmbach dieserwegen übergebenen Interven-

vention bey demjenigen, was dieserhalb von der in Gott ruhenden Kayserl. Maj. allergerechtest verordnet worden, nochmahlen bewenden.

13. Was die Administration des Crafft Hannibals von Creilsheim Güther und Vermögen, samt der Inventirung seiner vätterlichen Verlaßenschafft anbetrifft:

So wird provisorio modo der Kayserl. Commission hierdurch aufgegeben, das nöthige und nützliche dieserhalb Authoritate Cæsarea legaliter zu veranstalten, und mit denen Ritter-Oerthern Altmühl und Odenwald wegen der in diesen Ritter-Cantons belegenen Creilsheimischen Güther zu communiciren.

14. Eaque omnia notificentur der Reichs-Ritterschafft in Francken der Oerther Gebürg und am Steigerwald, als der in Sachen allergnädigst verordneten Kayserl. Commission & cum Inclusione Rescripti Cæs an die Stadt Ulm & Patentium in Originali ad insinuandum & in Copia ad notitiam rescribantur iisdem:

Diesen unter heutigem dato ergangenen allergerechtesten Kayserl. Concluso und übrigen Kayserl. Verordnungen die allergehorsamste Folge zu leisten, und solche insgesamt mit aller Vorsichtigkeit und Legalitæt zum schleunigen Vollzug zu beförderen, auch wie es geschehen, bey Kayserl. Maj. mittelst allerunterthänigsten Berichts fordersamst anzuzeigen.

IV.

Reichs- und Wahltags-Handlungen wegen der militar-Steuern derer Teutschen Landstände und Unterthanen.

Vorrede.

In meinen Neben-Stunden *Part.* 5. *p.* 727. *sqq.* und *Part.* 6. *p.* 747. *sqq.* befindet sich eine „Geschichte des §. 180. „Reichs-Abschieds vom Jahr 1654. der Land-„Stände und Unterthanen Beytrag zu der „militar-Verfaßung ihrer Landes-Herrn be-„treffend; aus denen Reichs- und Wahl-„Tags-Handlungen.„

Es fangt aber 1. selbige erst bey dem Jahr 1654. an;

2. Ist ein Verstoß darinn vorgegangen, da das Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll vom 11. (21.) und 13. (23.) Oct. 1671. unter den 11. (21.) und 13. (23.) Oct. 1670. gebracht worden ist;

3. Gehet diese Geschichte nicht weiter, als bis auf den 12. Febr. 1671. und die versprochene Fortsezung ist, (weil besagte Neben-Stunden abgebrochen worden seynd,) nicht erfolget.

Da

Da aber diese Materie von sonderbarer Wichtigkeit ist; habe ich in gegenwärtiger Abhandlung

1. Die Materie von denen militar-Steuren von ihrem Ursprung an untersucht;

2. Obbesagte Geschichte starck ergänzet, auch das Protocoll vom 11. Oct. 1671. an seinen gehörigen Ort gebracht; so dann

3. die Geschichte dieser Materie bis auf den heutigen Tag fortgesezet;

4. durch welches alles dann die Materie von dem Land-Steuer-Wesen in noch mehreres Licht gestellet, mithin verhoffentlich dem gemeinen Wesen dadurch einiger Dienst geleistet werden wird.

§. 1.

Zustand dieser Sache in älteren Zeiten:

Wie es in denen älteren und mittleren Zeiten in Ansehung der Pflichten und Rechte derer Teutschen Land-Stände und Unterthanen in militar-Sachen gehalten worden seye? davon könnte man vieles sagen: weil es aber heut zu Tag keinen würcklichen Nuzen hat; so will ich nur so viel davon melden: Steuren zum militar-Wesen waren ganz unbekannt. In Kriegs-Zeiten mußten die Lehenleute aufsizen, die übrige Unterthanen aber zu Fuß mit ihren Leibern und Vieh dienen, und der Landes-Herr gabe meistens den Proviant, Geschüz, Munition, u. s. w. her. Die Vestungen mußte der Landes-Herr auf seine eigene Kosten bauen und unterhalten; doch muß-

ten die Unterthanen auch offt darzu frohnen. Die wenige Garnisonen bestunden in Provisonern und Garde-Knechten; welche der Herr gleichfalls aus eigenem Beutel besoldete.

§. 2.

Reichs-Tags-Acta wegen militar-Geld-Steuren.

A. 1427.

Doch hat man wenigstens allbereits im Jahr 1427. angefangen, Geld-Steuren von denen Unterthanen zu erforderen, und davon auf Reichs-Tägen zu handlen.

Ich will diese alte Zeiten nur kurz durchgehen.

In ermeldtem Jahr 1427. wurde ein gemeiner Pfenning, den auch die Unterthanen geben mußten, zu einem Zug gegen die Hußiten auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt beliebt; davon in der Samml. der Reichs-Schlüße (Franckfurt, 1747. fol.) *Part.* 1. *pag.* 124. *sqq.* vieles zu lesen ist.

Von dem gemeinen Pfenning aber siehe DATTEN (1).

§. 3.

A. 1431.

Im Jahr 1431. geschahe auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg, wiederum in Absicht auf die Hußiten, ein gleiches. vid. Samml. der R. Schlüß. *l. c. pag.* 140.

§. 4.

An. 1466.

Als nachhero die Türcken-Gefahr entstunde,

(1) de pace publ. Lib. 1. Cap. 25.

de, suchte man Anfangs auf Reichs-Tägen es nur dahin einzuleiten, daß die Unterthanen Ablaß kauffen und solches Geld darzu verwendet werden möchte; ingleichem daß das Volck zu freywilligen Beyträgen in die zu solchem Ende angeordnete Almosen-Stöcke beweget würde.

Siehe z. E. die Nürnbergische Reichs-Tags-Handlungen vom Jahr 1460. *l. c. pag.* 206. *sqq.*

§. 5.

A. 1471.

Aber gleich im Jahr 1471. wurde über den Ablaß-Kram u. s. w. auf dem Reichs-Tag zu Regensburg, auch noch eine Vermögens-Steuer beliebt, welche von allen geist- und weltlichen Unterthanen bezahlt werden sollte; davon *l. c. pag.* 230. *sqq.* bis *p.* 240. vieles zu lesen ist.

§. 6.

A. 1474.

Im Jahr 1474. geschahe auf dem Reichs-Tag zu Augspurg ein gleiches. Siehe *l. c. pag.* 252. *sqq.*

§. 7.

A. 1486.

So auch im Jahr 1486. auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt; *ibid. pag.* 271. *sqq.*

§. 8.

A. 1495.

Im Jahr 1495. wurde auf dem Reichs-

Tag

Tag zu Worms Frieden und Recht in dem heil. Reich zu handhaben, auch zu Widerstand der Feinde Christi, der Türcken, und anderer Anfechter deßelben Reichs Teutscher Nation, wiederum ein gemeiner Pfenning auf vier Jahr lang beschloßen. Siehe cit. Samml. der Reichs-Schlüße, *part.* 2. *pag.* 14. *sqq.*

§. 9.

A. 1500.

A. 1500. wurde auf dem Reichs-Tag zu Augspurg eine andere Gattung von Türcken-Steuern angeordnet. Siehe *l. c. pag.* 60. *sqq.*

§. 10.

A. 1518.

A. 1518. geschahe auf dem Reichs-Tag zu Augspurg abermal dergleichen, aber wieder auf eine andere Art. *ibid. p.* 170.

§. 11.

A. 1530.

In denen folgenden Reichs-Abschieden ist zwar vieles von Türcken-Hülffen versehen; doch der Besteurung der Unterthanen nicht ausdrücklich gedacht.

Im Augspurgischen Reichs-Abschied von 1530. hingegen heißt es §. 118. „Und dieweil diese eilende Hülff gegen dem Türcken etwas tapfer und groß und ein gemein christlich gut Werck ist, welches männiglichen zu Schuz und Trost kommt; soll und mag ein jeder Chur-Fürst, Fürst und Stand seine Unterthanen um Hülff und Steuer ersuchen.„

§. 12.

§. 12.

A. 1542.

A. 1542. wurde auf dem Reichs-Tag zu Speyer eine Vermögens-Steuer gegen die Türcken angeordnet, unangesehen aller Verträg, Freyheiten, Indulten, und Herkommen. Siehe den R. Absch. §. 51. *sq. l. c. pag.* 454. *sqq.*

In eben diesem Jahr wurde auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg wiederum ein gemeiner Pfenning zu gleichem Ende beliebt. v. R. Absch. §. 25. *l. c. pag.* 476.

§. 13.

A. 1543.

In dem Nürnbergischen Reichs-Abschied vom Jahr 1543. §. 24. 25. stehen diese notable Stellen: „Und dieweil solche Hülff von der Stände eigenen Cammer-Gütern (in Ansehung etlicher viel Ursachen,) zu leisten beschwerlich und unmöglich seyn möcht; ist zugelaßen, daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die sie, vermög der Rechten und altem besizlichem Herkommen, zu steuren und zu belegen hat, auf den gemeinen Pfenning, wie der hievor in dem Reich bewilliget, doch allein derselben Obrigkeit zu guten, oder sonst durch eine Steuer oder Anlag, wie eine jede Obrigkeit für gut ansehen würde, anlegen und einziehen möge: Und soll in solcher Anlag Niemand ausgeschloßen seyn, noch verschont werden. Doch sollen die Obrigkeiten hierinn nicht anders, dann sich von Rechts-

wesen.

wegen, und wie sie es in ruhigem Gebrauch und Herkommen haben, fürnehmen, und insonderheit den armen gemeinen Mann, so viel möglich, für andern nicht beschweren, sondern nach eines jeden Vermögen Gleichheit halten. Die Obrigkeiten sollen auch zu diesem christlichen Werck sich gleicher maßen, wie die Unterthanen, selbst angreiffen und Mitleiden tragen, dardurch der gemeine Mann und alle Unterthanen destomehr zu solcher Anlag bewegt und in gutem Willen und Gehorsam erhalten werden. Und sonderlich haben wir, samt den Kayserl. Commißarien, und den Chur-Fürstl. Räthe, Fürsten und Stände und der Abwesenden Bottschafften für billig angesehen und beschloßen; daß die Capitul bey den hohen Stifftern und derselben Unterthanen ihren Bischoffen in solcher Hülff gleiche Anlag, wie die fürgenommen würde, tragen und Hülffe thun sollen; ungeachtet aller Verträge Obligation und Statuten, so etliche Stifft mit ihren Bischoffen haben oder haben möchten."

Da nun also ausdrücklich versehen worden, daß die Stände sich gleicher maßen, wie die Unterthanen, selbst angreiffen sollen; so irret sich Herr STRUVE (1), wann er schreibt: Per Recessum Imperii vero Norimbergensem an 1543. Statibus fuit concessum, ut ipsorum Domania plane essent exemta, atque onera Imperii saltim à Subditis suis exigerent.

§. 14.

(1) in Corp. Jur. publ. Cap. 24. §. 44. p. m. 621.

§. 14.
A. 1544.

Im Speyerischen Reichs-Abschied vom Jahr 1544. gienge man wieder etwas weiter, wiederholte besagten §. 23. und sezte am Ende des §. 10.: Daß ein jeder Chur-Fürst und Stand seine Unterthanen um Hülff und Steuer ersuchen und die von ihnen einbringen möge. Und im § 11. lautet es: „Unverhindert aller Verträg, Obligation und Statuten, so etliche Stifft oder Stätt mit ihren Bischöffen, Fürsten oder Obrigkeiten, haben mögen; doch ihnen künfftiglich, und sonst in andere Weg, an ihren Freyheiten und Rechten unabbrüchlich„ §. 26. u.s.w. wird sodann geordnet, wie es mit Erhebung dieses gemeinen Pfennings gehalten werden solle. Die Stände selbst aber mußten nach §. 59. von aller ihrer beweglich und unbeweglicher Haab und Gütern gleichfalls steuren.

§. 15.
A. 1548.

Vermöge Reichs-Abschieds zu Augspurg vom Jahr 1548. wurde ein Geld-Vorrath gesammlet, das Reich in Ruhe und friedlichem Wesen zu erhalten; mit dem Anhang §. 95. „daß „ eine jede Obrigkeit Macht haben soll, seine Unterthanen, geistliche und weltliche, sie seyen exemt und nicht exemt, gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen, doch höher oder weiter nicht, dann

so

so fern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag erstrecket. „

§. 16.

Anmerckungen darüber.

Von denen Folgen dieser Reichs-Geseze meldet Herr STRUVE (1): „Also wurde durch berührten Reichs-Abschied (von 1548.) denen Reichs-Ständen Macht gegeben, in Reichs-Steuern ihre Unterthanen zu subcollectiren. Dadurch wurden die Cammer-Güter ganz entlediget, und ceßirte auch der gemeine Pfenning. Es ist auch nachhero also blieben, die Onera Imperii vom Lande gesuchet worden; und zwar ohne Scrupel in ganz Teutschland. „

Herr Hof-Rath JARGOW hingegen mercket dabey an: „Gleichwie in denen angezogenen Reichs-Abschieden sich hin und wieder die Klagen einiger Reichs-Stände über Widerspenstigkeit ihrer Unterthanen bey Beytreibung dieser Steuer finden; gestalt auch daselbst solcherwegen Ziel und Maaße gesezet worden, wie dieselbe zur Parition anzuhalten sind, also zeiget uns auch die Mecklenburgische Landes-Geschichte, daß die Unterthanen und Stände darinn dieserwegen öffters große Schwürigkeiten gemacht. Es bezeuget dieses CRANZ *in Wandalia Lib.* 13. *Cap.* 26. Als aber dieselbe die Nothwendigkeit und Verbindlichkeit hierzu einsahen; findet man keine besondere Contradictiones; nur daß dieselbe in Ansehung der

(1) im Discurs von Land-Ständen. Cap. 4. p. 252.

der Einnahme und Distribution solcher Reichs-Steuer sich eines und das andere stipuliret; wovon die Reversales mit mehrerem Nachricht geben.„

Aber bey diesen Anmerckungen des H. JARGOWS ist wieder zu bemercken: 1. Die Stellen derer Reichs-Abschiede, auf welche er sich beziehet, gehen eigentlich nur auf die Hansee-Stätte, welche ihren Landes-Herrn die Landes-Hoheit selbst, wenigstens gewißer maßen, streitig machten, und aus diesem Grunde keine Reichs-Steuren an sie zahlen wollten: Daß hingegen Unterthanen, welche keinen dergleichen Streit gehabt, sich der Schuldigkeit, Reichs-Steuren zu bezahlen, sollten haben entziehen wollen, dörffte nicht erweislich seyn. 2. CRANZ redet von solchen Zeiten, da die Reichs-Stände noch durch keinen Reichs-Schluß berechtiget waren, die Reichs-Steuren von denen Unterthanen zu erheben. 3. In denen folgenden Zeiten aber ware der Streit zwischen denen Herzogen zu Mecklenburg und ihren Land-Ständen nur über der Art, die Reichs-Steuren in das Land auszuschreiben und dem modo colle-ctandi.

§. 17.

Reichs-Abschied von 1551.

Im Augspurgischen Reichs-Abschied von 1551. §. 25. lieset man wieder, mit etwas veränderten Worten: „Daß . . eine jede ordentliche Obrigkeit, wie Herkommen und

Recht ist, ihre Unterthanen, geistlich und weltlich exemt und nicht exemt, gefreyet und nicht gefreyet, Niemand ausgenommen, derhalben belegen möge, und die Unterthanen hierinn zu gehorsamen schuldig sind; welche aber nicht höher noch weiter angelegt noch beschweret werden sollen, dann als hoch sich eines jeden Stands Anschläg erstrecken. Es soll auch Unser Kayserlicher Fiscal hiemit Befehl haben, gegen den Ungehorsamen vor Unserm Kayserl. Cammer-Gericht, wie gewöhnlich und sich gebühret, zu procediren, und sie, zu bezahlen, anzuhalten.„

§. 18.

A. 1555.

Auf dem Reichs-Tag zu Augspurg A. 1555. giengen der Kayser und die Reichs-Stände in diesem Stück wieder weiter, indeme in der Executions-Ordnung, oder im Reichs-Abschied §. 82. in Ansehung der Crays-Militar-Verfaßung gesezt wurde: „Dieweil nun diese Hülff zu Vollziehung des hievor gesezten Fried-Stands, (in Religions-Sachen,) Execution und Handhabung des Land-Friedens, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit und Ruhe, daß auch ein jeder bey dem Seinen desto getroster bleiben möge, fürgenommen, und die Stände des Reichs und Obrigkeiten diesem heilsamen Fürnehmen desto steiffer nachsezen, auch desjenigen, so zu gemeiner Wohlfarth und eines jeden Gedeyen gelangen, erfolgen und erschwingen mögen;

mögen; so haben wir Uns mit den Ständen und Bottschafften, und sie hinwieder sich mit Uns verglichen und entschloßen, daß derwegen eine jede Obrigkeit Macht haben soll, ihre Unterthanen, geistlich und weltlich, sie seyen exemt oder nicht exemt, gefreyet und nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen; doch höher und weiter nicht, dann sofern einer jeden Obrigkeit gebührender Antheil auf des Reichs Anschläg jedesmals, so, und wann die Hülff, und wie lang die zu leisten, sich erstreckt, und die Unterthanen hierinn zu gehorsamen schuldig sind; denen auch die bestimmte Maaß derselbigen Hülffe zuförderst eigentlich und ausdrücklich kundbar und nahmhafft gemacht werden soll. Daß auch der Kayserliche Fiscal gegen den Ungehorsamen vor dem Kayserlichen Cammer-Gericht, wie gewöhnlich und sich gebührt, procediren, und die zur Bezahlung anhalten soll. „

§. 19.

A. 1557.

Im Regenspurgischen Reichs-Abschied von 1557. findet sich §. 49. eine fast gleiche Verordnung, wie die von A. 1551. mit dem Anhang: „Daß den Unterthanen zuförderst eigentlich und ausdrücklich diese Hülff kundbar und nahmhafft gemacht werde. „

§. 20.

A. 1566.

Im Augspurgischen Reichs-Abschied von 1566. wurde §. 42. ferner beygefügt:

„Und sollen die Unterthanen, auf Ersuchung der Obrigkeit, jeder seine Gebührniß abzurichten und zu bezahlen schuldig seyn. Und insonderheit sollen die Capitul bey den hohen Stifften und derselbigen Unterthanen ihren Erz-Bischöffen und Bischöffen, desgleichen die Stätte und ihre eingeseßene Bürger, so Chur-Fürsten, Fürsten und anderen Ständen ohne Mittel unterworffen seynd, denselbigen ihren Chur-Fürsten, Fürsten und anderen Ständen in solcher Hülff auch zu Steuer kommen; unverhindert aller Verträg, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen, so einig Stifft oder Statt mit ihren Erz-Bischoffen, Fürsten und Obrigkeiten in diesen Fällen haben, allegiren und fürwenden möchten.„

§. 21.

A. 1567.

In dem Regenspurgischen Reichs-Abschied von 1567. heißt es §. 23. „Und nachdem in jeztberührtem Augspurgischen Reichs-Abschied einer jeden Obrigkeit frey und zugelaßen, derwegen ihre Unterthanen mit Steuer zu belegen, auch darinn versehen, wie einer jeden Oberkeit angehörige Unterthanen auf Ersuchung solcher ihrer ordentlichen Oberkeit, jeder Unterthanen derselbigen seiner Oberkeit sein Gebührniß abzurichten schuldig; zu deme auf den Fall deren vorbemeldten Unterthanen etliche über das, so dergestalt in vielbemeldtem Unserm Augspurgischen Reichs-Abschied

versehen

versehen und statuirt, ihren Oberkeiten sich widersezen, und ihre schuldige Hülff zu angestellten Terminen und Zielen nicht liefern oder bezahlen würden, verordnet, beschloßen und verabschiedet, durch was Weg, vermittelst der Pön, (darein sie, die ungehorsame Unterthanen, ihren ordentlichen Obrigkeiten verfallen seyn sollen,) sie zu gebührlicher Abrichtung ihrer Schuldigkeit und Gebühr zu bringen; . . . So soll demnach zu berührter Obrigkeiten Gefallen stehen, vermög deßelbigen Reichs-Abschieds sich gegen ihren Unterthanen zu verhalten, und der Ungehorsamen halben, vermittelst der darinn begriffenen Wege, sie zu gebührlicher gehorsamer Schuldigkeit zu bringen, vorbehalten seyn."

§. 22.

A. 1570.

Als hingegen in dem Reichs-Abschied zu Speyer vom Jahr 1570. eine Geld-Hülfse zu Erbauung Gränz-Vestungen gegen die Türcken bewilliget wurde, ward der Besteurung der Unterthanen mit keinem Wort gedacht.

§. 23.

A. 1576.

Im Regenspurgischen Reichs-Abschied von 1576. lieset man von §. 11. biß 15.

„§. 11. Und nachdem diese ansehnliche Hülffs-Leistung ein allgemein nothwendigs Werck, so den hochbedrangten Christlichen Landen, der Gefährlichkeit am nächsten gelegen,

gen, zu Trost und mitleidentlicher Hülff, und dem männiglichen, hohen und niedriges Stands, auch allen und jeden Unterthanen, ihr Leib und Leben, Haab und Güter für das greulich Ueberfallen, Verheeren und Verderben des mächtigen Türcken, (so Unsers Christlichen Glaubens abgesagter Verfolger,) zu versichern, von Uns gnädiglich gesucht, auch von Chur-Fürsten, Fürsten, und andern gemeinen Ständen, also nothwendig gewilliget worden: Und aber denselben, (als die hiebevor mercklich und kündlich beschweret), solche beharrliche, auch in eventum eilende Hülffen, aus ihren eigenen Cammer-Gütern und Einkommen allein zu leisten und abzurichten unerschwinglich fallen will; so soll es derwegen einer jeden Obrigkeit, wie rechtmäßig herkommen und recht ist, (darüber dann Niemand mit der That zu beschweren,) freystehen und zugelaßen seyn, ihre Unterthanen, geistlich und weltlich, die seyen exemt oder nicht exemt, gefreyet oder nicht gefreyet, niemand ausgenommen, derhalben mit Steuer zu belegen; doch höher weiters nicht, dann so fern sich einer jeden Oberkeit gebührende Anlag erstrecken wird, und dann daß den Unterthanen zuförderst eigentlich und ausdrücklich diese Hülff kundbar gemacht werde; indem auch die Obrigkeit die verarmte Unterthanen mit Abforderung der Contribution, so viel möglich, zu bedencken, noch Jemand sonsten mit Uebermaaß zu beschweren werden wißen.

§. 12.

§. 12. Und demnach sollen die Unterthanen, auf Ersuchung ihrer Obrigkeit, jeder sein Gebührniß unweigerlich darzugeben und zu bezahlen schuldig seyn. Und insonderheit sollen die Capitul bey den hohen und andern Stifften, wie auch derselben Unterthanen, ihren Ertz-Bischoffen und Bischoffen, ingleichem die Stätt und ihre eingesessene Bürger, auch die vermögende Hospitalien, und was dergleichen mehr, so Chur-Fürsten, Fürsten und andern Ständen ohn Mittel unterworffen sind, denselben in dieser Hülff auch zu Steuer kommen; unverhindert aller Verträg, Obligation, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen, so einig Stifft oder Statt mit ihren Ertz-Bischoffen, Fürsten und Obrigkeiten, in diesen Fällen haben, anziehen und vorwenden möchten.

§. 13. Und obwol in etlichen vorigen Unsern und des heil. Reichs Abschieden ebenmäßig Versehung und Constitution, als nächstgemeldt, zu dergleichen gemeinen Reichs-Steuren unweigerlich einzubringen, auch verbleibt, und, derselben ohn alles Verwidern oder Verziehen zu gehorsamen, allen und jeden Unterthanen von Uns mit Ernst gebotten worden: Doch dieweil etliche aus denselben, solcher Unser und des heil. Reichs Satzung zuwider, ihre schuldige Hülff ihrer Obrigkeit selbst nicht dargeben wollen, welches dann nicht allein denselben Ständen, denen sie ohn Mittel unterworffen, zu sonderm Nachtheil

gelanget, sondern daraus man sich auch zu befahren, daß sie in dieser hochnöthigen Anlag Hülff und Rettung Unserer Christlichen Königreichen, Landen und des heil. Reichs Teutscher Nation, Unsers gemeinen Vaterlands, gegen dem tyrannischen übermächtigen Türckischen Gewalt sich auch jeztmals Unserm und des heil. Reichs gemeinen Beschluß widersezen möchten, daher dann ihren Herrn und Obern, mit andern ihren gehorsamen Unterthanen, die stattliche Hülff allein zu leisten, desto beschwerlicher fallen würde:

§. 14. Dieweil dann in dieser allgemeinen hochnöthigen Contribution Niemand zu verschonen, und insonderheit keine Einrede, Entschuldigung, Verzug, noch weniger Verweigerung, Jemand zu verstatten; als haben wir Uns mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Bottschafften, und Sie hinwieder Sich mit Uns verglichen, sezen und wollen, auf den Fall gemeldte oder andere Unterthanen dieser Constitution nicht gehorsamen, sondern ihrer Obrigkeit sich in deme widersezen, oder auch derselben ihre Anlagen zu angestellten Terminen und Zielen nicht liefern würden, daß sie alsdann dadurch in pœnam dupli mit der That unwidersprechlich gefallen, und also ihre Anlagen gedoppelt ihrer Obrigkeit zu bezahlen schuldig seyn, auch darzu von ihrer Obrigkeit durch gebührliche Mittel und Wege vermocht und angehalten werden sollen.

§. 15. Darwider auch an Unserm Kayserl. Cammer-Gericht keine Proceß denselbigen ungehorsamen oder säumigen Unterthanen gegen ihrer Obrigkeit erkannt werden sollen. Aber dagegen mögen die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, solcher Verweigerung oder Widersezung wegen, gegen ihre Unterthanen an ermeldtem Cammer-Gericht, zu Einbringung der gebührlichen Anlagen und verwürckter pœnæ dupli, Mandata pœnalia ad solvendum &c. mit angehängter Ladung, wie Recht, darzuthun, daß sie ihre Schuldigkeit, wie jezo gemeldet, ihrer Obrigkeit selbst erlegt, oder zu sehen und zu hören, sich auch diese comminirte Pön zu erklären, ꝛc. erlangen; darinn Cammer-Richter und Beysizer ihnen auch, auf ihr Ansuchen, solche gebührliche Proceß erkennen, darauf förderlich, mit Abkürzung aller Verzüglichkeit, verfahren, und, was recht ist, ergehen laßen sollen.„

Betrachtet man diese Stellen genauer; so ergiebt sich daraus, daß die Reichs-Stände nicht mehr so deutlich, als An. 1543. geschehen ware, verbunden worden seynd, aus ihren Cammer-Gefällen mit zu steuren: Indeßen finden sich doch auch Spuhren darinn, daß sie deßen nicht ganz enthoben worden seyen. Dann es heißt 1. Die Reichs-Stände seyen nicht allein im Stand, diese Reichs-Anlage aus ihren eigenen Cammer-Gütern und Einkommen zu leisten; 2. die erarmte Untertha-

nen sollten mit Abforderung der Contribution, so viel möglich, bedacht werden; 3. wann einige Land-Stände oder Unterthanen sich entzögen, würde ihren Herrn und Obern, mit denen gehorsamen Unterthanen, beschwerlich fallen, die Hülffe allein zu leisten.

§. 24.

A. 1582.

In dem Augspurgischen Reichs-Abschied vom Jahr 1582. findet sich §. 10. biß 14. eine eben dergleichen Verordnung.

§. 25.

A. 1594.

Und im Regenspurgischen Reichs-Abschied vom Jahr 1594. wurde §. 10. u. s. w. abermalen eben dieses verordnet, und noch einiges, so bey dem Cammer-Gerichtlichen Proceß dißfalls zu beobachten, beygefügt; wobey ich mich aber nicht aufhalten will.

§. 26.

A. 1598.

So machte man es auch in dem Regenspurgischen Reichs-Abschied vom Jahr 1598. §. 10. bis 18.

§. 27.

A. 1603.

Im Regenspurgischen Reichs-Abschied von 1603. trifft man §. 17. bis 21. nochmals den grösten Theil der vorigen Verordnung an.

§. 28.

A. 1613.

Und so wurde es auch in dem Regenspurgischen

gischen Reichs-Abschied von 1613. §. 7 bis 9. gehalten.

§. 29.

A. 1641.

Auf dem im Jahr 1640. und 41. gehaltenen Reichs-Tag gienge man nun wieder einen Schritt weiter: Dann als dem Kayser bey damaligem innerlichen Krieg in Teutschland 120. Römer-Monathe bewilliget wurden, ward dem Reichs-Abschied §. 39. einverleibt: „Und nachdemahlen es in vorigen Abschieden erlaubt, daß die Stånd ihre Unterthanen in den gemeinen Reichs-Hülffen mit Steuern belegen mögen; also soll denselben auch dieses bey jeziger Anlag mit allen denjenigen Clausuln, wie sie in den Reichs-Abschieden einkommen, zugelaßen seyn.„

Gelegenheit hierzu hatte Salzburg gegeben, welches den 21. Nov. (1. Dec.) 1640. unter anderem erinnerte (1): „Daß die Stånde solche Anlage nicht von ihren eigenen Cammer-Gütern hergeben, sondern von dero Unterthanen per Sub-Collectationem einbringen sollten. Diese Cautela wåre nothwendig einzuverleiben.„

Hiemit waren auch Andere einstimmig; worauf es in das Reichs-Gutachten und sodann in den Reichs-Abschied kame.

§. 30.

Reichstags-Acta An. 1654.

Auf dem im Jahr 1654. gehaltenen Reichs-

(1) v. LONDORPII Acta publ. Tom. 4. p. 1047.

Reichs-Tag wurde abermals ein wichtiger Schluß in dieser Sache abgefaßt.

Neurod (1) meldet: „Auf dem Reichs-Tage (An. 1654.) ware von Weimar erinneret worden: Wenn die Stände Vestungen hätten, daß dieselbe auf rechtschaffene Besazung bedacht seyn möchten, und die Unterthanen dero Behuf zu collectiren Macht haben sollten.

Braunschweig-Wolfenbüttel: Müßte sich Niemand von den Landständen und Unterthanen von dieser Anlage eximiren und müßte solches auch auf die Unterhaltung der Guarnisonen an den fürnehmsten vesten Pläzen verstanden werden.

Durlach: Wegen Besezung der Vestungen, wie Weimar; doch wäre das nicht so stricte zu verstehen, daß auch die Benachbarten, so zwar in Territorio illo lägen, doch nicht de Territorio wären, dazu gezogen werden sollten.

Das *Conclusum* des Fürstenraths war: „Sonderlich zu Erhaltung genugsamer Besazung derer ein- oder anderem Reichsstand angehörigen vesten Pläze die Unterthanen ihren Landesfürsten, Herrn und Obern mithülflichen Beytrag zu thun schuldig seyn.„

§. 31.

Vollständigere Nachricht davon.

Die Sache aber ist zu kurz gefaßt, und verhält sich, nach Anleitung der von dem Herrn

(1) in der Erläut. des R. Absch. de 1654. p. 729.

Herrn von Meiern an das Licht gestellten Regenspurgischen Reichs-Tags-Acten *Tom.* 2. *Libr.* 14. §. 7. *pag.* 658. *sqq.* also:

Die von dem gesammten Reich zu præparatorischer Abhandlung des Puncti securitatis & Defensionis publicæ verordnete Deputirte hatten ein Bedencken darüber abgefaßt, welches den 17. (27.) Apr. 1654. denen gesammten Reichs-Ständen durch die gewöhnliche Reichs=Dictatur mitgetheilet wurde.

In selbigem ware in Ansehung der Crais-Verfaßung das 14de Monitum also abgefaßt: Daß keiner sich zu excusiren und zu eximiren, auch dergleichen Exemtiones und Privilegia außdrücklich zu caßiren.

Den 19. (29.) Apr. kame daßelbe in Pleno in Ueberlegung. Bey dieser Gelegenheit votirten:

Magdeburg: Ad 14. Sollte die Exemtion neque inter Clericos neque Laicos statt finden. . . Die Mediat-Stände sollten sich auch vom Beytrage nicht eximiren.

Simmern: Wie Magdeburg.

Bremen: Wegen der Mediat=Stände Exemtion wie Magdeburg.

Speyer: Wie Magdeburg, und Bremen.

Lautereck: Wie Magdeburg und Bremen.

Altenburg: Ad 14. wäre zu sezen, daß sich Niemand eximiren sollte, sive Mediarus, sive immediatus sit.

S. Co-

S. Coburg: Wie Altenburg.

Hildesheim: Ad 14. Wären die Mediat-Stände von dieser Hülfe nicht zu eximiren.

Weimar: Ließens bey dem Aufsaz, und den Erinnerungen, so von Magdeburg, Würzburg, Bremen und Altenburg geschehen; quibus addebat: Daß dem Reichs-Abschied mit zu inseriren: Wann die Stände Vestungen hätten, daß dieselbe auf rechtschaffene Besazung bedacht seyn möchten, und, die Unterthanen Dero Behuf zu collectiren, Macht haben sollten.

Holstein: Wie Weymar.

Paderborn: Wegen der Besazungen, und deren Unterhalt, wie Weymar.

Gotha: Wie Weymar.

Eisenach: Wie Weymar.

Culmbach: Wie Magdeburg, Bremen und Sachsen.

Basel: Wie Speyer.

Braunschweig-Wolfenbüttel: „So müßte sich auch niemand von den Land-Ständen und Unterthanen von dieser Anlage eximiren, und müßte solches auch auf die Unterhaltung der Guarnisonen an den fürnehmsten vesten Pläzen verstanden werden: Ingleichem müßten die Civitates mediatæ auch ihr Contingent herbeytragen.

Münster: Ad 14. wie Altenburg.

Chur: Idem.

Zell: Wie Wolfenbüttel.

Grubenhagen: Wie Zell.
Lüttich: Wie Hildesheim.
Calenberg: Wie Wolfenbüttel, Magdeburg und Gleichstimmende.
Lübeck: Wie Magdeburg, - - und Wolfenbüttel.
Würtemberg: Wie Magdeburg, - Bremen und Wolfenbüttel.
Kempten und Elwangen: Wie Weymar.
Caßel und Hirschfeld: Wegen Besezung der vesten Pläze, wie Weymar.
Verden: Wie Bremen.
Darmstatt: Wie Caßel.
Berchtolsgaden: Wie Hildesheim.
Durlach: Wegen Besezung der Vestungen, wie Weymar; doch wäre das nicht so stricte zu verstehen, daß auch die Benachbarten, so zwar in Territorio illo lägen, aber nicht de Territorio wären, dazu gezogen werden sollten.
Baaden-Baaden: Wie Durlach.
Baaden-Hochberg: Wie Durlach.
Stablo: Wie Hildesheim.
Mecklenburg-Schwerin, Razburg und Schwerin: Wie Magdeburg und Gleichstimmige.
Corvey: Wie Paderborn.
Mecklenburg-Güstrau: Wie Schwerin.
Vor-Pommern: Wie Bremen.
Hinter-Pommern, Halberstatt und Minden: Ad 14. wie Magdeburg und

Wol-

Wolfenbüttel. Wegen Besezung der vesten Pläze, und deren Unterhaltung, wie Weymar.

Sachsen-Lauenburg: Ratione der Guarnisonen in den vesten Pläzen, wie Hinter-Pommern.

Anhalt: Wie Gotha.

Henneberg: Wie Altenburg.

Mömpelgart: Wie Würtemberg.

Naßau-Dillenburg: Wie Magdeburg, Altenburg und Hinter-Pommern.

Wetterauische Grafen: Wie Wolfenbüttel.

Westphälische Grafen: Auch so.

Das *Conclusum* des Fürsten-Raths wurde darauf dahin formirt: „So soll auch von dergleichen, vermöge der Executions-Ordnung, anstellenden Verfaßung niemand, weder immediat- noch mediat-Stände, Städte, Landsaßen und Unterthanen exemt; sonderlich zu Erhaltung genugsamer Besazung deren ein- oder anderm Reichs-Stand angehöriger vesten Pläze die Unterthanen ihren Landes-Fürsten, Herrn und Obern, mithülfflichen Beytrag zu thun schuldig seyn.„

Das Chur-Fürstliche Collegium ließe es sich auch bey der zwischen beyden höheren Reichs-Collegiis angestellten Re- und Correlation gefallen.

Den 20. April meldete Chur-Maynz in der Proposition an das Reichs-Städtische Collegium: „So hielte man auch für billig, daß

daß die Unterthanen „und Land-Stände zu Unterhaltung nothdürfftiger Guarnisonen in den vesten Pläzen das Ihrige herbey trügen.„

Und die Reichs-Städte ließen es auch dabey bewenden.

Solchemnach floße in das Reichs-Gutachten vom 21. Apr. (1. May.) ein: „Und hiervon einiger immediat- oder mediat-Stand, Stadt, Landsaß und Unterthan, nicht ausgenommen, sonderlich aber jedes Chur-Fürsten und Standes Landsaßen, Unterthanen und Bürger, zu Erhalt- und Besazung der vesten einem und andern Reichs-Stand zugehörigen Pläze und Guarnisonen ihrem Landes-Fürsten, Herrn und Obern, mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn sollen.

In der Tages hernach darauf erfolgten Kayserlichen Resolution wurde es dabey gelaßen.

Und in dem Reichs-Abschied selbst lautet es §. 180. „Und gleichwie dieses hochangelegene Werck zu allgemeiner Wohlfahrt und des heil. Reichs beständigem Ruhestand zielet, wovon kein Chur-Fürst, oder Stand, noch derselben Unterthanen, sich zu eximiren; also soll, auf den Fall sich Jemand obgedachter Executions-Ordnung widersezen, und an Unserm Kayserlichen Reichs-Hofrath, oder Kayserlichen Cammergericht, einige Proceß dagegen zu suchen, sich gelüsten laßen würde, ein solcher keineswegs angehört, und à limine

Judicii ab und zu schuldiger Parition angewiesen, in deßen Entstehung aber nach Laut der Executionsordnung wider denselben zu verfahren, erlaubt und freygelaßen, und hiervon einiger immediat- oder mediat-Stand, Statt, Landsaß und Unterthan, nicht ausgenommen: Sonderlich aber sollen jedes Chur-Fürsten und Stands Landsaßen, Unterthanen und Burger, zu Besez und Erhaltung der einem oder andern Reichsstand zugehörigen nöthigen Vestungen, Pläzen und Guarnisonen, ihrem Landesfürsten, Herrschafften und Obern, mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen, schuldig seyn."

§. 32.

Anmerkungen darüber.

In einem Auffsaz bey dem Herrn von Ludolf (1) lieset man: "Welches (der §. 180.) alle Unterthanen ihrer schuldigen Pflicht erinnert: Es ist aber im Römischen Reich die Beschaffenheit mit diesem oder jenem Herrn und Unterthanen sehr unterschieden. Dann einige sagen ihren Unterthanen aus eigener vollkommener Macht dergleichen neue Steuren an: Andere sind durch gemachte Verträge, ertheilte Freyheiten und hergebrachte Gewonheit, gebunden, selbigen gemäß ein solches nicht so schlechterdings vor sich, sondern nach vorgehabter Berathschlagung und Einwilligung der sogenannten Ordinum provincialium

(1) Symphor. Consult. & Decis. forens. Tom. 1. App. oder Symph. 3. pag. 7. sqq.

alium zu thun. Dergleichen Unterschied hat bey vielen Ständen des Reichs Æmulation, und beydes bey Ihnen, als Ihren Unterthanen, Verdruß erreget, welches zu Zeiten so wohl jene als diese auf irrige Wege geleitet. Diese Landes-Herren, weil sie sich alle einer so gut als der andere vor Stände des Reichs wollen angesehen wissen, und gleiche Macht über das Ihrige und Ihre Unterthanen sich zuschreiben, wollen auch gleiche Ausübung dieser Macht haben. Mancherley Unterthanen herentgegen beruffen sich auf ihre absonderliche Freyheit, gemachte Verträge und altes Herkommen; und weigern sich derohalben bald rechtmäßig, bald unrechtmäßig: Wann dann der Landes-Herr sie zwingen will, seinen Gebotten zu gehorchen, siehet man selbige zu denen hohen Reichs-Gerichten lauffen, da sie gehöret werden, Mandata in contrarium wider ihre Herren ertheilt bekommen, und zugleich anderen Ständen des Reichs auferlegt wird, solche wider ihrer Herren Gewalt zu schüzen, bis von dem höchsten Reichs-Gericht völlig erkannt worden; welches dann so kostbare Untersuchungen und schwere Processe gibt, die Herren, Land und Leute öffters verderben. Dieser Unordnung ist durch den §. 180. Und gleichwie ꝛc. *R. I. de An.* 1654. eben nicht in Weg gegangen worden: Dann an diese allzu kurz gefaßte Worte haben sich theils die Stände des Reichs, theils ihre Unterthanen, häuffig und hundertfältig ge-

stoßen: Jene, indem sie vorgeben, wie sie nicht wüßten, wie viel sie zu forderen, und wie weit sie, ohne in Beschwerniß zu kommen, zu gehen befugt? Diese, daß ihnen unbekannt, wie viel sie zu geben durch diesen §. verbunden seyen? Da sie zu fragen angefangen: Was dann eigentlich unter dem Nahmen der Vestungen und des Beytrags zu verstehen? und wohl gar ihres Herrn Residenz, die doch denen Vestungen gleich gehalten wird, nicht darunter verstanden haben wollen? wodurch aber derer Obern Gewalt allzusehr gebunden seyn würde. Um nun diesem Uebel überhaupt zu steuren, seynd erstlich einige, hernach gesamte Stände des Römischen Reichs, auf eine beßere Erklärung und Extension des gedachten Paragraphi bedacht gewesen.„

NEUROD (1) sagt: „Hiermit haben die Landes-Herren das in den teutschen Fürstenthümern und Land sonst eben nicht gebräuchliche Jus collectandi über ihre Unterthanen zu nöthigen Militair-Ausgaben erhalten. Wenn Fürsten und Herren geworbene Soldaten unterhalten wollten: so waren die Unterthanen nicht schuldig, ihr verdientes Geld zu deren Bezahlung herzugeben. Dergleichen Kriegs-Leute wurden aus den Cammer-Gütern, oder mit der erstrittenen Beute besoldet.„ Der *Autor vitæ Henrici IV.* ap. URSTISIUM schreibet p. 386. Quod quidem pacis decretum, quantum miseris & bonis profuit, tantum perversis & potentibus nocuit: illis copiam,

(1) l. c. pag. 793.

copiam, istis egestatem & famem intulit. Nam qui in milites bona sua distraxerant, ut multo milite stipati procederent, & aliis armorum copia longe præstarent, hi dum sibi licentia rapinarum erepta est, (quod pace illorum dictum sit,) egestate laborabant, cellaria eorum penuria & fames possidebant. - - - Cur, obsecro, vobis non aliunde nisi ex rapto vivere placet? Reddite agris, quos ex agro depulistis armis: Coæquate numerum satellitum ad mensuram facultatum, recolligite prædia vestra, quæ stulte sparsistis, ut multos armatos haberetis, & redundabunt omnibus bonis horrea & cellaria vestra: Nec erit amplius necesse, aliena tollere, cum quilibet ex proprio possit abundare.

Von denen Folgen aber sagt NEUROD: Allein diese Verordnung war vielen Streitigkeiten einiger Landes-Herren mit ihren Land-Ständen und Unterthanen unterworffen. Denn da nach diesem Reichs-Abschied sich die Umstände in sofern änderten, daß man anfieng, die angeworbene Miliz beständig auf den Beinen zu behalten, und die Vestungen, auch deren Wercker, zu vermehren; so erforderten diese neue Anstalten neue und mehrere Abgaben der Unterthanen. Hierzu wollten sich aber diese um so weniger durchgehends verstehen, da der Reichs-Abschied nur nöthige Vestungen und geworbene Soldaten voraus sezet. „Dabey wird aus dem Freyherrn

von Andler (1) diese Stelle angeführet: Hinc prætensiones quorundam Statuum, hinc querelæ & lamentationes Landsaßiorum & subditorum. Illi ad sanctionem pragmaticam & rem decisam provocant: hi exceptiones rei controversæ & litigiosæ, fortalitii minus necessarii, immunitatis, libertatis, præscriptionis, reversalium, onerum horum per aversionem ingentibus pecuniarum summis redemptorum, obmovent.

Es suchen aber (sagt Neurod,) die Land-Stände und Unterthanen von dem Beytrag zu Erhaltung der Vestungen und Besazungen sich unter andern aus folgenden Gründen zu entziehen: 1. Man habe von dergleichen Beytrag in den älteren Zeiten nichts gewußt, noch sey ihnen dergleichen angesonnen worden; und da sie sich 2. in dem Besitz der Freyheit von dergleichen Steuren seit unfürdencklichen Jahren befänden; so hätten sie selbe so wohl nach denen gemeinen als Reichs-Rechten præscribiret. R. A. 1548. Aber die Ausgezogene. 62. u. f. welches um so richtiger sey, da nach verschiedener Rechts-Lehrer Meynungen alle Regalia könnten durch Verjährung erlanget werden: Ueberdem 3. hätten verschiedene Ober-Herren ihren Land-Ständen und Unterthanen die Steuren gegen Erlegung einer nahmhafften Summa erlaßen, und ihnen ihre uralte Freyheit durch eigene Reversalien bestättiget; wie denn auch

4.

(1) Tom. 2. Const. Imp. p. 212.

4. so gar das gemeine Recht von dem Beytrag der Unterthanen nichts wiße, vielmehr gar wohl verordne, daß, wenn ein Herr Vestungen und geworbene Soldaten haben wolle, es *proprio sumtu* geschehen müße. *L. sub victu* 18. *Cod. de oper. publ.* & arg. *l. ult. Cod. de Statuis*; welches gegenwärtig um so mehr also seyn solle, da 5. Land-Stände und Unterthanen deren Nothwendigkeit nicht einsehen, indem so wohl der offentliche Friede, als die innere Ruhe glücklich bestehe, gleichwohl die von den Landes-Herren zu ihrem Vortheil, ohne sie vorhero dabey zu hören, selbst verfertigte Geseze nur von nöthigen Vestungen und Besazungen redeten; dahero auch 6. Kayserliche Majestät, auf die gethane dringende Vorstellungen der Unterthanen, den Ober-Herren in verschiedenen allergnädigsten Rescripten befohlen, sich der ungewöhnlichen schweren Steuer-Anlagen zu enthalten. Dahero die Landes-Herren sich kein bestehendes Recht hierzu anmaßen könnten; und wenn ja 7. Land-Stände und Unterthanen sich dergleichen Beytrag bisweilen aufbürden laßen müßen; so wäre dieses entweder aus gutem freyem Willen, oder unter andern ausgesonnenen Tituln, oder durch überwiegende schwere Macht und Gewalt geschehen; wodurch denn die ihnen zukommende uralte Libertät ihnen vorbehalten bleibe, und sie von Rechts wegen darbey zu schüzen wären.

Diesen Rechts-Gründen stellen die Ober-Herren die obbeygebrachte Reichs-Geseze entgegen; da zumal bekannten Rechtens sey, daß den Herren des Landes das Jus muniendi zukomme, und deßwegen hieße es in dem R. A. 1555. §. Nachdem aber, daß die Reichs-Stände die Fürsehung thun sollen, damit sie allemal dergestalt in Verfaßung stehen, damit sie sich unversehenen Ueberfalls selbst entschütten mögen; Und obwohl freylich verschiedene Rechts-Lehrer das Onus dieser Landes-Defension auf den Fürsten legen wollten; so fänden sich doch auch welche, die das Gegentheil behaupteten: Und dieses mit um so mehrerem Grund, da die Sicherheit, folglich der Nuzen der Unterthanen, hierauf beruhe, dahero sie auch billig zu Erhaltung dieses gemeinnüzigen Zwecks contribuiren müßten; wie solches alles Sam. STRYCK *in Diss. de Fortalit.* ausführlich aus den gemeinen und natürlichen Rechten erwiesen habe: Und sey besonders die Stelle *l. ad portus. 7. Cod. de oper. publ.* nachdrücklich: Ad portus & aquæ ductus (& murorum) instaurationem, sive extructionem, omnes certatim facta operum collatione instare debent, neque aliquis ab hujusmodi consortio dignitatis privilegiis excusari. Und das dagegen von den Land-Ständen und Unterthanen eingewendete Landübliche Herkommen sey durch die Verordnung unsers Reichs-Abschieds und Capitulation aufgehoben worden, und die

dem

dem entgegen angezogene Kayserliche Declaration komme ihnen auch wenig zu statten, da Kayserliche Majestät nur nicht indefinite in die Extension des Paragraphi des Reichs-Abschieds einwilligen wollen.

Wie hiervon mit mehrerem der Freyherr von ANDLER *Tom. II. Const. Imp. p.* 215. 218. nachzusehen ist. „

Der Herr Vice-Canzler STRUBEN schreibt ebenfalls (1): Multis litibus hæc dispositio ansam præbuit. Cum enim sæpe sit ambiguum: quibus fortalitiis Princeps indigeat? quando eorum necessitatem in dubium vocarunt Status provinciales, Cæsareæ decisioni controversia committenda fuit.

§. 33.

Wahl-Tags-Acta. An. 1658.

An. 1658. verlangten die Fürsten, der neuen Wahl-Capitulation einzurucken: Und nachdem, vermög der güldenen Bull und anderer Reichs-Constitutionen, den Unterthanen nicht gebühret, mit ausländischen, oder auch des H. Reichs mediat- oder immediat-Ständen, wider ihre Obrigkeiten Confœderationes aufzurichten, hingegen das Instrumentum Pacis einem jeden Reichs-Fürsten, Confœderationes und Verbündniße einzugehen, mit klaren Buchstaben zugibt, deßen Dispositiones durch einigerley Indulta, Privilegia, oder dergleichen, jux-

(1) de Stat. Provinc. orig. & jurib. §. 8.

ta *art.* 17. §. 3. *contra hanc &c.* nicht mögen geschwächet werden; zu dem Ende auch im jüngsten Reichs-Schluß ausdrücklich versehen, daß die Landsaßen, Unterthanen und Bürger, zur Besez- und Erhaltung deren einem oder andern Reichs-Stand zubehörigen Vestungen, Pläze und Guarnisonen, ihren Landes-Fürsten, Herrschafften und Obern, mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn sollten; als wollte der künftige Römische Kayser hierinnen seine Autorität vorkehren, und obbemeldter güldenen Bull, dem Instrumento Pacis, leztern Reichs-Schluß, und andern über vorgedachten drey Puncten disponirenden Reichs-Sazungen, steiff nachsezen, und die Contravenienten zu deren Lands-Fürsten, der Gebühr nach abzuhelffen und abzustraffen, verweisen.„

Weiter verlangten die Fürsten, zu sezen: Auch in Sachen: die hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit und Regalien, in specie das Ius collectandi, Sequelæ und dergleichen betreffend, auf bloßes Anruffen und suppliciren eines oder mehr Landsaßen und Unterthanen, wider ihre Landes-Obrigkeit keine Mandata cum vel sine clausula erkannt, sondern dieselbe vorhin durch verschloßene Schreiben gehört, und die Cognitio super facto eingezogen werden soll. . . . Da auch zwischen des Heiligen Römischen Reichs Lands-Fürsten und deßen eigenthumlichen Municipal- und Lands-

Städ-

Städten in puncto Iuris Præsidii, armaturæ, Fœderis & similium Regalium, einige Streitigkeiten entstünden, oder bereits entstanden wären, und solche zu Recht gezogen würden, oder allbereit zu Recht gezogen, aus deren Verzögerung nicht nur dem Landes-Fürsten, deßen Städten und ganzem Lande, sondern auch den benachbarten Craysen, folglich dem Heiligen Römischen Reiche selbsten, große Unruhe, Gefährlichkeit und Weiterung zuwachsen könnte, wollten Jhro Kayserliche Majestät darinnen schleunig Recht sprechen, und eine endliche Decision und Sentenz fürdersam ertheilen, ob derselben Manutenenz und Execution ernstlich halten, auch im Fall sothane Städte bey ihrem Ungehorsam verharren sollten, selbige durch ordentliche Mittel zur Parition bringen und zwingen.„

Bey dem Wahl-Tag selbst votirte Chur-Cölln: Nachdem man wahrgenommen, daß vielfältige Klagen geführet würden, wie auch in den Monitis Statuum Meldung beschicht, daß viele Landsaßen und Unterthanen nicht allein des Steuer-Wesens und deßen Empfangs, Ausgab und Recessirung der Rechnung, privative, mit Ausschließung Dero Landes-Fürstlichen Obrigkeit, sich alleinig anmaßen, und deroselben gleichsam die Hand binden wollen, dadurch die Unterthanen ad communia & Imperii onera unbequem und untüchtig gemacht, die veste Pläz auch nicht nach Nothdurfft besezt und beobachtet

werden

werden könnten, da doch Chur-Fürsten und Stände in vorigen Reichs-Abschieden darzu ermahnet worden; Als hielten sie davor, daß davon gleichfalls in der Capitulation Meldung zu thun, damit die Land-Stände eine mehrere Reflexion darauf zu machen Ursach haben mögen. Und könne es mit diesen Worten exprimirt werden. Post verb. „befreyen rc. „ denen Wir auch nicht zugeben noch gestatten wollen, daß sie, mit Ausschliessung der Lands-Fürstlichen Obrigkeit, die Disposition über die Land-Steuren, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirungen haben sollen. Nachdem auch im jüngsten Regenspurgischen Reichs-Abschied verordnet worden, daß eines jeden Standes veste Pläze mit allen Kriegs-Nothwendigkeiten zu versehen, darzu aber von den Unterthanen die Mittel zu verschaffen; da nun bey Uns oder Unserm Kayserl. Cammer-Gericht dagegen etwas Nachtheiliges gesucht werden sollte, wollen Wir darob halten, daß selbige à limine Judicii ab- und zur Schuldigkeit gewiesen werden. „

Chur-Sachsen: Stellten zum Nachdencken: Ob es nicht in genere zu laßen, weilen sie (in facto nicht) vollkommene Cognition haben thäten; Vors andere ist darinn enthalten, daß die Unterthanen zu den Vestungen und Cammer-Gerichts-Unterhalt zu steuren schuldig, und welchergestalt im Weigerungs-Fall gegen dieselbe zu verfahren rc. stellten dahin:

hin: ob es nicht mit denen Worten auszudrucken, gleichwie selbige in dem Reichs-Abschied versehen! da dann allein des Beytrags Meldung geschieht: Legit Passum aus dem Reichs-Abschied: So wäre auch vors dritte darinn versehen, wie die Unterthanen abzuweisen, stellten dahin, ob nicht zuzusezen: „zur Ungebühr &c.„

Chur-Brandenburg: So viel die in den Chur-Cöllnisch- und Bayrischen Votis beschehene Erinnerung betrifft, conformiren sie sich damit durchaus; jedoch wäre diß dabey zu erinnern, daß auch in dergleichen Sachen die Land-Stände keine Conventus halten, oder, da sie darüber beym Kayserl. Cammer-Gericht Processus zu erhalten trachteten, selbige damit ab- und zu ihrer Obrigkeit verwiesen werden sollten.

Chur-Trier: Vergliche sich mit dem Chur-Sächsischen Voto wegen der Unterthanen Steuren zu den Vestungen, daß deßhalben die Termini des Reichs-Abschieds observirt werden möchten.

Chur-Brandenburg: Wiederholten ihre Erinnerungen, absonderlich aber bey dem puncto der Land-Steuren, daß auch den Unterthanen keine Conventus ohne Vorwißen der Landes-Fürstlichen Obrigkeit anzustellen, wann sie auch beym Kayserlichen Hof und Cammer-Gericht einkommen, ihnen keine Processus gestattet, sondern abgewiesen werden möchten.

Drittens erinnerte Chur-Cölln: Es seyen vor diesem verschiedene Klagen von den Ständen einkommen, daß, gegen die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, dieselbe in Materia Superioritatis, als Collectarum, Sequelæ und dergleichen, ehe und bevor an sie um Bericht geschrieben, per Mandata Cameralia beschweret würden; befünden deßwegen nöthig zu seyn, daß dißfalls auch in diesem Articul gebührende Versehung beschehe, oder ein anderer formirt würde, auf diese Weise: „Weilen vorkommt, daß in Sachen der Landes-Fürstlichen Obrigkeit Regalien, als Collectarum, Sequelæ, &c. zu verschiedenen malen ad nudam querelam & instantiam Subditorum, ehe- und bevor Chur-Fürsten und Stände darüber gebührend gehört, Mandata cum & sine clausula ertheilt worden; Als wollen Wir verfügen, daß in solchen Fällen, dem lezteren Reichs-Abschied gemäß, die interessirte Chur-Fürsten und Stände zuvor darüber vernommen, in deßen Verbleibung aber solchen Mandatis parition zu leisten nicht schuldig seyn sollen.„

(Die Fortsezung folgt im zehenden Stück.)

Ende des neunten Stücks.

Innhalt
des neunten Stücks.

I.

Von den Rechten und Pflichten des Cammergerichts in Ansehung der Cammergerichtlichen Matricular-Anschläge. . pag. 3.

II.

Einige Reichshofräthliche Erkenntniße in Handlungs- und Handwerckssachen. 159

III.

Von Criminalsachen Reichsritterschafftlicher Mitgliedere. . . 176

IV.

Reichs- und Wahltagshandlungen wegen der militar-Steuern derer teutschen Landstände und Unterthanen. . . 184

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

J. Jakob Mosers Abhandlung verschiedener besonderer Rechts-Materien auch andere brauchbare und angenehme Nachrichten und Anmerckungen

Bd.: 9. Stück.

Frankfurt ; Leipzig 1775

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 5212 -9/12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282743-5
VD18 12125733-003